Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0001

1131

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0002

StadtA Sankt Aug., ME 1131. Bl. 1

5. 9. 1950.

ab_aus
6.9.1950

An

1.)

024 - 1

die Kreisverwaltung des Siegkreises
in

S i e g b u r g.

Betr.: Wahlberechtigte der Landtagswahl.
Vorg.: Verfügung vom 28. August 1950 - 10/4 Nr. 1100 sp. -

- - - - - - -

Die Zahl der hier ausgestellten Wahlscheine anlässlich der Landtagswahl am 18.6.1950 beträgt insgesamt 122.

Diese verteilen sich auf die einzelnen Gemeinden wie folgt:

Gemeinde	Buisdorf	8 Wahlscheine;
"	Hangelar	50 "
"	Holzlar	4 "
"	Meindorf	1 Wahlschein;

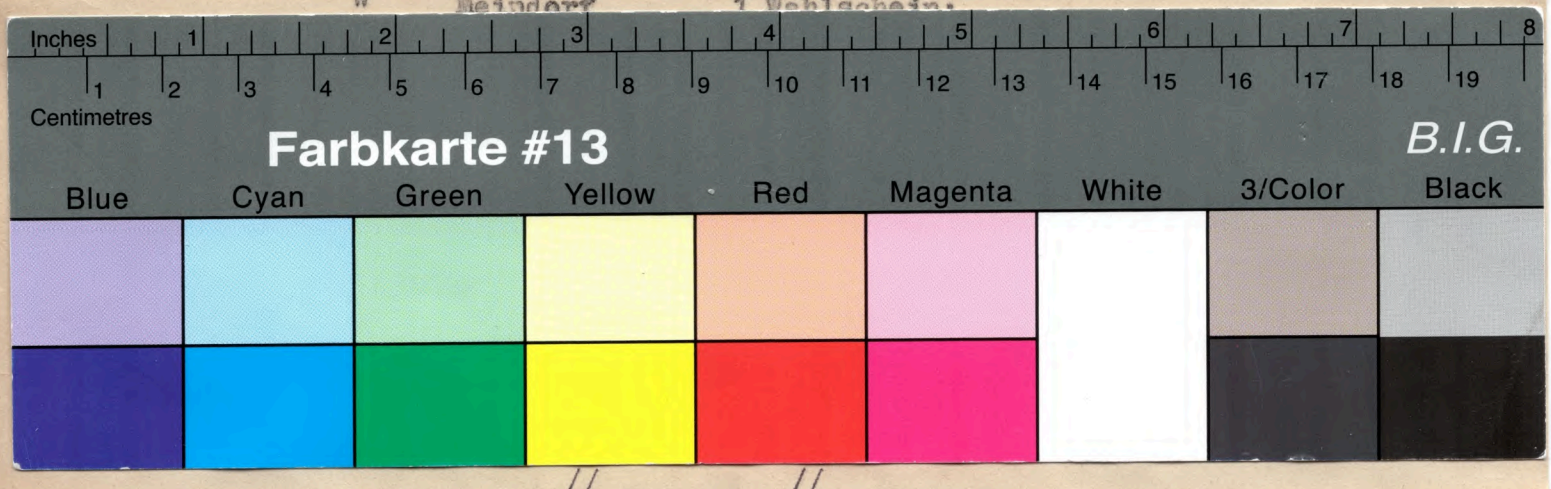

2.) Zu den Akten.

Z.d.A.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0003

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 1

5. 9. 1950.

ab am 6. IX. 1950

An

1.)

024 - 1

die Kreisverwaltung des Siegkreises
in

S i e g b u r g.

Betr.: Wahlberechtigte der Landtagswahl.
Vorg.: Verfügung vom 28. August 1950 - 10/4 Nr. 1100 sp. -

- - - - - - -

Die Zahl der hier ausgestellten Wahlscheine anlässlich der Landtagswahl am 18.6.1950 beträgt insgesamt 122.

Diese verteilen sich auf die einzelnen Gemeinden wie folgt:

Gemeinde	Buisdorf	8 Wahlscheine;
"	Hangelar	50 "
"	Holzlar	4 "
"	Meindorf	1 Wahlschein;
"	Menden	24 Wahlscheine;
"	Niederpleis	11 "
"	Siegburg-Mülldorf	24 "
	zus.:	122 Wahlscheine.

// //

2.) Zu den Akten.

Z.d.A.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0004

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0005

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 2

Kreisverwaltung des Siegkreises
lo/4 Nr. 1loo sp.

Siegburg, den 23. Aug. 195o

Fernsprecher: 3541
Konten: Kreiskasse Siegburg
Postscheck-Konto Köln Nr. 3818
Girokonto Nr. 715
bei der Kreissparkasse Siegburg

An
die Amtsverwaltung
in Siegburg-Mülldorf

Betr.: Durchführung der Landtagswahl in Niederpleis.

Bezug: Bericht vom 18.8.195o - o24 - 1/A -

- - -

Aus den mit dem Bezugsbericht vorgelegten Unterlagen ist zu schließen, daß Frau Bröhl wie der Angestellte der Rhein-Sieg-Eisenbahn wahlberechtigt waren. Da sie aber nicht in die Wählerliste eingetragen bzw. im Besitz eines Wahlscheines waren, konnten sie nach § 4 Abs.1 des Landeswahlgesetzes nicht wählen. Meines Erachtens konnte eine abweichende Entscheidung von dem Wahlausschuss auch nicht beschlossen werden, da es im § 4 LWG. bereits verbindlich heißt: "Wählen kann nur, wer in einer Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist." Ferner diejenigen, die einen Wahlschein haben.

Vor allem bitte ich zu klären, wie der Einspruch bzw. Anspruch der Frau Bröhl bearbeitet worden ist. Dies muss heute nach etwa 2 Monaten noch festzustellen sein. Die entstandenen Vorgänge bitte ich mir zur Einsichtnahme vorzulegen. Wer hat die Frau Bröhl am Tage der Wahl in die Wählerliste eingetragen ? Lag dazu eine Berechtigung vor ?

Bezüglich des Angestellten der Rhein-Sieg-Eisenbahn bitte ich mir nach Möglichkeit ebenfalls die amtliche Bescheinigung der Gemeinde-

verwaltung

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0006

verwaltung Hennef zur Einsichtnahme vorzulegen.
Abschließend bitte ich noch festzustellen, ob Christian Schmitz seinen Einspruch tatsächlich zurückgezogen hat wie der Bürgermeister von Niederpleis angibt.

Frist: 2.9.1950

Im Auftrage:

Klaemm

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0007

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 3

6.9.1950.

An

1.)

die Kreisverwaltung des Siegkreises
in

024 - 1.

S i e g b u r g.

Betr.: Durchführung der Landtagswahl in Niederpleis.
Vorg.: Verfügung vom 23. August 1950 - 10/4 Nr. 1100 sp.-

Die Wählerliste der Gemeinde Niederpleis hat bei dem Bürgermeister von Niederpleis während der vorgeschriebenen Zeit vom 8. - 22. Mai 1950 zur Einsichtnahme ausgelegen. In dieser Zeit hat die Ww. Bröhl Einspruch eingelegt, weil sie in der Wählerliste nicht verzeichnet war. Diesen Einspruch will der Bürgermeister von Niederpleis der Wählerliste nach Ablauf der Auslegungsfrist bei Rückgabe beigelegt haben. Die Wählerliste wurde hierauf überprüft und ist ein Einspruch der Ww. Bröhl nicht vorgefunden worden. Der Nachtrag der Ww. Bröhl in die Wählerliste am Wahltag erfolgte durch den Schriftführer Johann Bröhl. Eine Berechtigung lag hierzu nicht vor.

Bezüglich des zweiten Falles haben die erneut getroffenen Feststellungen ergeben, dass es sich bei dem Angestellten der Rhein-Sieg-Eisenbahn, welcher von Hennef nach Niederplis zugezogen ist, um den Anton Weber handelt. Am Tage der Wahl hat Weber aufgrund der Mitteilung über die Eintragung in die Wählerliste von Hennef versucht, dort sein Wahlrecht auszuüben. Hierbei stellte der Wahlvorsteher in Hennef fest, dass die Streichung in der Wählerliste wegen des Umzuges erfolgt war. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung bescheinigte der Wahlvorsteher von Hennef, dass Weber wegen des Umzuges in der Wählerliste gestrichen sei und in Hennef sein Wahlrecht aus diesem Grunde nicht ausüben könne. Diese Bescheinigung hat Weber anschliessend im Wahllokal seines jetzigen Wohnortes in Niederpleis vorgelegt und hierauf seine Stimme abgegeben. Eine Eintragung in die Wählerliste ist aufgrund dieser Bescheinigung nicht erfolgt. Den Wahlunterlagen ist dieselbe nicht beigefügt worden. Chr.Schmitz betrachtet seinen Einspruch als erledigt.

// //

2.) Zum Vorgang.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0008

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0009

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 4

Verordnung
über die Nachwahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 63 (Arnsberg-Soest).
Vom 16. Oktober 1950.

Auf Grund der §§ 15, 23 BWG. wird als Wahltag für die Nachwahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 63 (Arnsberg-Soest) der

19. November 1950

festgesetzt. Die Wahlzeit dauert von 8—18 Uhr.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Arnold.

Der Innenminister: Dr. Flecken.

— GV. NW. 1950 S. 175.

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
024-1

Siegburg-Mülldorf, den 7.11.1950.

Nach Kenntnisnahme zu den Akten 024- 1.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0010

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
02 - 023/4

Siegburg-Mülldorf, den 30.8.1950

Herrn/Frau
Fräulein

in

Betrifft: Volkszählung am 13. September 1950.

Ich danke Ihnen, dass Sie sich bereit erklärt haben, an der am 13.9.1950 durchzuführenden Volks-, Berufs-, Arbeitsstätten- und Gebäudezählung als Zähler mitzuwirken.

Auf Vorschlag des Herrn Bürgermeisters habe ich Ihnen nunmehr den Zählbezirk Nr. zugewiesen. Die zu diesem Bezirk gehörenden Grundstücke sind in dem beigefügten Zählbezirksbuch auf Seite 3 näher beschrieben.

Ferner habe ich diesem Schreiben je ein Exemplar der zur Verwendung gelangenden Zählpapiere beigefügt. Es handelt sich hierbei im einzelnen um folgende Drucksachen:

1. Gebäudeliste mit Merkblatt,
2. Haushaltungsliste (für Schulungszwecke),
3. Wohnungsbogen,
4. Arbeitsstättenbogen,
5. Zählbezirksbericht (Reinschrift),
6. Anweisung für die Zähler,
7. Schlagwortverzeichnis,
8. Erhebungsbogen für Hotels, Heime und Anstalten.

Ich bitte Sie, sich nunmehr bis zu der anberaumten Zählerversammlung mit den vom Statistischen Landesamt in Düsseldorf herausgegebenen Anweisungen bezüglich der Abwicklung des Zählgeschäftes und der Ausfüllung der Zählpapiere vertraut zu machen. Ich halte es auch für notwendig, dass Sie den Zählbezirk begehen und feststellen, ob versehentlich Grundstücke nicht aufgeführt sind oder ob über die Zugehörigkeit von Grundstücken zum Zählbezirk Zweifel bestehen. Ferner bitte ich, bei dieser Gelegenheit die ungefähre Stückzahl der erforderlichen Zählpapiere zu ermitteln, damit bei der Ausgabe eine Fehlleitung der Zählpapiere vermieden wird.

Die vorerwähnte Zählerversammlung habe ich für den 1950 - 18.30 Uhr - in der Gastwirtschaft in einberufen. Ich bitte, an dieser Versammlung teilzunehmen und rechtzeitig zu erscheinen. Die diesem Schreiben beigefügten Zählpapiere wollen Sie mitbringen. Sollten Sie aus irgendeinem Grunde an diesem Termin nicht erscheinen können, dann bitte ich Sie, an der am Montag, dem 11.9.1950 um 18.30 Uhr im Sitzungssaale (Zimmer 16) des Rathauses stattfindenden Zählerversammlung teilzunehmen.

Im Auftrage:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0011

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 5

Anordnung
über die Nachwahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 63 (Arnsberg-Soest).
Vom 16. Oktober 1950.

Für die Nachwahl zum Deutschen Bundestag 1950 im Wahlkreis 63 (Arnsberg-Soest) bestimme ich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der sich aus dem Bundeswahlgesetz und der Verordnung vom 20. Juni 1949 (GV. NW. S. 123) ergebenden Termine und Fristen:

1. Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung (§ 1 Abs. 1 Ziffer 2 BWG) 19. 11. 1929
2. Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit (§ 5 Abs. 1 a BWG) 19. 11. 1925
3. Stichtag für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für die Wählbarkeit (§ 5 Abs. 1 b BWG) 18. 11. 1949
4. Stichtag für den Wohnsitz im Bundesgebiet als Voraussetzung für die Wahlberechtigung (§ 1 Abs. 1 Ziffer 3 BWG) 18. 8. 1950
5. Auslegung der Wählerliste — Wahlkartei — (DVO Art. III § 5) 28. 10. bis 5. 11. 1950
6. Letzter Termin für Einsprüche gegen die Wählerliste — Wahlkartei — (DVO Art. III § 7 [1]) 6. 11. 1950
7. Letzter Termin für die Entscheidung des Überprüfungsbeamten und Mitteilung dieser an die Gemeindebehörden (DVO Art. III § 7 [3]) 9. 11. 1950
8. Letzter Termin für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge (§ 11 Abs. 1 BWG) 2. 11. 1950, **18 Uhr**
9. Letzer Termin für die Prüfung der Wahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter auf formelle Mängel (DVO Art. VIII zu § 11 Abs. 3) 7. 11. 1950
10. Bekanntgabe der Kreiswahlvorschläge (DVO Art. VIII zu § 11 Abs. 3) 11. 11. 1950
11. Frist für die Ausstellung der Wahlscheine (DVO Art. III § 10) 31. 10. bis 18. 11. 1950, 10 Uhr

Düsseldorf, den 16. Oktober 1950.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1950 S. 175.

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
024-1

Siegburg - Mülldorf, den 7.11.1950.

Nach Kenntnisnahme zu den Akten 024 - 1.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0012

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
02 - 023/4

Siegburg-Mülldorf, den 30.8.1950

Herrn/Frau
Fräulein

in

Betrifft: Volkszählung am 13. September 1950.

Ich danke Ihnen, dass Sie sich bereit erklärt haben, an der am 13.9.1950 durchzuführenden Volks-, Berufs-, Arbeitsstätten- und Gebäudezählung als Zähler mitzuwirken.

Auf Vorschlag des Herrn Bürgermeisters habe ich Ihnen nunmehr den Zählbezirk Nr. ___ zugewiesen. Die zu diesem Bezirk gehörenden Grundstücke sind in dem beigefügten Zählbezirksbuch auf Seite 3 näher beschrieben.

Ferner habe ich diesem Schreiben je ein Exemplar der zur Verwendung gelangenden Zählpapiere beigefügt. Es handelt sich hierbei im einzelnen um folgende Drucksachen:

1. Gebäudeliste mit Merkblatt,
2. Haushaltungsliste (für Schulungszwecke),
3. Wohnungsbogen,
4. Arbeitsstättenbogen,
5. Zählbezirksbericht (Reinschrift),
6. Anweisung für die Zähler,
7. Schlagwortverzeichnis,
8. Erhebungsbogen für Hotels, Heime und Anstalten.

Ich bitte Sie, sich nunmehr bis zu der anberaumten Zählerversammlung mit den vom Statistischen Landesamt in Düsseldorf herausgegebenen Anweisungen bezüglich der Abwicklung des Zählgeschäftes und der Ausfüllung der Zählpapiere vertraut zu machen. Ich halte es auch für notwendig, dass Sie den Zählbezirk begehen und feststellen, ob versehentlich Grundstücke nicht aufgeführt sind oder ob über die Zugehörigkeit von Grundstücken zum Zählbezirk Zweifel bestehen. Ferner bitte ich, bei dieser Gelegenheit die ungefähre Stückzahl der erforderlichen Zählpapiere zu ermitteln, damit bei der Ausgabe eine Fehlleitung der Zählpapiere vermieden wird.

Die vorerwähnte Zählerversammlung habe ich für den _____ 1950 - 18.30 Uhr - in der Gastwirtschaft _____ in _____ einberufen. Ich bitte, an dieser Versammlung teilzunehmen und rechtzeitig zu erscheinen. Die diesem Schreiben beigefügten Zählpapiere wollen Sie mitbringen. Sollten Sie aus irgendeinem Grunde am diesem Termin nicht erscheinen können, dann bitte ich Sie, an der am Montag, dem 11.9.1950 um 18.30 Uhr im Sitzungssaale (Zimmer 16) des Rathauses stattfindenden Zählerversammlung teilzunehmen.

Im Auftrage:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0013

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 6

Eing. 25. APR. 1951

Abschrift!

Der Regierungspräsident
IA Wahlen

Köln, den 1o. April 1951

An die
Kreisverwaltung

in Bergisch-Gladbach

Betr.: Wahlberechtigung.

Anlässlich der Staatsangehörigkeitsfeststellung des Joh. Stillmunqus aus Rösrath ergab sich, dass dieser nach Ansicht der Gemeindeverwaltung Rösrath **nicht** wahlberechtigt sei, da er Volksdeutscher aus Rumänien ist. Ich weise ausdrücklich auf § 8 Abs. 4 G.W.G. hin, der die Wahlberechtigung dieses Personenkreises festlegt. Das Gleiche gilt für Wahlen zum Landtag und Bundestag (§ 1 Abs. 2 L.W.G. und B.W.G.) in analoger Anwendung des Artikels 116, Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Mit Rücksicht auf wiederholte Fälle dieser Art bitte ich, in Zukunft obige Bestimmungen zu beachten.

- - -

An die
Kreisverwaltung

in Siegburg

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis und Beachtung.

Im Auftrage:
gez.: R i c k e n

Kreisverwaltung des Siegkreises
Der Oberkreisdirektor
1o/4 Nr. 11oo g

Siegburg, den 17.4.1951

Clemden

An die
Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen

im K r e i s e

Abdruck übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur gefl. Beachtung.

Im Auftrage:
gez.: S c h m i d t

beglaubigt: [illegible]

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0014

Nach Kenntnisnahme zu den Akten o24/1
Siegburg-Mülldorf, den 27.4.1951
Der Amtsdirektor

§ 4/16.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0015

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 7

A b s c h r i f t

Der Innenminister des Landes NRW — Düsseldorf, den 3o. April 51.
I - 14.35 - 658/51

An die Herren Regierungspräsidenten
und die Landkreisverwaltungen.

Betr.: Gemeindewahlen; hier: Anwendbarkeit des § 37 GWG.

Es besteht der Eindruck, dass § 37 GWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 1o.3.1951 (GV.NW.S.35) hinsichtlich seiner Anwendung Schwierigkeiten bereitet.

1. Verschiedentlich ist an mich die Frage herangetragen worden, ob bei der Erhöhung der Sitzzahl auf 6 insgesamt sechs Höchstzahlen festzustellen und danach die Vertretersitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen neu zu besetzen sind, wobei die bereits gewählten Vertreter selbstverständlich ihren Sitz behalten sollen. Diese Auslegung des § 37 GWG ist schon deswegen falsch, weil die Bestimmung nicht eine "Neuberechnung" der Vertretersitze, sondern eine "Erhöhung auf 6" vorschreibt. Es sind also so viel Höchstzahlen zu ermitteln, als Vertretersitze zum Auffüllen der Zahl 6 gegenüber der Zahl der am Wahltag gewählten Vertreter notwendig sind.

2. Unterschiedliche Auffassungen sind auch bei der Beurteilung der Fälle geltend gemacht worden, in denen wegen des Ausscheidens eines oder mehrerer Vertreter (§§ 39, 42 GWG) in der Zwischenzeit Nachfolger aus der Reserveliste bestimmt worden sind. Dazu ist zu sagen, dass bei der Feststellung der Höchstzahlen von der am Wahltag gewählten Vertreterzahl auszugehen ist. Ein späteres Nachrücken von Bewerbern aus der Reserveliste ist grundsätzlich ohne Bedeutung. Trotzdem besteht praktisch die Möglichkeit, dass sich die Vertretung auch nach der Erhöhung nicht aus 6 sondern vielleicht nur aus 4 oder 5 Mitgliedern zusammensetzen wird. Zum Beispiel: Es sind in einer Gemeinde für die Partei A 13o und für die Partei B 45 Stimmen abgegeben worden. Die Partei A hat in der Gemeindevertretung 3 und die Partei B 1 Sitz. Partei A besitzt eine Reserveliste mit 3 Bewerbern, die Partei B eine solche mit noch einem Bewerber. Wenige Wochen nach dem Wahltag hat der Vertreter der Partei B das Mandat niedergelegt. Der Bewerber auf der Reserveliste hat sich geweigert, das Mandat anzunehmen, so dass die Vertretung zur Zeit aus 3 Vertretern besteht. Da am Wahltag 4 Vertreter gewählt worden sind, muss der Wahlleiter bei der Erhöhung gemäss § 37 GWG noch 2 Höchstzahlen errechnen. Diese sind 13o und 65. Die fehlenden Sitze fallen also sämtlich der Partei A zu. Obwohl die Partei B keine Reserveliste mehr besitzt, hat in diesem Fall Neuwahl nicht stattzufinden, weil die Partei B für die Erhöhung nicht in Betracht kommt.

3. Anders läge der Fall, wenn bei annähernd gleicher Stimmenzahl drei Vertreter (Partei A 2, Partei B 1) gewählt worden wären. Hier würden 3 Höchstzahlen (13o, 65, 45) zu bestimmen sein. Da Partei B ebenfalls einen Sitz zu beanspruchen hätte und eine Reserveliste für sie nicht vorhanden ist, müsste Neuwahl der Gemeindevertretung stattfinden.

In Vertretung:
gez.: Dr.Rombach

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0016

Rathaus Siegburg-Mülldorf
Eing. 12. JUNI 1951

Kreisverwaltung des Siegkreises
Der Oberkreisdirektor
1o/4 Nr. 1100 g

Siegburg, den 6. Juni 1951

Herrn

An die
Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen

im K r e i s e

Abdruck eines Erlasses übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage:
gez.: S c h m i d t

beglaubigt:

Nach Kenntnisnahme zu den Akten (o24/1).
Siegburg-Mülldorf, den 16. Juni 1951

Der Amtsdirektor

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0017

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 8

Abschrift von Abschrift!

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
I 14.35 Nr. 866/5o

Düsseldorf, den 6. Okt. 1951

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in M ü n s t e r

Betr.: Verwertung von Wahlunterlagen.
Bezug: Bericht vom 26.9.1951 - I Sts II 5o-1-1 -

- - -

Der Erlass vom 9.6.5o betr. Verwertung der Wahlunterlagen der Kreis-, Amts- und Gemeindewahlen ist auch hinsichtlich der Verwertung der Wahlunterlagen (Stimmzettel) der Landtagswahlen entsprechend anzuwenden.

Die Wahlunterlagen der Bundestagswahl 1949 und der Landtagswahl 1950 müssen mindestens bis zum Ablauf der Wahlperiode aufbewahrt werden und zwar auch dann, wenn in der Zwischenzeit in einzelnen Wahlkreisen Nachwahlen stattgefunden haben.

- - - -

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
I 14.35 Nr. 866/5o

Düsseldorf, den 6. Okt. 1951

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in K ö l n pp.

Vorstehende Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der an den Regierungspräsidenten in Münster gerichtete Erlass vom 9.6.1950 -I B2-07-6360/50 - ist den übrigen Regierungspräsidenten abschriftlich übersandt worden.

Im Auftrage: gez. Unterschrift

- - - -

Der Regierungspräsident
I A

Köln, den 24. Okt. 1951

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
des B e z i r k s Siegburg.

Vorstehende Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis.
Im Auftrage: gez. Ricken Beglaubigt: Wichterich Reg.-Angest.

- - - -

Kreisverwaltung des Siegkreises
Der Oberkreisdirektor
1o/2 Nr.

Siegburg, den 6.11.1951

An die
Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen
des Siegkreises.

Rathaus Siegburg - Mülldorf
Eing. 10. NOV. 1951

Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrage:
gez. Schmidt
Beglaubigt:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0018

024/1

Zu den Akten (024/1)
Siegburg-Mülldorf, den 12.11.1951
Der Amtsdirektor:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0019

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 9

B Ü R G E R V E R E I N

K O H L K A U L E R B E R G

Kohlkaul über Siegburg 15. November 1952

Amt Menden
in Siegburg-Mülldorf
24. NOV. 1952

An die

Amtsverwaltung Menden/Sieg

in Siegburg-Mülldorf

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

durch die Gemeindeverwaltung Holzlar

Betr.Einrichtung eines neuen Wahllokales für die kommende Bundestagswahl.

Ber Bürgerverein Kohlkauler Berg stellt hiermit den Antrag für die kommende Bundestagswahl hier oben in unserer Siedlung am Roleber Nerg ein Wahllokal einzurichten.Es wird die Gastwirtschaft Ludwig Heinen vorgeschlagen.

Der Mißstand,der in der Entfernung vom bisherigen Wahllokal Gastwirtschaft Müller unten in Kohlkaul liegt, hat sich bei der Wahl am 9.November deutlich gezeigt,weil an diesem Tage sehr unsicheres und schlechtes Wetter,größtenteils Regen,war.Es ist dann nicht sehr erfreulich,zum Zwecke der Wahl einen Weg von ca. 2500 Meter zurücklegen zu müssen.Es kommt aber bei der nächsten Bundestagswahl sehr darauf an,der Ausübung des Wahlrechtes nach Möglichkeit keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen,damit der Wille des Volkes auch restlos zum Ausdruck kommt durch Abgabe der Stimme.

Die Zahl der Wahlberechtigten hier oben,* wird unseres Erachtens - obwohl sie nach unserer Meinung bei der Wichtigkeit der Sache an sich nicht ausschlaggebend sein kann;weit ausreichen,um ein Wahllokal einzurichten.Wahlvorsitzer und Beisitzer werden sich aus den Wahlberechtigten hier oben gerne zur Verfügung stellen.-

Wir bitten,dem Antrage stattzugeben und das Erforderliche zu veranlassen.

Der Vorstand.

J.A.

Dr. Kempf

(Dr.Kempf) Vorsitzender

* nach unserer unmaßgeblichen Berechnung über 120,

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0020

Zu den Akten (024/1)
Siegburg-Müldorf, den 2. 12. 1952
Der Amtsdirektor

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0021

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 10

Abschrift!

Bürgerverein Kohlkauler Berg. Kohlkaul, den 22.1.1953.

An
die Amtsverwaltung Menden/Sieg

in Siegburg-Mülldorf
Rathaus.

Betr.: Behandlung unserer Siedlung als eigenen Ort.

Wie sich aus der Anordnung und Handhabung der Ausstellung neuer Personalausweise in diesen Tagen ergibt, scheint sich die Betrachtung unserer Siedlung als eines eigenen geschlossenen Ortsteiles der Gemeinde Holzlar noch nicht durchgesetzt zu haben. Es wurde nämlich wiederum, wie bisher, für die Ausstellung der Personalausweise für Kohlkaul (alt) unten und unsere Siedlung hier oben ein gemeinsames Lokal und gemeinsame Arbeitsstunden angesetzt. Wir bitten, für die Zukunft in solchen Fällen für unsere Siedlung hier oben besondere Arbeitsstunden festzusetzen; als Arbeits- und gewissermaßen Amtslokal steht Café Heinen hier oben so gut und im gleichen Rang zur Verfügung wie für Kohlkaul (alt) die Gastwirtschaft Müller.- Wenn Gielgen und Roleber zusammengelegt werden, wie sich aus der Anordnung betr. Personalausweise ergibt, d.h. für beide Ortsteile nur ein Lokal angesetzt ist, dann dürfen wir dazu bemerken, daß diese beiden Ortsteile sehr nahe beieinander oben auf dem Berge liegen und deshalb keine Bedenken gegen diese Handhabung bestehen, während zwischen unserer Siedlung und Kohlkaul (alt) ca 1km Entfernung im Durchschnitt liegt und der Höhenunterschied. Wenn wir für die 1953 bevorstehende Bundestagswahl rechtzeitig im Dezember 1952 ein Wahllokal hier oben beantragt haben, so war das der Ansatzpunkt: Aus dieser Anregung sollte folgen, daß wir in jedem möglichen Falle erstreben, nicht durch die Verwaltung genötigt zu werden, unsere amtlichen Anliegen immer unten in Kohlkaul zu erledigen. Heute muß jeder mit seiner Kraft und seiner Zeit zu haushalten, daß erspart werden muß, was möglich ist.- Die gleichen Erwägungen gelten übrigens für die Steuer-pp-Zahltage; auch diese bitten wir hier oben im Cafe Heinen zu vereinnahmen.-
Wir bitten nochmals um weitere Veranlassung in diesem Sinne und wären des Weiteren dankbar für eine Mitteilung, daß die nötigen Schritte wegen Einrichtung eines Wahllokales hier oben eingeleitet sind.-

Da die beiden Orte Kohlkaul (alt) und unsere Siedlung schon jetzt nur noch einen verhältnismäßig geringen Bevölkerungsunterschied zahlenmäßig aufweisen, würde es nicht nötig sein, einen weiteren Tag Außendienst für die Beamten anzusetzen, was ja zeit- und kostenmäßig Bedenken haben würde. Es würde vielmehr so geregelt werden können, daß unten in Kohlkaul ein halber Tag zur Verfügung stände und hier oben die andere Hälfte desselben Tages.-

Wir wissen nicht und können nicht übersehen, welche dienstlichen Veranlassungen jeweils vorliegen, die in dieser Hinsicht zu behandeln wären. Wir bitten deshalb darum, von der Verwaltung aus dafür Sorge tragen zu wollen, daß für die Bewohner der Siedlung hier oben von Amtswegen in der oben geschilderten Weise jeweils, wenn es notwendig ist, etwaige Amtshandlungen und Verhandlungen im Cafe Heinen angesetzt werden, nicht aber unten in Kohlkaul.

In ganz vorzüglicher Hochachtung!
Ergebenst!
Der Vorstand:
I.A. gez. Dr. Kempf)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0022

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
ool

Siegburg-Mülldorf, den 31.Jan. 1953.

Herrn

Amtsoberinspektor W i s s e r
als Wahlsachbearbeiter

im H a u s e

vorseitige Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung abgegeben.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0023

Ordnungsamt

Gemeindewahlen am 9. November 1952.

Mitt. d. Innenministers v. 30. 4. 1953 — I 14.41 — 1570/52.

In einer Sonderveröffentlichung des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Heinrichstraße 57, werden die Ergebnisse der letzten Gemeindewahlen in sämtlichen Stadt- und Landkreisen, Ämtern und Gemeinden (Stimmenzahlen und Anteilziffern nach Parteien, die gewählten Vertreter nach ihrer Parteizugehörigkeit usw.) vereinigt vorgelegt.

Die Sonderveröffentlichung enthält im textlichen Teil einige wichtige Wahlrechtsbestimmungen und außerdem eine Übersicht über die Parteizugehörigkeit der gewählten Vertreter sowie Ausführungen über parteipolitische Verschiebungen in einzelnen Gemeinden und Kreisen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gemeindewahlen 1948 und der Landtagswahlen 1950.

Der Tabellenteil bringt folgende Übersichten:

1. Die Ergebnisse der Landtagswahl am 18. Juni 1950 und der Wahlen zu den Vertretungen der Gemeinden am 9. November 1952 (Vergleichende Übersicht mit Angaben für jede Gemeinde).
2. Die Ergebnisse der Wahlen zu den Vertretungen der Ämter am 9. November 1952.
3. Die Ergebnisse der Wahlen zu den Vertretungen der Stadt- und Landkreise am 9. November 1952.
4. Alphabetisches Gemeindeverzeichnis und die am 9. November 1952 in den einzelnen Gemeinden gewählten Vertreter.

Die Veröffentlichung umfaßt 230 Seiten. Der Preis beträgt 6,— DM.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird der Bezug dieser Veröffentlichung empfohlen.

— MBl. NW. 1953 S. 683.

Zu den Akten (024/1)
Siegburg-Mülldorf, den 2.6.53
Der Amtsdirektor

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0024

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0025

7. Zahl der Bewerber für die Reserveliste bei Kommunalwahlen.

Nach § 20 Abs. 3 des Gemeindewahlgesetzes können für die Reserveliste nicht mehr Bewerber jeder Partei benannt werden, als der doppelten Zahl der im Wahlgebiet zu wählenden Vertreter entspricht.

Es haben sich Zweifel darüber ergeben, wie diese Bestimmung auszulegen ist. Soll die doppelte Zahl sich auf die Anzahl der direkt zu wählenden Vertreter eines Wahlgebietes beziehen (§ 3 Abs. 1 GWG) oder soll für diese Berechnung zusätzlich zu diesen direkt zu wählenden Vertretern noch die Anzahl der Vertreter auf Grund der Reserveliste treten (§ 3 Abs. 2 GWG).

Der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0026

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0027

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 13

Westfalen hat in seiner Sitzung vom 11. März 1953 (Az.III A 1663/52)sich unter eingehender Begründung für die 1. Alternative entschieden und dabei u.a. folgendes ausgeführt:

" § 20 Abs. 3 will nach Sinn und Fassung eine feste, nach oben begrenzte Zahl der für die Reserveliste zu benennenden Bewerber bestimmen. Diese Höchstzahl der Bewerber muss vor der Wahl - spätestens z.Zt. der Einreichung der Wahlvorschläge für die Reserveliste - feststehen. Nur dann kann der Wahlleiter Entscheidung über die gesetzlich zulässige Zahl der Wahlvorschläge treffen.
Das aber erfordert,den § 20 Abs. 3 ausschliesslich auf § 3 Abs. 1 zu beziehen; denn nur die Zahl der direkt zu wählenden Vertreter steht vor der Wahl fest. Die Zahl der über die Reserveliste zu wählenden Vertreter ist in § 3 Abs. 2 nur als Mindestzahl angegeben. Wieviele Vertreter über die Reserveliste tatsächlich in die Stadtvertretung gewählt werden, hängt vom Verlauf und Ausgang der direkten Wahlen ab.

Das Gericht führt weiter aus, dass sich diese Auslegung auch aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift ergibt."

Rundschreiben Gemeindetag Nord-Rhein, Mai 1953.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0028

Zu den Akten (024/1)

Siegburg- Hilfdorf, den 3.6.13

Der Amtsdirektor

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0029

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 14

Kreisverwaltung des Siegkreises
Der Oberkreisdirektor
- Jo/l -

Siegburg, den 2. Juni 1953

Amt Menden
Menden
- 6. JUNI 1953

An
die Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen

im K r e i s e .

Betr.: Wahlkosten; hier: Gemeinde-, Amts- und Kreistagswahlen am 9.11.1952.

Nach § 51 des Gemeindewahlgesetzes trägt jedes Wahlgebiet die Kosten der Wahl seiner Vertretung. Finden gleichzeitig Wahlen für kreis- oder amtsangehörige Gemeinden und solche für Ämter oder Landkreise statt, so hat hinsichtlich der Kosten, die im Interesse mehrerer Wahlgebiete aufgewandt werden, ein billiger Ausgleich zwischen den Wahlgebieten zu erfolgen.

Bezüglich der am 9.11.1952 stattgefundenen Gemeinde-, Amts- und Kreistagswahlen bitte ich daher um Angabe derjenigen Wahlkosten, die im Interesse der Kreistagswahl entstanden sind. Die Kosten, die ausschliesslich für die Amts- und Gemeindewahlen entstanden sind, haben ausser Betracht zu bleiben. Lediglich die im Interesse mehrerer Wahlbezirke gemeinsam entstandenen Kosten sind anzugeben. Desgleichen der Anteil, der davon nach Ihrer Auffassung auf die Kreistagswahl entfällt. Die Kosten sind genau zu spezifizieren und festzustellen unter Beifügung der Belege.

Ich bitte um Bericht bis zum 15.6.1953.

// //

Zusatz für a) Stadtverwaltung Honnef,
b) Amtsverwaltung Oberkassel,
c) Amtsverwaltung Menden,

Ihr Bericht nebst Unterlagen vom

zu a) 15.5.1953
zu b) 19.5.1953
zu c) 21.5.1953

ist beigefügt.

Im Auftrage:
gez. R e t z

begl.:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0030

8. 6. 1953

4/ An

die Kreisverwaltung des Siegkreises

in S i e g b u r g

1o - 024/1

Betrifft: Wahlkosten;
hier: Gemeinde- Amts- und Kreistagswahlen

Vorgang: Verfügung vom 2. Juni 1953 - 1o/1 -

In den Anlagen reiche ich die mit Bericht vom 17.4.ds.Js. vorgelegten Belege und Aufstellung zurück. Die Aufstellung ist entsprechend den in der o.a. Verfügung Anweisungen aufgestellt.

4/ Jos.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0031

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 15

Hauptdurchgangslager
für Flüchtlinge

(22c) WIPPERFÜRTH, den 31.5.54.
Fernruf Nr. 441—444

Abt.: II B Tgb. Nr.: 4507

Bei Antwortschreiben wird um Angabe
des vorstehenden Aktenzeichens gebeten.

Amt Menden
in Siegburg-Mülldorf
- 2 JUN 1954

Unterschriftlich mit 1 Anlage
der Amtsverwaltung Menden
in Siegburg-Mülldorf
zurückgesandt.

Tekla Hartwig, geb. 24.3.oo, ist durch mich am 28.4.54 mit Zuzugsgenehmigung der Amtsverwaltung Menden als Familienzusammenführungsfall zum Ehemann in Abwesenheit nach Menden eingewiesen worden. Auf der hier vorliegenden Karteikarte ist vermerkt, dass sie die Zonengrenze am 29.1.54 - eigene Angabe - überschritten hat.

Auf Anordnung:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0032

gegen Empfangsbescheinigung

3.6.1954

1/ Frau
Tekla H a r t w i g
in M e n d e n
Burgstr. 7

10 - o24/1

Betrifft: Wahl zum Landtage am 27.6.1954.

Ich habe Sie in dem Wählerverzeichnis des Stimmbezirks XV -Obermenden, lfd. Nr. oo75 gestrichen.

Gründe:

Nach der mir erst jetzt zugegangenen Mitteilung des Flüchtlingslagers in Wipperfürth haben Sie am 29.1.1954 die Zonengrenze überschritten und im Lande Nordrhein-Westfalen Wohnsitz genommen. Gemäß § 1 Ziff. 3 des Landeswahlgesetzes ist der Wahlberechtigt, der am Tage der Wahlausschreibung (das ist der 19.1.1954) seinen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen hat. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben. Gemäß § 18 Abs.2 Buchst. b) der Landeswahlordnung war ich gehalten, Ihre Wahlberechtigung durch Streichung in der Wählerliste aufzuheben.

Gegen diese Entscheidung steht Ihnen gemäß § 17 der Landeswahlordnung das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Tage nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zu Protokoll bei der der Amtsverwaltung Menden in Siegburg-Mülldorf - Zimmer 13/14 - anzubringen. Über die Beschwerde entscheidet, falls ihr nicht meinerseits entsprochen wird, die Kreisverwaltung in Siegburg.

In Vertretung:

2) Ihren Vorgang

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0033

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 16

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
-10 - 024/1 -

An
die Stadtverwaltung
Wipperfürth
in

Siegburg-Mülldorf, den 22.5. 1954.

Stadt Wipperfürth
25. MAI 1954
120

Betrifft: Wahl des Landtages 1954.

- - -

Die Tekla Hartwig geb. Joskau, geboren am 24.3.00
in Luckau hat sich am 7.5.54 hier angemeldet und ist in das Wählerverzeichnis eingetragen worden.
Bisheriger Wohnsitz: Wipperfürth, Flüchtlingslager
Falls sie auch in das dortige Wählerverzeichnis eingetragen ist, wird gebeten, die Eintragung zu streichen.
Gemäß § 1 (3) des Landeswahlgesetzes vom 26. März 1954 (GVBl. NW. S. 88) ist wahlberechtigt, wer am Tage der Wahlausschreibung, d.h. am 19. Januar 1954, seinen Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen hatte. Falls diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, erbitte ich unverzüglich Mitteilung.

I.V.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0034

Stadt Wipperfürth
Der Stadtdirektor

Wipperfürth 26. Mai 1954

Urschr.

dem Hauptdurchgangslager
Wipperfürth

zuständigkeitshalber weitergereicht.

Hauptdurchgangslager
Wipperfürth
31. MAI 1954
Abtl.: IIB 4507

Lri.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0035

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 17

Siegburg, den 2.6.1954

S i e g k r e i s
Der Oberkreisdirektor
Kreisvertriebenenamt
4o/2o

Amt Mendsn
in Siegburg-Müllorf
- 5. JUNI 1954

Mendsn

An die
Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen
im K r e i s e .

Betr.: Wahlkosten Kreisvertriebenenbeirat.
Bezug: Verfügung vom 17.3.1954 -12/1-.

-.-.-.-

Ich bitte, mir die bei der Wahl des Kreisbeirates für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen am 9.5.1954 dort entstandenen Kosten unter Beifügung der entsprechenden Rechnungsbelege mit Richtigkeitsbescheinigung bis spätestens 15.6.1954 mitzuteilen.

Im Auftrage:
A l e f e l d .

ca 200-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0036

16.6.1954

1.) An

1o - o24/1

den Herrn Oberkreisdirektor
in S i e g b u r g

Betrifft: Wahlkosten Kreisvertriebenenbeirat.
Vorgang: Verfügung vom 2.6.1954 - 4o/2o -

- - - -

Die Kosten für die Durchführung der Wahl der Vertriebenenbeiräte belaufen sich auf ca. 2oo,- DM. Es handelt sich hier um Personal- und Verwaltungskosten, für welche eine besondere Abrechnung nicht erfolgt ist. Irgendwelche Rechnungsbelege vermag ich daher nicht vorzulegen.

In Vertretung:

2.) Zu den Akten.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0037

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 18

Abschrift.

Der Landeswahlleiter
des Landes Nordrhein-Westfalen
14.29 - 3o5/54

Düsseldorf, den 12. Juli 1954

An die
Herren Kreiswahlleiter

die Herren Regierungspräsidenten

Betr.: Landtagswahl 1954;
hier: Vordrucke nach § 76 der Landeswahlordnung.

- - -

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung darauf hinzuweisen, dass die übriggebliebenen Vordrucke nicht zu vernichten sondern bis zur nächsten Landtagswahl aufzubewahren sind.

In Vertretung:
gez. Dr. Rietdorf

Beglaubigt:
gez. Pawlak
Angestellte.

- - - - - - - -

S i e g k r e i s
Der Oberkreisdirektor
als Kreiswahlleiter
- 12/1 Nr. 177 B -

Siegburg, den 17. August 1954

An
die Herren Stadt-, Amts- und Gemeindedirektoren

im K r e i s e.

Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrage:
gez. Schmidt
Kreisamtmann.

Begl.:

Zu den Akten (o24/1).
Siegburg-Milldorf, den 19.8.1954
Der Amtsdirektor
I.V.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0038

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0039

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 19

S i e g k r e i s
Der Oberkreisdirektor
als Kreiswahlleiter
- 12/1 Nr. 171 B -

Siegburg, den 28. Okt. 1954

Amt Menden
in Siegburg-Mülldorf
29 OKT 1954

Menden

E i l t s e h r !

An
die Herren Stadt-, Amts- und Gemeindedirektoren

im K r e i s e .

Betr.: Kosten für die Bundestagswahl;
hier: Feststellung der Gemeinden, in denen keine Wahlbenachrichtigungen versandt worden sind.

- - -

Ich bitte um Angabe, ob in Ihrem Stadt-, Amts- oder Gemeindebezirk Wahlbenachrichtigungen versandt worden sind.

Frist: umgehend.

Im Auftrage:
gez. R e t z .

Begl.:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0040

29.1o.1954

1) An
den Herrn Oberkreisdirektor
in S i e g b u r g

1o - o24/1

Betrifft: Kosten der Bundestagswahl;
hier: Feststellung der Gemeinden, in denen keine Wahlbenachrichtigungen versandt worden sind.

Vorgang: Verfügung vom 28. Okt. 1954 - 12/1 - 171 B -

- - -

Diesseits sind Wahlbenachrichtigungskarten versandt worden.

In Vertretung:

2) Zola

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0041

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 20

Landtagswahl 1954; hier: Erstattung der Wahlkosten

RdErl. d. Innenministers v. 27. 10. 1954 — 14.29 — 305/54 —

Auf Grund des § 39 des Landeswahlgesetzes v. 26. März 1954 (GV. NW. S. 88) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister über die Erstattung der Kosten der Landtagswahl das Folgende:

1. Für die Erstattung der den Gemeinden für die Durchführung der Landtagswahl entstandenen Kosten werden folgende Einheitssätze festgesetzt:

Gemeindegruppe	Gemeindegröße nach Wahlberechtigten	Einheitssätze je Wahlberechtigter Pf
I	bis 5 000	8,0
II	über 5 000 bis 10 000	8,5
III	„ 10 000 „ 25 000	9,0
IV	„ 25 000 „ 50 000	9,5
V	„ 50 000 „ 100 000	10,5
VI	„ 100 000 „ 250 000	11,0
VII	mehr als 250 000	12,0

In den Einheitssätzen sind die Kosten für die Wahlbenachrichtigungen einbegriffen. Sollten Wahlbenachrichtigungen in einzelnen Gemeinden ausnahmsweise nicht ergangen sein, so vermindert sich der Einheitssatz je Wahlberechtigter um den Betrag von 2,5 Pf.

2. Die Zahl der Wahlberechtigten richtet sich nach der Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Personen, die sich aus dem Abschluß des Wählerverzeichnisses ergibt. Wahlberechtigte, für die ein Wahlscheinvermerk eingetragen ist, werden mitgezählt. Abgegebene Wahlscheine bleiben außer Betracht.

3. Die kreisangehörigen Gemeinden übersenden bis zum 1. Januar 1955 an die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden bis zum 15. Januar 1955 an die Regierungspräsidenten

eine Aufstellung der ihnen zu erstattenden Beträge unter Zugrundelegung des Musters nach Anlage 1. **Anlage 1**

4. Die Landkreisverwaltungen stellen die angeforderten Beträge nach dem Muster der Anlage 1 zusammen und übersenden sie bis zum 15. Januar 1955 den Regierungspräsidenten.

5. Die Regierungspräsidenten prüfen die Zusammenstellungen der Gemeinden, wobei im besonderen darauf zu achten ist, daß die Zahl der Wahlberechtigten mit der in der Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses (Anlage 14) zu § 48 Abs. 1 Satz 5 LWO unter A_1 (insgesamt in das Wählerverzeichnis eingetragene Personen) angegebenen Zahl übereinstimmt.

6. Die Regierungspräsidenten fertigen eine Zusammenstellung in zweifacher Ausfertigung nach dem Muster der Anlage 2 und reichen sie bis spätestens 15. Februar 1955 bei mir ein. Ich werde daraufhin den Regierungspräsidenten den zu erstattenden Betrag durch besondere Mittelzuweisung gemäß § 14 RWB und § 56 RHO zur Verfügung stellen, die ihrerseits die einzelnen Beträge auf die kreisfreien Städte und Landkreise verteilen. Die Landkreise übermitteln die zu erstattenden Kosten den einzelnen Gemeinden. **Anlage 2**

7. Für die Erstattung der Wahlkosten der Wahlkreise finden die Vorschriften des Abschnittes II des RdErl. der Wahlkosten der Landtagswahl 1950 v. 5. 4. 1950 (MBl. NW. S. 363) entsprechende Anwendung. Ich verweise insoweit auf meine nicht veröffentlichten RdErl. v. 22. 7. 1954 — I 14.35 326/54 — u. v. 11. 8. 1954 — I 14.29 — 305/54 —.

Anlage 1

Gemeinde: ..... Aufgestellt: .....
(Name, Dienstbez.)

(Landkreis: .....)

Kosten der Landtagswahl

Lfd. Nr.	Gemeinde	Zahl der Wahlberechtigten insgesamt	Gemeindegruppe	Einheitssatz für jeden Wahlberechtigten in Pf: a) einschl. Kosten der Wahlbenachrichtigung	Einheitssatz für jeden Wahlberechtigten in Pf: b*) ohne Kosten der Wahlbenachrichtigung	Zu erstattender Betrag (Sp. 3 × Sp. 5 bzw. 6) *)
1	2	3	4	5	6	7
					Summe	

*) Hier sind die um 2,5 Pf ermäßigten Sätze in Ziff. 1 Spalte 3 einzusetzen, wenn die Versendung von Wahlbenachrichtigungskarten unterblieben ist.

Anlage 2

Regierungsbezirk ..... Aufgestellt: .....
(Name, Dienstbez.)

Kosten der Landtagswahl

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt oder Landkreis	Zu erstattender Betrag (Summe der Sp. 7 auf Anlage 1)
1	2	3
	Summe	

— MBl. NW. 1954 S. 1961.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0042

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
1o - o24/1

Siegburg-Mülldorf, den 18. 11. 1954

1.) Auf frenm. Anfrage bei der Kreisverwaltung wurde mitgeteilt, dass der RdErl. dem Sachbearbeiter noch nicht vorliege und somit ~~über~~ das Verfahren bei der Anforderung der Wahlkosten nicht festgelegt worden sei.

-//- -//-

2.) Wv. am 5. 12. 1954

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
000-20/0

Siegburg-Mülldorf, den 8.11.1954

Herrn

In

Anliegend erhalten Sie eine Ausfertigung der Niederschrift über die interfraktionelle Besprechung am 8. Oktober 1954 zur vertraulichen Kenntnis.

1 Anlage.

Gez. M i n z

Ausgefertigt:
Verw.-Angest.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0043

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 21

S i e g k r e i s
Der Oberkreisdirektor
als Kreiswahlleiter
- 12/1 -

Siegburg, den 25. Nov. 1954

An die
Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen

im K r e i s e

Amt Hennef
in Siegburg-Stallberg
27. NOV. 1954

Betr.: Landtagswahl;
hier: Erstattung der Wahlkosten.

Auf den Rd.-Erlass des Herrn Innenministers vom 27.1o. 1954 - Zeichen: 14.29 - 3o5/54 - , abgedruckt im Min.Blatt NRW 1954 S. 1961, wird zur Beachtung hingewiesen. Ich bitte, den geforderten Bericht bis spätestens 1.1.1955 vorzulegen.

Im Auftrage:
gez. Schmidt
Beglaubigt:
Faulmann

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0044

Stadtarchiv Sankt Aug., ME 1131, Bl. 21

-

Siegburg, den 25. Nov. 1954

Der Oberkreisdirektor
als Kreiswahlleiter
- 32/1 -

An die
Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen

im Kreise

Betr.: Landtagswahl;
hier: Ermittlung der Wahlkosten.

Auf den Rd.-Erlass des Herrn Innenministers vom 27.10.1954 - Telegramm 14.29 - 305/54 - , abgedruckt im Min.Blatt NRW 1954 S. 1961, wird zur Beachtung hingewiesen. Ich bitte, den geforderten Bericht bis spätestens 1.1.1955 vorzulegen.

Im Auftrage:
gez. Schmidt
Beglaubigt:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0045

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 22

Amt Menden
Siegkreis

Kosten der Landtagswahl

lfd. Nr.	Gemeinde	Zahl der Wahlberechtigten insgesamt	Gemeindegruppe	Einheitssatz für jeden Wahlberechtigten in Pf. a) einschl. Kosten der Wahlbenachrichtigung	b) ohne Kosten der Wahlbenachrichtigung	Zu erstattender Betrag (Sp.3 x Sp.5) bzw. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	Buisdorf	1114	I	8	-	89,12 DM
2	Hangelar	2574	I	8	-	205,92 DM
3	Holzlar	895	I	8	-	71,60 DM
4	Meindorf	477	I	8	-	38,16 DM
5	Menden-Rhld.	3671	I	8	-	293,68 DM
6	Niederpleis	1289	I	8	-	103,12 DM
7	Siegb-Mülldorf	1734	I	8	-	138,72 DM
						940,32 DM

Aufgestellt.
Siegburg-Mülldorf, den 1. Dezember 1954
Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
Dr. [illegible]

1.) An
den Herrn Oberkreisdirektor

in Siegburg

2.) Wv. am ~~10. 2. 1954~~
10. 3. 1955

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0046

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
10 - 024/1

Siegburg-Mülldorf, den 21.3.1955

1.) An den Herrn Oberkreisdirektor in Siegburg

Betr.: Landtagswahl;
hier Erstattun-g der Kosten.

Bezug: Verfügung vom 25.11.1954 - 12/1 -

- - -

Bisher sind die hier entstandenen Wahlkosten nicht erstattet worden. Ich bitte dafür einzutreten, dass die Überweisung des mit Bericht vom 1.12.1954 angeforderten Betrages bis zum Abschluß des Rechnungsjahres erfolgt.

-//- -//-

2.) Wv. am 20.4.1955

I.V.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0047

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 23

Siegkreis
Der Oberkreisdirektor

- 12/1 Nr. 175 B -

Siegburg, den 30.3.1955

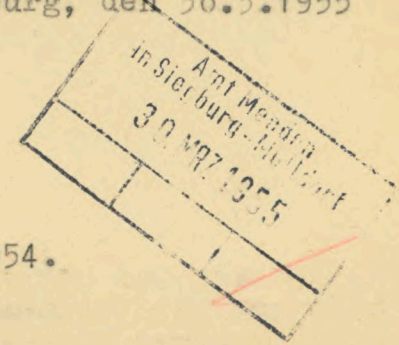

An
die Amtsverwaltung Menden
in Siegburg-Mülldorf

Betr.: Erstattung der Landtagswahlkosten 1954.
Bezug: Bericht vom 21.3.1955 - 1o/o24/1 -.

- - -

Nach Auskunft bei der Regierung Köln ist mit einer Erstattung der Landtagswahlkosten 1954 in diesem Rechnungsjahr nicht mehr zu rechnen.

Im Auftrage:

Zum Vorgang

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0048

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
1o -

Siegburg-Mülldorf, den 1.4.1955

1.) Die vorläufig als Vorschuß gezahlten Wahlkosten wurden in den ordentlichen Haushalt des Amtes übernommen. Entspr. Anweisungen wurden heute erteilt.

-//- -//-

2.) Wv. am 1o. 5. 1955.

I.V.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0049

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 24

Amt Menden
in Siegburg-Mülldorf
30. APR. 1955

S i e g k r e i s
Der Oberkreisdirektor
- 12/1 Nr. 178 B -

Siegburg, den 15. April 1955

M e n d e n

An
die Herren Stadt-, Amts- und Gemeindedirektoren

im K r e i s e .

Betr.: Landtagswahl 1954;
hier: Erstattung der Wahlkosten der Gemeinden.

- - -

Der Regierungspräsident hat mir den Erstattungsbetrag für die den Städten, Ämtern und Gemeinden aus Anlass der Landtagswahl 1954 entstandenen Wahlkosten zur Verfügung gestellt.

Von diesem Betrag entfallen auf die Gemeinden

Buisdorf	89,12 ✓	DM
Hangelar	2o5,92 ✓	DM
Holzlar	71,6o ✓	DM
Meindorf	38,16 ✓	DM
Menden	293,68 ✓	DM
Niederpleis	1o3,12 ✓	DM
Siegburg-Mülldorf	138,72 ✓	DM
Insgesamt:	94o,32 ✓	DM

Ich habe die Kreiskasse angewiesen, den Betrag an die dortige Stadt- bezw. Gemeindekasse zu überweisen.

Im Auftrage:
gez. R o t z .

Begl.:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0050

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
10 - 024/1

Sgb-Mülldorf, den 3. 5. 1955

1.) Der umseitig aufgeführte Betrag ist beim Amt zu vereinnahmen. Annahmeanordnung (RJ.1955) wurde erteilt.

-//- -//-

2.) Zu den Akten.

I.V.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0051

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 25

S i e g k r e i s
Der Oberkreisdirektor
- 12/1 Nr. 171 B -

Siegburg, den 25. Juli 1955

Menden

An
die Herren Stadt-, Amts- und Gemeindedirektoren
im K r e i s e .

Amt Menden
in Siegburg-Muldorf
27. JULI 1955

Betr.: Kosten der Bundestagswahl 1953.
Bezug: Verfügung vom 24. 5. 1954 - o.Az. -.

- - -

Der Bundesinnenminister hat mit Erlass vom 14. 5. 1955 (GMBl. 1955, S. 161) zur Abgeltung der Ausgaben, die den Gemeinden durch die Bundestagswahl vom 6. 9. 1953 entstanden sind, einen festen Betrag je Wahlberechtigten nach Gemeindegrössen festgesetzt.
Nach Abzug der Wahlkosten, die sich bei den übrigen Behörden des Landes NW. ergeben hatten, musste der Pauschsatz in allen Grössenklassen um 2,1 Pfg. gesenkt werden.
Hiernach bleiben zu erstatten:

Gemeinde	Wahlberechtigte	Pfg. Betrag	Summe	Abschl. zahlung v.24.5. 1954	noch zu erstatten
Bürdorf	1130	7,9	89,27	45,-	44,27
Hangelar + Vgb. Hövld.	4191	"	331,09	165,-	166,09
Holzlar	847	"	66,93	35,-	31,93
Meindorf	466	"	36,81	15,-	21,81
Menden	3588	"	283,45	140,-	143,45
Niederpleis	1285	"	101,52	50,-	51,52
				Insgesamt:	459,05

Die Kreiskasse wurde angewiesen, den Gesamtbetrag an die dortige Stadt-, Amts-, Gemeindekasse zu überweisen.

Im Auftrage:

R e t z .

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0052

1.) Annahmeanordnung wurde erteilt.

2.) Zoll (0214/1 - Bundesamt 1953)

Siegburg
Mülldorf, den 27. JULI 1955
Der Amtsdirektor
I.A.:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0053

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 26

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Volksabstimmung an der Saar am 23. Oktober 1955

Bek. d. Innenministers v. 12. 8. 1955 — I B 1/16—13.55.11

Am 23. Oktober 1955 stimmen die Stimmberechtigten an der Saar über die Frage ab, ob sie das am 23. Oktober 1954 von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vereinbarte Statut der Saar billigen.

Die Einzelheiten der Volksabstimmung sind in dem saarländischen Gesetz betreffend die Durchführung der Volksbefragung über die Billigung des Europäischen Statuts für das Saarland v. 8. Juli 1955 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 87 v. 23. Juli 1955) und in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz v. 23. Juli 1955 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 88 v. 25. Juli 1955) enthalten.

Für den stimmberechtigten Personenkreis in der Bundesrepublik wird auf folgendes hingewiesen:

I. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Personen in der Bundesrepublik, die am 23. Oktober 1935 und früher geboren sind, wenn sie

1. aus politischen Gründen nach dem 8. Mai 1945 aus dem Saargebiet ausgewiesen worden sind, es sei denn, daß die Europäische Kommission für die Volksabstimmung an der Saar anders entscheidet, oder
2. nach der Gesetzgebung des Saargebiets als Saarländer bezeichnet sind oder
3. im Saargebiet geboren sind und am 23. Oktober 1954 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Saargebiet hatten oder,
4. falls sie nicht im Saargebiet geboren sind, am 23. Oktober 1954 seit mindestens 5 Jahren ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Saargebiet hatten.

II. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts

Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist die Eintragung in die Stimmliste oder der Besitz eines Stimmscheins.

Stimmberechtigte, die nicht am 8. September 1955 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Saargebiet haben, müssen sofort, spätestens aber am 23. September 1955 bei dem Landesabstimmungsleiter in Saarbrücken ihre Eintragung in die Stimmliste beantragen. Dieser bestimmt die Gemeinde, in deren Stimmliste der einzelne Stimmberechtigte einzutragen ist.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Landesabstimmungsleiters ist binnen 8 Tagen nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an die Europäische Kommission für die Volksabstimmung an der Saar, Saarbrücken, Lessingstraße 12, zulässig.

Da die Stimmlisten vom 9. bis 23. September 1955 in den Gemeinden öffentlich ausgelegt werden, kann sich jeder Antragsteller selbst oder durch eine Mittelsperson von der Eintragung überzeugen.

Falls die Eintragung unterlassen ist, muß der Stimmberechtigte bis zum 23. September 1955 schriftlich beim Gemeindeabstimmungleiter (Bürgermeister) der bestimmten Gemeinde Einspruch und gegen Ablehnung des Einspruchs binnen 3 Tagen nach Zustellung der Entscheidung beim Gemeindeabstimmungsleiter Beschwerde an die Europäische Kommission einlegen.

Die Ausgabe von Stimmscheinen ist bei zwingenden Gründen vorgesehen. So kann z. B. einen Stimmschein beantragen, wer sich am Abstimmungstage außerhalb der Gemeinde aufhält, in deren Stimmliste er eingetragen ist. Der Antrag ist an den Gemeindeabstimmungsleiter (Bürgermeister) der Gemeinde zu richten, in deren Stimmliste er eingetragen ist.

Einen Stimmschein kann auch der Stimmberechtigte beantragen, dessen Einspruch oder Beschwerde gegen die Nichteintragung in die Stimmliste erst nach dem am 20. Oktober 1955 erfolgenden Abschluß der Stimmliste stattgegeben worden ist.

III. Abstimmung

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur in dem Stimmbezirk ausüben, in dem er in die Stimmliste eingetragen ist. Der Stimmschein berechtigt zur Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Saargebiets.

Die Abstimmung am 23. Oktober 1955 dauert von 8 bis 18 Uhr.

Stimmzettel und Umschlag werden dem Stimmberechtigten im Abstimmungsraum ausgehändigt.

Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben.

Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Abstimmende durch ein in einen der auf dem Stimmzettel vorhandenen Kreise zu setzendes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er die gestellte Frage mit „Ja" oder mit „Nein" beantworten will.

IV. Kosten- und Gebührenfreiheit

Die zur Durchführung der Volksbefragung erforderlich werdenden Urkunden und Bescheinigungen werden von den Behörden an der Saar kosten- und gebührenfrei ausgestellt.

Das Einspruchsverfahren und das Beschwerdeverfahren sind kosten- und gebührenfrei.

— MBl. NW. 1955 S. 1605.

Erlaubnis zum Betrieb eines Wettunternehmens

Bek. d. Innenministers v. 15. 8. 1955 — I C 4/24—70.17/1

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Westdeutschen Fußball-Toto G. m. b. H. in Köln, Deutscher Ring 13/15, auf Grund des § 1 Abs. 1 des Sportwettengesetzes v. 3. Mai 1955 (GV. NW. S. 84) die Erlaubnis zum Betrieb eines Wettunternehmens für Fußballwettkämpfe für die Zeit v. 1. Juli 1955 bis 30. Juni 1962 erteilt.

— MBl. NW. 1955 S. 1607.

Zu den Akten (024/1)
Siegburg-Mülldorf, den 2.9.55
Der Amtsdirektor

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0054

9. _____ qm Vertikalisolierung bestehend aus einem Zementrapputz mit Ceresitzusatz und zweimaligem Anstrich durchaus dircht herstellen, mit Coudon

f.d.qm ....

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0055

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 27

S i e g k r e i s
Der Oberkreisdirektor
- 12/1 Nr. 160 A -

Siegburg, den 9. Sept. 1955

Menden

An
die Herren Stadt-, Amts- und Gemeindedirektoren

im K r e i s e .

Amt Menden
b. Siegburg-Hangelar
14. SEP 1955

Betr.: Volksabstimmung an der Saar am 23. Oktober 1955.

- - -

Ich weise darauf hin, dass der Bundesinnenminister am 6. 8. 1955 und der Innenminister des Landes NRW. am 12. 8. 1955 gleichlautende Bekanntmachungen über die Volksabstimmung an der Saar erlassen haben. Die Bekanntmachungen sind veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundesinnenministeriums, Seite 368, im Ministerialblatt des Landes NRW., Seite 1605 und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Seite 451.

Sollten bei Ihnen Personen vorsprechen, die an der Wahl teilnehmen wollen, bitte ich, sie anhand der Bekanntmachungen entsprechend zu unterrichten.

In der Presse sind Notizen über eine mögliche Fahrtkostenerstattung erschienen. Bestimmungen hierüber sind mir bisher nicht bekanntgeworden. Wie ich bei der Regierung erfuhr, ist vom Innenminister ein Erlass für die nächsten Tage angekündigt worden.

Im Auftrage:
W. Schmidt
Kreisamtmann.

Zda (02/1)
hu 14/9.55
Der Amtsdirektor
Zu/Ka

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0056

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0057

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 28

S i e g k r e i s
Der Oberkreisdirektor
- 12/1 Nr. 160 A -

Siegburg, den 19. Sept. 1955

Amtsverwaltung
in Siegburg-Mülldorf
22. SEP. 1955

An
die Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen

im K r e i s e .

Betr.: Volksabstimmung an der Saar am 23. Oktober 1955;
hier: Reisegeldbeihilfen für Stimmberechtigte.

Bezug: Verfügung vom 9. 9. 1955 - ob.Az. -.

- - -

Als Anlage übersende ich eine Abschrift des Erlasses des Innenministers vom 5. 9. 1955 - I B 1 / 16 - 13.55.11 - mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme.

Sollten Stimmberechtigte Reisegeldbeihilfen beantragen, bitte ich, die Antragsteller an meine Dienststelle, Zimmer 47 im Kreishause, zu verweisen.

Im Auftrage:
W. Schmidt
Kreisamtmann.

Zu den Akten (02411)
Siegburg-Mülldorf, den 22.9.55
Der Amtsdirektor

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0058

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0059

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 29

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
- I B 1 / 16 - 13.55.11 -

Düsseldorf, den 5.Septbr.1955

An die

Herren Regierungspräsidenten

in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster

Betr.: Volksabstimmung an der Saar am 23.Oktober 1955;
hier: Reisegeldbeihilfen für Stimmberechtigte
Bezug: Bek. vom 12.8.1955 (MBl.NW.1955 S.1605)

Der Herr Bundesminister des Innern teilt mir folgendes mit:

> "Bei der Volksabstimmung an der Saar am 23.Oktober 1955 ist auch eine geringe Zahl von Personen stimmberechtigt, die im Bundesgebiet oder im Lande Berlin wohnen. Häufig wird es den Stimmberechtigten nicht möglich sein, die Kosten der Reise zum Abstimmungsort aus eigenen Mitteln aufzubringen. Um allen Stimmberechtigten die Ausübung ihres Stimmrechts zu ermöglichen, soll ihnen aus Bundesmitteln auf Antrag eine Reisegeldbeihilfe in Höhe der Kosten einer Rückfahrkarte 3.Klasse vom Wohnort zum Abstimmungsort und eines Zehrgeldes von 10 **(zehn) DM gewährt werden.**"

Ich bitte, die Landkreise und kreisfreien Städte zu veranlassen, jedem in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnenden Stimmberechtigten auf Antrag, lediglich gegen Vorlage seiner Stimmkarte oder eines anderen amtlichen Nachweises seiner Stimmberechtigung, die Reisegeldbeihilfe in der oben angegebenen Höhe auszuzahlen; das Fahrgeld kann in Form eines Gutscheins gewährt werden. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich danach, wo der Stimmberechtigte seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt, bei mehrfachem Wohnsitz danach, wo er seine Hauptwohnung hat. Die erforderlichen Mittel sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten vorschussweise bereitzustellen.

Die Gesamthöhe der in Ihrem Bezirk gezahlten Reisegeldbeihilfen bitte ich, mir unter Angabe der Zahl der Empfänger sobald wie möglich mitzuteilen. Der verauslagte Betrag wird vom Bund erstattet werden, sobald die Abrechnungen vorliegen.

b.w.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0060

Abdrucke dieses Runderlasses für die Landkreise und kreisfreien
/ Städte, Aemter und amtsfreien Gemeinden liegen bei.

LAND NORDRHEIN-WESTFALEN · KANZLEI · DER INNENMINISTER

Im Auftrage:
gez.: Dr.Rietdorf

Begl.: Dienst
Angestellte

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0061

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 30

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
- I B 1 / 16 - 13.55.11 -

Düsseldorf, den 22.Oktober 1955

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster

Betr.: Volksabstimmung an der Saar am 23.Oktober 1955;
hier: Reisegeldbeihilfen für Stimmberechtigte
Bezug: Meine Runderlasse vom 5.9. und 19.10.1955 - Az.wie oben -

---

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich darauf hin, dass die Reisegeldbeihilfe für Abstimmungsberechtigte auch noch nachträglich bis zum 31. 10. 1955 beantragt und gezahlt werden kann, wenn die Teilnahme an der Abstimmung in geeigneter Form, insbesondere durch Vorlage der Fahrkarten, glaubhaft gemacht wird.

Abdrucke dieses Runderlasses für die Landkreise und kreisfreien Städte, Aemter und amtsfreien Gemeinden liegen bei.

Im Auftrage:
gez.: Dr.Rietdorf

Begl.: Stoss
Angestellte

LAND NORDRHEIN-WESTFALEN · KANZLEI · DER INNENMINISTER

Siegkreis
Der Oberkreisdirektor
- 12/1 Nr. 16o A -

Siegburg, den 28. Okt. 1955

An
die Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen
im Kreise.

Amt Menden
in Siegburg-Mülldorf
29. OKT. 1955

Vorstehende Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 19. 9. 1955 - Az. wie oben - mit der Bitte um gefl. Kenntnis.

Antragsteller bitte ich, an meine Dienststelle, Zimmer 52 (nicht mehr Zimmer 47) im Kreishause zu verweisen.

Im Auftrage:
W.Schmidt
Kreisamtmann.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0062

Zu den Akten (024/1)

Siegburg-Mülldorf, den 31. 10. 55

Der Amtsdirektor

i.V.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0063

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 31

S i e g k r e i s
Der Oberkreisdirektor
- 12/1 Nr. 179 B -

Siegburg, den 21. August 1956

An
die Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen

im K r e i s e .

Amtsverwaltung in Siegburg - Mülldorf
24. AUG. 1956

Betr.: Aufbewahrung von Wahlunterlagen.

- - -

Auf die im Ministerialblatt 1956 für das Land Nordrhein-Westfalen in Nr. 77 veröffentlichten Bestimmungen über die Aufbewahrung von Wahlunterlagen

a) der Kommunalwahlen 1952,

b) der Bundestagswahl 1953,

c) der Landtagswahl 1954

wird besonders hingewiesen und um deren Beachtung gebeten.

Auf die Aufbewahrung von Wahlunterlagen zu Archivzwecken lege ich keinen Wert.

Im Auftrage:
W. Schmidt
Kreisamtmann.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0064

Zu den Akten (021-4/1)

Siegburg-Mülldorf, den 24.8.56

Der Amtsdirektor

In Vertr.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0065

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 32

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
I B 1/2o-1o.11

Düsseldorf, den 11. Februar 1957

An die
Herren Regierungspräsidenten

mit Überdrucken für die

Herren Oberkreisdirektoren, Oberstadtdirektoren, Stadtdirektoren, Amtsdirektoren und Gemeindedirektoren
- als Wahlleiter -

Betr.: Kommunalwahlen 1956;
hier: Erfahrungsbericht

Das Kommunalwahlgesetz vom 12. Juni 1954 und die Kommunalwahlordnung vom 1. Dezember 1955 sind bei den Kommunalwahlen 1956 erstmalig zur Anwendung gekommen. Es ist daher von besonderem Interesse, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl aufgetretenen Schwierigkeiten kennenzulernen, um ihrer Wiederholung bei zukünftigen Wahlen ggfs. durch Änderung der genannten Vorschriften oder durch geeignete Verwaltungsmaßnahmen zu begegnen.

Ich bitte daher, Ihre bei der Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung und bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gesammelten Erfahrungen in einem Erfahrungsbericht niederzulegen; dabei kann allerdings auf eine Behandlung der Fragen, die sich aus der Vorverlegung des Wahltages ergeben haben, verzichtet werden. Zur Erleichterung der Auswertung bitte ich, die Erfahrungsberichte entsprechend der Abschnittseinteilung der Kommunalwahlordnung zu gliedern und im Rahmen dieser Gliederung im besonderen auf folgende Punkte einzugehen:

- 2 -

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0066

a) Berufung der Mitglieder der Wahlvorstände
b) Wahlscheinverfahren
c) Wählbarkeit der Beamten und Angestellten (§ 13 KWahlG)
d) Kandidaturkoppelung (§ 14 KWahlG)
e) Wahl in Gemeinden und Ämtern von 3 ooo und weniger Einwohnern
f) Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten
g) Fristen
h) Bekanntmachungen
i) Wahlvordrucke
k) Schnellmeldungen

Ich bitte die Wahlleiter der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter, ihre Erfahrungsberichte bis zum lo März 1957 an die Kreiswahlleiter zu übersenden. Die Herren Oberkreis- und Oberstadtdirektoren legen ihre Erfahrungsberichte bis zum 31. März 1957 den Regierungspräsidenten vor. Die Herren Regierungspräsidenten werten diese Erfahrungsberichte aus und berichten mir abschließend bis zum 3o. April 1957.

Im Auftrage:

gez.: Dr.Rietdorf

Beglaubigt:

Geib

Angestellte

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0067

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 33

Siegkreis
Der Oberkreisdirektor
- 12/1 Nr.179 B -

Siegburg, den 25. Febr. 1957.

Abgeben

Amtsverwaltung in
Siegburg - Mülldorf
27. FEB. 1957

An die
Herren Stadt-, Amts- und Gemeindedirektoren
als Wahlleiter
im K r e i s e .

Betr.: Kommunalwahlen 1956;
hier: Erfahrungsbericht.

Beiliegenden Erlass des Herrn Innenministers vom 11.2.1957 - I B 1/20-10.11 - betreffend Erfahrungsbericht über die Durchführung der letzten Kommunalwahlen übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bericht bis zum 15.3.1957. Dieser Termin ist unbedingt einzuhalten.
Fehlanzeige erforderlich.

Im Auftrage:
W. Schmidt
Kreisamtmann

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0068

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0069

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 34

28.2.1957

1) An
den Herrn Oberkreisdirektor
in
S i e g b u r g

1o - o24/1

Betr.: Kommunalwahlen 1956;
hier: Erfahrungsbericht.

Bezug: Verfügung vom 25. Febr. 1957 - 12/1 Nr. 179 B -.

- - - -

Zur Vereinfachung und der besseren Übersicht wegen können nach meiner Auffassung verschiedene Wahlvordrucke unbedenklich zu einem Formular zusammengefasst werden. Zum Beispiel liessen sich die amtlichen Wahlvordrucke der Anlage 3,4 und 5, mit den Wahlvordrucken der Anlage 7 und 9 bzw. 8 und 9 zu einem Formular vereinigen.

Die Vorlage eines Verzeichnisses über die eingereichten Wahlvorschläge (§ 24 KommWO.) dürfte sich erübrigen, da der Aufsichtsbehörde ohnehin eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu übersenden ist. In diesem Falle könnten die Niederschriften so abgefaßt werden, dass diese die in § 24 KommWO. geforderten Angaben ausweisen.

In Vertretung:

2) Jola.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0070

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0071

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 35

Ausschnitt aus dem Kölner-Stadt-Anzeiger vom 31.1.1958.

Oberverwaltungsgericht Münster entschied:

Fehlendes Amtssiegel macht die Kommunalwahl ungültig

Dormagen lieferte Präzedenzfall für 5000 Städte und Gemeinden in NRW

Von Theo Boenig

Köln — Die Kommunalwahlen des Jahres 1956 sollen in der Gemeinde Dormagen (Kr. Grevenbroich) eine Neuauflage erleben. So hat wenigstens das Oberverwaltungsgericht Münster am 22. Januar entschieden. Seine Begründung: „Die Pakete mit den abgegebenen gültigen Stimmzetteln wurden nicht vorschriftsmäßig versiegelt. Die Wahlen sind deshalb ungültig." Solche nicht vorschriftsmäßig versiegelte Stimmzettelpakete liegen in den Kellern von etwa 5000 Bürgermeisterämtern des Landes Nordrhein-Westfalen! Eine Revision gegen das Urteil der höchsten verwaltungsgerichtlichen Instanz in NRW ist nicht möglich, der Spruch also rechtskräftig.

Mit diesem Urteil schloß sich das Oberverwaltungsgericht einem Spruch des Landesverwaltungsgerichts Düsseldorf „in Sachen Gemeinde Dormagen" an. Wie Düsseldorf nahm auch Münster an der Versiegelung der Stimmzettelpakete Anstoß: „Es genügt nicht, die Pakete einfach zu versiegeln, in das Siegel muß der Amtsstempel gedrückt sein."

Als in der ersten Verhandlung bekannt wurde, daß „seit eh und je" die Wahlunterlagen nur „einfach" versiegelt werden, schlug das Landesverwaltungsgericht in Bonn Alarm und setzte bei höchster Stelle für die vor der Tür stehenden Bundestagswahlen die Anordnung durch: „Die Wahlpakete sind amtsversiegelt zu verschließen."

Den Stein, der inzwischen eine Lawine ausgelöst hat, brachte die Dormagener CDU-Fraktion ins Rollen, als sie im Rat einige für ungültig erklärte Stimmen als gültig anerkannt wissen wollte. Bei Anerkennung der beanstandeten Stimmen hätte die CDU einen Sitz mehr bekommen. „Es ging uns lediglich um diesen einen Sitz", verteidigt sich CDU-Fraktionssprecher Dr. Gerstner. Und: „Da uns die SPD den Sitz nicht abtreten wollte, haben wir unser Recht auf dem Klageweg gesucht. Aber eine Neuwahl haben wir nicht gewollt, um Gottes willen!"

Gericht wollte mehr sehen

Als es zur Verhandlung kam, wollte das Gericht nicht nur die beanstandeten ungültigen Stimmzettel, sondern alle Wahlunterlagen einsehen. Dabei kam es heraus: „Die Wahlpakete sind nicht amtsversiegelt, nur einfach versiegelt. Die Wahl ist ungültig, es muß neu gewählt werden."

Als das Urteil dem Gemeinderat Dormagen vorlag, drückte die SPD-Fraktion als die stärkste im Rat einen Beschluß auf Berufung gegen das Düsseldorfer Urteil durch. Die beiden FDP-Vertreter wollten aus dem Spiel bleiben und enthielten sich der Stimme.

Alle Beschwörungen der CDU-Fraktion, „die Dinge doch nicht noch mehr zu komplizieren und freiwillig auf den umstrittenen Sitz zu verzichten", waren nutzlos. SPD-Bürgermeister Dr. Meskat: „Wie kommen wir dazu, unsere Position freiwillig zu schwächen? Man kann doch eine Stimme nicht verhökern wie eine billige Ware auf dem Jahrmarkt." Die SPD gab dem von der CDU angestoßenen Ball einen neuen Tritt und legte Berufung ein, die jedoch verworfen wurde.

Es ist immer noch der Weg der Revisionsbeschwerde, also der Beschwerde darüber, daß eine Revision nicht möglich ist", erklärt Bürgermeister Dr. Meskat. Und: „Wir werden diesen Weg auch gehen." Außerdem läßt er durchblicken, daß man auch noch das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe anrufen könne.

Mit einem solchen Schachzug hätte die SPD wohl das Rennen gewonnen. Erfahrungsgemäß hat eine Verfassungsklage eine zweijährige Laufzeit, theoretisch also über den nächsten Wahltermin im Jahre 1960 hinaus. Bis zur Entscheidung bliebe der Status quo. Die SPD würde in dieser Legislaturperiode also weiter die Trümpfe in der Hand haben. Wichtiger noch: Ein solcher Schritt würde Neuwahlen nicht nur in Dormagen, sondern auch in den 5000 ebenfalls von dem Urteil in Münster betroffenen Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens verhindern, wenn dort jemand einen ähnlichen Stein ins Rollen bringen sollte!

Die Bürger Dormagens haben den Streit der beiden großen Fraktionen mißmutig verfolgt. „Prozessieren kostet Geld", sagen sie, „und zwar unser Geld. Außerdem leidet unter dem Parteienzank die Arbeit zum Wohl der Allgemeinheit."

Zdo (024/1)
Düsseldorf, 13.2.1958
Der Abteilungsdirektor

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0072

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0073

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 36

S i e g k r e i s
Der Oberkreisdirektor
als Kreiswahlleiter
oo/6

Siegburg, den 20.August 1958

Muenden

An die
Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen
im K r e i s e

Amtsverwaltung in
Siegburg - Mülldorf
[illegible] 1958

Betr.: Vernichtung von Wahlunterlagen.

- - -

Die Gültigkeit der Kreistagswahl am 28.1o.1956 ist durch den Kreistag am 1o.12.1956 auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses festgestellt worden. Ich bin daher damit einverstanden, daß in allen Wahlkreisen

a) die gültigen Stimmzettel und
b) die Wahlscheine (§ 49)

vernichtet werden.

Die übrigen Wahlunterlagen (§ 49 Abs.3) sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.

Über die Vernichtung ist eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen.

Im Auftrage:
gez.L.Schmidt

Beglaubigt:
Meiskämper

1.) Die Wahlunterlagen werden nach Ablauf der Wahlzeit vernichtet.

2.) Zu den (D24/2) Kommunalwahlen 1956

Bln - 2.4.1959
Der Amtsdirektor
M/Ll.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0074

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0075

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 37

6. Erstattung der den Gemeinden bei den Landtagswahlen entstehenden Unkosten.

Bei den wiederholten Verhandlungen mit dem Bundesinnenministerium über die Erhöhung der den Gemeinden zu erstattenden Pauschbeträge für die Durchführung der Bundestagswahlen wurde die Ablehnung u.a. auch darauf gestützt, daß die von den Ländern gelegentlich der Durchführung von Landtagswahlen erstatteten Pauschbeträge nicht höher und zum Teil sogar noch niedriger seien als die vom Bund festgesetzten Beträge. Aus diesem Grunde dürfte es sich empfehlen, bei den bevorstehenden Landtagswahlen auf eine angemessene Erhöhung der bisherigen Vergütungssätze hinzuwirken. Ein Erfolg ist nur dann zu erwarten, wenn die Unzulänglichkeit der bisherigen Sätze zahlenmässig nachgewiesen und bei der Ermittlung der Kosten ein einheitliches Schema verwendet wird, z.B. Kosten für:

Vordrucke / sonstige Drucksachen	DM
Bekanntmachung	DM
Zusätzliche Personalkosten	DM
Anmietung von Wahlräumen, ihre Herrichtung, Heizung u. Beleuchtung	DM
Transportkosten	DM
Zustellung von Benachrichtigungen über die Eintragung in die Wählerliste.	DM
Summe:	
Anzahl der Wahlberechtigten:	
Kosten pro Wahlberechtigten:	Pfg.

Zu den Wahlkosten werden nach Auffassung des Bundesinnenministeriums nur solche Kosten gerechnet, die zusätzlich durch die Wahl verursacht sind, so daß Arbeiten, die durch vorhandene Kräfte ausgeführt werden, unberücksichtigt bleiben müssen. An Personalkosten dürfen daher nur Aufwendungen mitgerechnet werden, die durch eingestellte Zusatzkräfte entstanden sind. Entschädigungen an Mitglieder von Wahlvorständen und Aufwendungen für ihre Beköstigung dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.

Wir bitten unsere Verbandsmitglieder, uns möglichst bis zum 1. August 1958 eine Aufstellung nach dem oben angegebenen Schema zu übersenden.

Mitteilungen des Gemeindetages Nord-Rhein, Juni 1958.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0076

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0077

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 38

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Landtagswahl 1958; hier: Erstattung der Wahlkosten

RdErl. d. Innenministers v. 24. 7. 1958 — I A 3/20—11.58.24

Auf Grund des § 39 des Landeswahlgesetzes vom 26. März 1954 (GS. NW. S. 29) in der Fassung des Gesetzes vom 4. Februar 1958 (GV. NW. S. 39) bestimme ich über die Erstattung der Kosten für die Landtagswahl am 6. Juli 1958:

1. Für die Erstattung der den Gemeinden für die Durchführung der Landtagswahl entstandenen Kosten werden folgende Einheitssätze festgesetzt:

Gemeindegruppe	Gemeindegröße nach Wahlberechtigten	Betrag je Wahlberechtigten Pf
I	bis 5000	10,6
II	über 5000 bis 10 000	11,5
III	„ 10 000 „ 25 000	12,6
IV	„ 25 000 „ 50 000	13,8
V	„ 50 000 „ 100 000	14,9
VI	„ 100 000 „ 250 000	16,0
VII	mehr als 250 000	17,2

2. Der Berechnung der Erstattungsbeträge werden die Zahlen der Spalte A1 der Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses der Landtagswahl im Wahlkreis — Anl. 14 der Landeswahlordnung — zugrunde gelegt. Die Erstattungsbeträge werden den kreisfreien Städten unmittelbar, den kreisangehörigen Gemeinden über die Oberkreisdirektoren überwiesen.

3. Die Kosten der Kreiswahlleiter werden — wie bei der Bundestagswahl 1957 — von den Verwaltungsbezirken getragen, in denen sie entstanden sind, also von den Verwaltungsbezirken des Wahlkreises.

   Bei der Erstattung an die Gemeinden ist im einzelnen wie folgt zu verfahren:

   a) In den Wahlkreisen, die einen Landkreis oder nur Teile eines Landkreises umfassen, werden die Kosten des Kreiswahlleiters von der dem Oberkreisdirektor zur Erstattung an die Gemeinden überwiesenen Summe abgezogen. Der verbleibende Betrag ist unter Aufrechterhaltung der gem. § 39 LWahlG festgesetzten Staffelung nach Gemeindegrößen auf die Gemeinden des Landkreises aufzuteilen.

   b) In Wahlkreisen, die mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte oder Teile von solchen umfassen, ermittelt der Kreiswahlleiter unter Zugrundelegung der Zahlen der Wahlberechtigten in den einzelnen Verwaltungsbezirken (Spalte A 1 der Anl. 14 LWahlO) die auf die einzelnen Landkreise oder kreisfreien Städte entfallenden Anteile der Kosten des Kreiswahlleiters und fordert die Erstattung dieser Beträge bei den Oberkreisdirektoren oder Oberstadtdirektoren seines Wahlkreises an.

      In den Landkreisen sind die nach Abzug des Anteils der Kosten des Kreiswahlleiters verbleibenden Erstattungsbeträge durch die Oberkreisdirektoren nach den vorstehend zu a) niedergelegten Grundsätzen, also unter Berücksichtigung der Staffelung nach Gemeindegrößen, zu verteilen.

   c) In Wahlkreisen, die nur den Bezirk einer kreisfreien Stadt (ganz oder teilweise) umfassen, entfällt eine gesonderte Berechnung der Kosten des Kreiswahlleiters.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise, Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1958 S. 1867.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0078

Wv. am ~~20.10.1958~~

Siegburg, den 1.9.1958

Der Landrat

29.1o.1958

1.) An
den Herrn Oberkreisdirektor
in
S i e g b u r g

- 1o -

Betr.: Landtagswahl;
hier: Erstattung der Kosten.

Bezug: RdErl. v. 24.7.1958 (MBl. S. 1867).

- - -

Die Erstattung der den Gemeinden durch die Ausführung der Wahlvorbereitungen entstandenen Kosten ist bisher nicht erfolgt. Ich bitte darauf hinzuwirken, daß die Kostenabwicklung alsbald durchgeführt wird.

-//- -//-

2.) Wv. am 5.12.1958

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0079

Anlage

Gemeindegruppe Wahlberechtigte	Zahl der Wahlberechtigten	Fester Betrag je Wahlberechtigter (Dpf.)	Summe Spalte 2 x 3 (DM)
I unter 5000	79.976	10,6	8.477,46
II 5000 - 10000	17.491	11,5	2.011,47
III 10000 - 25000	57.045	12,6	7.187,67
			17.676,60

Hiervon sind die Kosten des Kreiswahlleiters abzusetzen. 1.190,37

Es verbleibt ein Betrag in Höhe von 16.486,23

Dieser Betrag ist auf die Gemeinden nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

Gemeindegruppe I

$$\frac{16.486,23 \times 8.477,46}{17.676,60} = 79.065,03 : 79.976 = 9,886 \text{ Dpf.}$$

fester berecht. Betrag je Wahlber.

Gemeindegruppe II

$$\frac{16.486,23 \times 2.011,47}{17.676,60} = 18.759,9749 : 17.491 = 10,726 \text{ Dpf.}$$

fester berecht. Betrag je Wahlber.

Gemeindegruppe III

$$\frac{16.486,23 \times 7.187,67}{17.676,60} = 67.035,804 : 57.045 = 11,751 \text{ Dpf.}$$

fester berecht. Betrag je Wahlber.

- - - - - - -

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0080

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0081

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 40

S i e g k r e i s
Der Oberkreisdirektor
00/6

Siegburg, den 29.Okt.1958

An die
Stadt-, Amts- Gemeindeverwaltung
in Siegburg-Mülldorf

Amtsverwaltung in Siegburg - Mülldorf
7. NOV. 1958

Betr.: Landtagswahl 1958; hier: Kostenerstattung.
Bezug: RdErl. des Inn.-Min. NW v. 24.7.1958 (MBl. NW. S. 1867)
u. Erl. d. Inn.-Min. v.10.9.1958 - I A 3/20 - 11.58.25. -

Ich habe die Kreiskasse angewiesen, als Erstattung der Kosten anläßlich der Landtagswahl 1958 der dortigen Stadt- Amts- Gemeindekasse einen Betrag in Höhe von

-1.329,03- DM

zu überweisen. Dieser Betrag verteilt sich auf die Gemeinden wie folgt:

Buisdorf	127,24 DM	Menden	382,89 DM
Hangelar	305,39 "	Niederpleis	138,51 "
Holzlar	125,86 "	Siegburg-Mülldorf	191,69 "
Meindorf	57,45 "		

Nach dem RdErl. des Innenministers NW vom 24.7.1958 ist für jeden Wahlberechtigten ein Betrag von 10,6 Dpf. zu erstatten. Nach Abzug der Kosten des Kreiswahlleiters ermäßigt sich jedoch dieser Betrag auf 9,886 Dpf. Die Berechnung dieses ermäßigten Betrages geht aus der beigefügten Anlage hervor.

Anlage

gez. Clarenz

Begl.: Sommerfeld

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0082

Der Amtsdirektor
1o - o24/1 Landtagswahl 1958

Siegburg-Mülldorf, den 14. 11. 1958

1.) Gemäß Verfügung des Oberkreisdirektors in Siegburg vom 29.1o.1958 Az. oo/6 - werden den Gemeinden des Amtes Menden die Kosten für die Durchführung der Landtagswahl pauschal wie folgt erstattet:

Gemeinde Buisdorf	127,24 DM
Gemeinde Hangelar	3o5,39 DM
Gemeinde Holzlar	125,86 DM
Gemeinde Meindorf	57,45 DM
Gemeinde Menden	382,89 DM
Gemeinde Niederpleis	138,51 DM
Gemeinde Sgb-Mülldorf	191,69 DM
	1.329,o3 DM

Die Wahlkosten sind jedoch im ordentlichen Haushaltsplan des Amtes Menden veranschlagt und unter der entsprechenden Haushaltsstelle verausgabt worden. Die Kosten sind somit dem Amte Menden zu erstatten.

-//- -//-

2.) Annahmeanordnung wurde erteilt.

-//- -//-

3.) Zu den Akten.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0083

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 41

Amtsgericht Abt. 2

- 2 E 2/58 -

Amtsverwaltung in Siegburg - Mülldorf
16. MRZ 1959

Siegburg, den 2. März 1959

An das
Wahlamt der Gemeinde

M e n d e n / Rhld.

In Sachen
betreffend die Entmündigung des Dr. Ernst D i d e r i c h s , geb. am 24.1.1900 in Köln, wohnhaft in Menden, Louis-Mannstaedt-Straße 37, z.Z. Rheinische Landesheilanstalt, Bonn, Kölnstraße 208,
wird mitgeteilt, daß Dr. Ernst Diderichs durch Beschluss des Amtsgerichts Siegburg vom 29. Okt. 1958 wegen Geisteskrankheit entmündigt worden ist.

Auf Anordnung
(Bielinski)
Justizangestellter

Zu den Akten (024/1)
Siegburg-Mülldorf, den 17.3.59
Der Amtsdirektor
i.V.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0084

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0085

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 42

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
I B 1/2o-12.1o

Düsseldorf, den 6. Juli 1959

An die
Herren Regierungspräsidenten

Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

mit Überdrucken für die Landkreise und Ämter

Betr.: Novelle zum Kommunalwahlgesetz;
hier: Einführung der mittelbaren Amtswahl

Im Rahmen einer aus wahltechnischen Gründen beabsichtigten Novelle zum Kommunalwahlgesetz wird u.a. erwogen, die bisher unmittelbare Wahl zu den Vertretungen der Ämter in eine mittelbare Wahl umzugestalten. Um die Notwendigkeit einer solchen Umgestaltung und die hierbei zu beachtenden Gesichtspunkte abschliessend beurteilen zu können, bedarf es einer Übersicht über die praktischen Auswirkungen des § 14 des Kommunalwahlgesetzes bei den allgemeinen Kommunalwahlen 1956. Hierzu benötige ich von allen Ämtern des Landes die aus dem anliegenden Vordruck ersichtlichen Angaben.

Ich darf Sie bitten, die alsbaldige Ausfüllung dieses Vordrucks durch die Ämter Ihres Bezirks veranlassen zu wollen. Ein Doppel des Vordrucks ist zum Verbleib bei den Ämtern bestimmt. Der Bericht auf dem ausgefüllten Vordruck ist im Interesse der Beschleunigung der Angelegenheit und mit Rücksicht auf den ausschliesslichen Zweck der Umfrage mir unmittelbar einzureichen.

LAND NORDRHEIN-WESTFALEN · KANZLEI DER INNENMINISTER

Beglaubigt:
Braun
Angestellte

In Vertretung:
gez. Adenauer (i.V.)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0086

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0087

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 43

S i e g k r e i s
Der Oberkreisdirektor

Siegburg, den 23. Juli 1959

- 00/6 -

Amtsverwaltung in
Siegburg - Mülldorf
24. JULI 1959

An
die Amtsverwaltung Menden
in Sbg. / Mülldorf

Betr.: Novelle zum Kommunalwahlgesetz;
hier: Einführung der mittelbaren Amtswahl.

- - - - -

Als Anlage übersende ich eine Durchschrift des Erlasses des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. 7. 1959 mit der Bitte, für eine beschleunigte Erledigung und unmittelbare Vorlage der Vordrucke an den Herrn Innenminister Sorge zu tragen.

Im Auftrage:
gez. M i n k u s
Beglaubigt:

Bitte erledigen und AD informieren.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0088

Stadta Sankt Aug., ME 1131, Bl. 43

S i e g k r e i s

Der Oberkreisdirektor

- 006 -

Siegburg, den 23. Juli 1959

Amtsverwaltung in
Siegburg - Müllekoven
24. JULI 1959

An

die Amtsverwaltung

in

Betr.: Novelle zum Kommunalwahlgesetz;

hier: Einführung der mittelbaren Amtswahl.

- - - - -

Als Anlage übersende ich eine Durchschrift des Erlasses des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. 7. 1959 mit der Bitte, für eine beschleunigte Erledigung und unmittelbare Vorlage der Vordrucke an den Herrn Innenminister Sorge zu tragen.

Im Auftrage:

gez. M i n k u s

Beglaubigt:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0089

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 44

Verwaltung des Amtes Mendenen
Der Amtsdirektor
10 - 024/1

Düsseldorf, den 24. 7. 1959

1) An den
Herrn Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

Betr.: Zusammensetzung der Vertretung des Amtes: Mendenen-Rhld.
Landkreis: Lüdenscheid
Regierungsbezirk: Köln

Lfd. Nr.	Name, Vorname des Amtsvertreters	Partei	Zugleich Ratsmitglied in welcher Gemeinde?	Falls nicht gleichzeitig Ratsmitglied einer Gemeinde: In welcher Gemeinde ist der Amtsvertreter bei der Kommunalwahl 1956 als Bewerber aufgetreten
1	Görgens Johannes	SPD	Bünsdorf	
2	Schell Georg	CDU	Hangelar	
3	Wenne Josef	CDU	Hangelar	
4	Weinrich Albert	CDU	Hangelar	
5	Hagen Reinold	CDU	Holzlar	
6	Hüllen Christoph	CDU	Mendenen	
7	Jugerberg Johann	CDU	Mendenen	
8	Mittelmeier Wilhelm	CDU	Mendenen	
9	Werner Wilhelm	SPD	Mendenen	
10	Fischköller Jakob	SPD	Niederpleis	
11	Franken Heinrich	SPD	Hgh. Mühldorf	
12	Buchholz Karl +	SPD	Hgh. Mühldorf	
13	Müller Robert	SPD	Mendenen	
14	Seidel Wilhelm	SPD	—	Hangelar (direkte Wahl)
15	Henseler Theo	SPD	Holzlar	
16	Meier Heinrich	SPD	Niederpleis	
17	Billgen Theo	SPD	Bünsdorf	
18	Schmidt Heinz	CDU	Hgh. Mühldorf	

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0090

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0091

Lfd. Nr.	Name, Vorname des Amtsvertreters	Partei	Zugleich Ratsmitglied in welcher Gemeinde?	Falls nicht gleichzeitig Ratsmitglied einer Gemeinde: In welcher Gemeinde ist der Amtsvertreter bei der Kommunalwahl 1956 als Bewerber aufgetreten
19	Hüttenkeuler Barthel	CDU	Bündorf	
20	Schmitz Christian	CDU	Niederpleis	
21	Büscher Johann	CDU	Menden	
22	Behr Christian	Zentrum	Hgb. Mühlhof	
23	Ring Josef	Zentrum	-	Menden (Reserveliste)
24	Dernbach Johann	SPD	Menden	
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				

Zusammenstellung

1. Das Amt hat . . 7 . . Gemeinden (Bündorf, Hangelar, Holzem, Meindorf, Menden, Niederpleis, Hgb. Mühlhof)
2. Das Amt hat . . 24 . . Amtsvertreter
3. Es sind vertreten a) . . - . . Gemeinden mit je einem Ratsmitglied
   b) . . 6 . . Gemeinden mit mehr als einem Ratsmitglied
   c) 1 Gemeinde (Meindorf) mit keinem Ratsmitglied

2.) bv. sofort z. Unterrichtung des Herrn Amtsdirektors.

z. Verfügung:

. . . . . .

(Unterschrift)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0092

Zdl a (024/1)

Zu den Akten (024/1)
Siegburg-Mülldorf, den 6. Aug. 1959
Der Amtsdirektor
I.A.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0093

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 46

Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (GWG).

Vom 10. März 1951.

Auf Grund von § 9 Abs. 2 des Abänderungsgesetzes zum Gemeindewahlgesetz vom 6. April 1948 (GV. NW. S. 185) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 22. Dezember 1949 (GV. NW. 1950 S. 5) vom 30. Januar 1951 (GV. NW. S. 31) wird das Gemeindewahlgesetz in der durch die Änderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes bewirkten Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 10. März 1951.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flecken.

Gesetz über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (GWG).

I. Wahlgebiet.

1. Wahlgebiet.

§ 1

Für die Wahlen zu den Vertretungen der Gemeinden, Ämter und Kreise des Landes Nordrhein-Westfalen bildet das Gebiet der Körperschaft, deren Vertretung gewählt wird, das Wahlgebiet.

2. Wahlleiter.

§ 2

(1) Wahlleiter ist der Hauptgemeindebeamte des Wahlgebietes, sein Stellvertreter sein Vertreter im Amte. Es liegt ihm die Vorbereitung und Durchführung der Wahl, sowie die Feststellung des Wahlergebnisses ob.

(2) Ist ein Hauptgemeindebeamter nicht vorhanden, so bestimmt der Innenminister den Wahlleiter.

3. Anzahl der Vertreter.

§ 3

Die Anzahl der direkt zu wählenden Vertreter eines Wahlgebietes bestimmt sich nach der Einwohnerzahl des Wahlgebietes. Sie beträgt:

a) für kreisangehörige Städte, Landgemeinden und Ämter mit einer Bevölkerungszahl von

	3 000	und	weniger		6	Vertreter
über	3 000	aber	nicht	über 10 000	9	„
„	10 000	„	„	„ 20 000	12	„
„	20 000	„	„	„ 40 000	15	„
„	40 000				18	„

In Gemeinden bis zu 100 Einwohnern bildet die Gemeindeversammlung die Gemeindevertretung. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Gemeindeversammlung in Gemeinden bis zu 200 Einwohnern eingeführt werden.

b) für Stadtkreise mit einer Bevölkerungszahl von

	20 000	und	weniger		12	Vertreter
über	20 000	aber	nicht	über 40 000	15	„
„	40 000	„	„	„ 80 000	18	„
„	80 000	„	„	„ 160 000	21	„
„	160 000	„	„	„ 300 000	24	„
„	300 000	„	„	„ 450 000	27	„
„	450 000	„	„	„ 600 000	30	„
„	600 000				33	„

c) für Landkreise mit einer Bevölkerungszahl von

	50 000	und	weniger		18	Vertreter
über	50 000	aber	nicht	über 75 000	21	„
„	75 000	„	„	„ 100 000	24	„
„	100 000	„	„	„ 200 000	27	„
„	200 000	„	„	„ 300 000	30	„
„	300 000	„	„	„ 400 000	33	„
„	400 000				36	„

4. Wahlbezirke.

§ 4

(1) Das Wahlgebiet ist in so viele Wahlbezirke einzuzuteilen, als Vertreter direkt zu wählen sind.

(2) In Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern bildet das Wahlgebiet den Wahlbezirk.

§ 5

(1) Die Abgrenzung der Wahlbezirke erfolgt auf Grund von vorbereitenden Vorschlägen des Hauptgemeindebeamten durch einen Ausschuß, der von der Vertretung des Wahlgebiets aus ihren Mitgliedern gewählt wird. Der Ausschuß besteht aus einer geraden Zahl von Mitgliedern und dem Vorsitzenden der Vertretung oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden des Ausschusses mit Stimmrecht. In dem Ausschuß soll möglichst das ganze Wahlgebiet vertreten sein.

(2) Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Zahl der Einwohner, auf die im Wahlgebiet ein Vertreter entfällt, in den Wahlbezirken möglichst gleich ist, und daß räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden.

(3) Besteht in dem Wahlgebiet keine Vertretung, so werden die Mitglieder des Ausschusses unter Berücksichtigung von Absatz 1 Satz 3 von dem Wahlleiter berufen.

5. Stimmbezirke.

§ 6

(1) Nach Festlegung der Wahlbezirke teilt der Ausschuß diese, soweit erforderlich, ebenfalls auf Grund von vorbereitenden Vorschlägen des Hauptgemeindebeamten, in Stimmbezirke ein.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0094

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0095

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 47

(2) Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, daß allen Stimmberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirkes darf nicht so gering sein, daß sich die Wahlentscheidung der einzelnen Stimmberechtigten ermitteln ließe. Die Verwaltungsbezirksgrenzen sollen eingehalten werden.

(3) Finden mehrere Wahlen zu verschiedenen Vertretungen gleichzeitig statt, so müssen die Stimmbezirke für sämtliche Wahlen dieselben sein. Bei Wahlgebieten, die aus mehreren Gemeinden bestehen, hat der Hauptgemeindebeamte jeder Gemeinde, deren Gebiet in Stimmbezirke eingeteilt worden ist, dem Hauptgemeindebeamten des größeren Wahlgebietes die Abgrenzung der Stimmbezirke in seiner Gemeinde mitzuteilen.

(4) In Krankenhäusern, Altersheimen kann unter der Voraussetzung, daß das Wahlgeheimnis gewährleistet ist (Abs. 2 S. 3), ein Stimmbezirk für die mit Wahlschein versehenen Kranken und das in den Krankenhäusern wohnende Personal eingerichtet werden.

§ 7

Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke und in Stimmbezirke ist von dem Wahlleiter des Wahlgebietes in den jedesmal in Frage kommenden Gemeinden oder Gemeindeverbänden öffentlich bekanntzugeben.

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

1. Wahlberechtigung.

§ 8

(1) Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag deutscher Staatsangehöriger, 21 Jahre alt und mindestens drei Monate in dem Wahlgebiet wohnhaft ist.

(2) Als deutscher Staatsangehöriger gilt auch, wer seit 1933 die deutsche Staatsangehörigkeit durch politische Maßnahmen verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erlangt hat.

(3) Evakuierte, zurückkehrende Kriegsgefangene oder ehemalige politische Häftlinge oder andere politische Rückkehrer sind wahlberechtigt, wenn sie spätestens am 30. Tage vor dem Wahltage in einem Melderegister des Wahlgebietes geführt werden.

(4) Wahlberechtigt sind auch alle diejenigen Personen deutscher Volkszugehörigkeit, welche am 1. Januar 1945 ihren dauernden Wohnsitz innerhalb der Grenzen des deutschen Reiches nach dem Stande vom 1. März 1938 hatten oder außerhalb dieser Grenzen beheimatet waren und von dort geflüchtet oder ausgewiesen oder aus Kriegsgefangenschaft entlassen sind, in ihre Heimat nicht zurückkehren können und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag ihren Wohnsitz im Wahlgebiet genommen haben.

§ 9

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. Wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht.
2. Wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat. Dies gilt nicht für den, dem sie aus politischen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 entzogen worden sind.
3. Wem das Wahlrecht im Entnazifizierungsverfahren abgesprochen worden ist.

§ 10

Behindert in der Ausübung des Wahlrechtes sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder geistiger Schwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden.

2. Wählerlisten.

§ 11

Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist.

Ein Wahlschein wird nur erteilt Kranken und diesen gleichzuachtenden Personen bei Aufenthalt in einem Krankenhaus, Altersheim und ähnlichen Anstalten, die sich im Wahlgebiet befinden, sowie dem in diesen Anstalten wohnhaften Personal.

§ 12

(1) In jedem Stimmbezirk wird eine Wählerliste oder Wahlkartei geführt. Für die Eintragung in die Wählerliste (Wahlkartei) ist entscheidend die Wohnung am letzten Tage der Fristen des § 8 Abs. 1 und Abs. 3.

(2) Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerliste oder Wahlkartei er eingetragen ist.

(3) Inhaber eines Wahlscheines können in jedem Stimmbezirk wählen.

(4) Die Wählerlisten oder Wahlkarteien werden zur allgemeinen Einsicht innerhalb einer von der Landesregierung festzusetzenden Frist öffentlich ausgelegt. Der Wahlleiter gibt Ort und Zeit der Auslegung öffentlich bekannt und weist darauf hin, daß bis zum Tage nach der Auslagefrist bei ihm Ansprüche und Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerliste oder Wahlkartei erhoben werden können.

3. Ansprüche und Einwendungen.

§ 13

(1) Wer behauptet, daß sein Name in die Wählerliste aufgenommen werden müsse oder daß ein Name zu streichen sei, kann seinen Anspruch oder seine Einwendung dem Wahlleiter schriftlich unter Darlegung der Gründe mitteilen.

(2) Hat der Wahlleiter keine Bedenken, dem Anspruch stattzugeben, so hat er die Wählerliste bzw. Wahlkartei zu ergänzen oder zu berichtigen.

(3) Im übrigen wird über Ansprüche und Einwendungen von einem vom Regierungspräsidenten für das Wahlgebiet eingesetzten, nicht im Wahlgebiet wahlberechtigten Überprüfungsbeamten entschieden. Der Wahlleiter hat in diesen Fällen der Person, die Ansprüche oder Einwendungen vorgebracht hat, sowie auch der Person, gegen die sich die Einwendung richet, Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung vor dem Überprüfungsbeamten bekanntzugeben.

(4) Der Wahlleiter hat dem Überprüfungsbeamten eine Liste der Ansprüche und Einwendungen zu übergeben. Gleichzeitig hat er ihm die Ergebnisse der von ihm angestellten Ermittlungen mitzuteilen.

(5) Die Entscheidung des Überprüfungsbeamten ist endgültig.

(6) Der Überprüfungsbeamte hat dem Wahlleiter seine Entscheidung mitzuteilen. Der Wahlleiter hat die Wählerliste bzw. Wahlkartei entsprechend diesen Entscheidungen zu ergänzen bzw. zu berichtigen.

§ 14

Für die Übergabe von Ansprüchen und Einwendungen durch den Wahlleiter an den Überprüfungsbeamten und für die Entscheidung des Überprüfungsbeamten über die Ansprüche und Einwendungen wird von der Landesregierung ein Schlußtag festgesetzt.

4. Wählbarkeit.

§ 15

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltage

a) fünfundzwanzig Jahre alt ist,
b) mindestens seit einem Jahre die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
c) nicht durch rechtskräftige Entscheidung eines Entnazifizierungsausschusses die Wählbarkeit verloren hat.

§ 16

(1) In die Vertretung eines Wahlgebietes kann nicht gewählt werden, wer unmittelbar entweder im Dienste der Vertretung des Wahlgebietes oder im Dienste einer von der Vertretung beaufsichtigten Behörde oder im Dienste einer Aufsichtsbehörde über die Vertretung des Wahlgebietes steht.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0096

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0097

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 48

(2) Will sich ein unter die Bestimmung des Abs. 1 fallender öffentlich Bediensteter um einen Vertretersitz bewerben, so muß er die Entlassung aus seiner Stellung beantragen. Diesem Antrag ist stattzugeben, sobald der Bewerber gewählt ist und das Mandat annimmt. Für die Zeit der Vorbereitung der Wahl ist der Bewerber zu beurlauben.

III. Wahlvorbereitungen.

1. Wahltag.

§ 17

(1) Wahltag ist ein Sonntag. Der Wahltag wird durch Verordnung der Landesregierung festgelegt.

(2) Die Wahlzeit dauert von 8—18 Uhr. Sie kann durch den örtlichen Wahlausschuß auf 7—18 Uhr festgesetzt werden.

§ 18

Am Tage vor der Wahl erlischt das Mandat der bisherigen Vertreter des Wahlgebietes.

2. Einreichung der Wahlvorschläge.

§ 19

(1) Beim Wahlleiter können bis 18 Uhr eines von der Landesregierung festzusetzenden Tages Wahlvorschläge für die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebiets unter Benutzung des bei ihm erhältlichen amtlichen Vordrucks eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn Wählern des Wahlbezirkes unterschrieben sein, von denen der erste als Vertrauensmann für den Wahlvorschlag, der zweite als sein Stellvertreter gilt. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag muß Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift und Beruf des Bewerbers angeben. Tritt der Bewerber für eine Partei auf, so ist die Parteibezeichnung beizufügen.

(2) In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Erklärung muß, falls sie nicht gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag eingereicht wird, spätestens um 18 Uhr des in Abs. 1 genannten Tages beim Wahlleiter eingegangen sein; anderenfalls wird der Bewerber gestrichen.

(3) Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Benennung im Reservevorschlag schließt die Benennung in einem Wahlvorschlag nicht aus.

§ 20

(1) Die Wahlvorschläge für die Reserveliste des Wahlgebietes müssen spätestens bis 18 Uhr eines von der Landesregierung festzusetzenden Tages beim Wahlleiter eingereicht werden. Für ihren Inhalt gilt § 19.

(2) Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine der zugelassenen politischen Parteien auftreten. Die Reihenfolge der für die Reserveliste einer Partei benannten Bewerber bestimmt die Leitung der Partei im Wahlgebiet durch Erklärung gegenüber dem Wahlleiter bis spätestens 18 Uhr des 5. Tages vor der Wahl. Gibt die Parteileitung hinsichtlich der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste eine Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so bestimmt sich die Reihenfolge der Bewerber nach der Reihenfolge des Eingangs der Benennungen der Bewerber bzw., wenn die Bewerber in einer Vorschlagsliste benannt werden, nach der Reihenfolge dieser.

(3) Für die Reserveliste können nicht mehr Bewerber jeder Partei benannt werden, als der doppelten Zahl der im Wahlgebiet zu wählenden Vertreter entspricht. Von diesen Bewerbern darf nur die Hälfte gleichzeitig in Wahlvorschlägen genannt sein.

(4) Ein im direkten Wahlgang erfolgreicher Bewerber kann über die Reserveliste keinen Sitz erhalten.

§ 21

Der Wahlleiter gibt spätestens am 4. Tage vor der Wahl die Wahlvorschläge sowie auch die Vorschläge für die Reserveliste öffentlich bekannt.

§ 22

(1) Ein Bewerber kann von seiner Bewerbung zurücktreten, indem er eine von ihm selbst unterzeichnete Rücktrittserklärung dem Wahlleiter bis spätestens 18 Uhr eines von der Landesregierung festzusetzenden Tages übergibt. Der Rücktritt ist vom Wahlleiter öffentlich bekanntzugeben.

(2) In diesem Fall hat der Wahlleiter bis zum Ablauf des 5. Tages vor dem Wahltag von den Unterzeichnern des Wahlvorschlages für den zurückgetretenen Kandidaten einen neuen Wahlvorschlag, der den Bestimmungen der §§ 15 und 16 entspricht, entgegenzunehmen.

3. Nachwahl

§ 23

(1) Stirbt ein für die direkte Wahl benannter Bewerber nach dem letzten Tag für die Übergabe der Wahlvorschläge und vor dem Beginn der Wahl, so hat der Wahlleiter die Wahl in dem Wahlbezirk abzusagen. Die Wahl hat dann innerhalb von sechs Wochen stattzufinden.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auch dann Anwendung, wenn ein für die direkte Wahl benannter Bewerber aus einem anderen Grunde als Rücktritt (§ 22) nach dem letzten Tage für die Übergabe der Wahlvorschläge und vor Beginn der Wahl ausscheidet, oder eine Wahl infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 hat der Wahlleiter nach Absage der Wahl den Termin für die Nachwahl und die sonstigen Termine und Fristen dieses Gesetzes festzusetzen. Die Wählerlisten (Wahlkartei) sind zu ergänzen und neu auszulegen. Die Wahlvorschläge sind neu einzureichen. Es genügt jedoch hinsichtlich der bereits zugelassenen Wahlvorschläge, daß die beiden ersten Unterzeichner dieser bis zu dem für die Einreichung von Wahlvorschlägen festzusetzenden Termin schriftlich die Erklärung abgeben, daß der für die Wahl zugelassene Wahlvorschlag auch für die Nachwahl gelten soll.

4. Stimmzettel.

§ 24

(1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlbezirk amtlich hergestellt. Sie enthalten alle zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Bewerber unter Angabe der Parteizugehörigkeit.

(2) Die Stimmzettel werden in Hunderterblocks gebündelt. Der perforierte Kontrollstreifen wird mit einer laufenden Nummer versehen. Der Stimmzettel selbst darf keine Nummer oder ein anderes Kennzeichen enthalten.

5. Wahlvorsteher.

§ 25

Der Wahlleiter bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorsteher, dem von der örtlichen Verwaltung das notwendige Personal als Wahl- und Zählhelfer beigegeben wird.

IV. Durchführung der Wahl.

1. Anwesenheit der Parteien.

§ 26

Der Wahlleiter hat je einem Vertreter eines jeden Bewerbers zu gestatten, im Wahllokal anwesend zu sein, vorausgesetzt, daß diese Personen nur als Beobachter teilnehmen.

2. Abstempelung des Stimmzettels.

§ 27

Der Stimmzettel ist, bevor er dem Wähler ausgehändigt wird, von dem Wahlvorsteher des Wahllokals oder einem seiner Wahlhelfer auf der Rückseite mit einem Gummistempel abzustempeln, der dem Wahlvorsteher von dem Wahlleiter zur Verfügung gestellt wird und sich von sämtlichen im Wahlgebiet zur Verwendung kommenden Gummistempeln unterscheiden muß.

3. Stimmabgabe.

§ 28

(1) Der Wähler setzt, nachdem seine Wahlberechtigung aus der Wählerliste (Wahlkartei) festgestellt worden ist, in einer Wahlzelle auf dem Stimmzettel bei demjenigen Bewerber, dem er seine Stimme geben will, ein Kreuz ein.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0098

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0099

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 49

(2) Danach faltet der Wähler den Stimmzettel so, daß seine Wahl geheim bleibt und wirft ihn in die Wahlurne.

(3) Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

(4) Blinde oder sonst schreibbehinderte Wähler können sich durch eine in die Wahlzelle mitgenommene Person ihres Vertrauens in der Ausfüllung des Stimmzettels unterstützen lassen.

(5) In Krankenhäusern, die einen Stimmbezirk bilden, kann der Wahlvorsteher die Stimmabgabe von bettlägerig Kranken am Krankenbett entgegennehmen.

4. Wahlurnen.

§ 29

(1) Für die Wahlhandlung sind Wahlurnen zu benutzen. Finden mehrere Wahlen gleichzeitig statt, so kann für sämtliche Wahlen dieselbe Wahlurne benutzt werden, falls die Stimmzettel für die verschiedenen Wahlen auf verschiedenfarbigem Papier hergestellt sind oder einen entsprechenden in die Augen fallenden Aufdruck tragen. Ist dieses nicht der Fall, muß für jede Wahl eine besondere Urne benutzt werden.

(2) Nach Beendigung der Wahl sind die Urnen zu versiegeln und zu den für die Stimmenzählung bestimmten Stellen zu schaffen.

5. Stimmenzählung.

§ 30

(1) Der Wahlleiter bestimmt den für die Zählung verantwortlichen Wahlvorsteher und das Zählpersonal.

(2) Die Zählung der Stimmen erfolgt nach Weisung des Wahlleiters; sie kann zusammengefaßt für mehrere Stimmbezirke erfolgen und hat nach Eintreffen sämtlicher Urnen am Zählungsort sofort zu beginnen.

(3) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der Wählerlisten oder Wahlkarteien festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

(4) Wird für mehrere Wahlen nur eine Urne benutzt, so hat dem Vorgang des Abs. 3 die Sichtung der Stimmzettel für die einzelnen Wahlen voranzugehen.

(5) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorsteher.

§ 31

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

a) mehr als ein Bewerber angekreuzt ist,
b) kein Bewerber angekreuzt ist,
c) sonstige Zusätze beigefügt sind,
d) der vorgeschriebene Gummistempel auf dem Stimmzettel nicht angebracht ist.

§ 32

§ 26 findet bei der Stimmenzählung Anwendung. Der Bewerber kann ebenfalls anwesend sein.

V. Wahlsystem und Verteilung der Sitze.

1. Wahlsystem.

§ 33

(1) Jeder Wähler hat eine Stimme.

(2) Die Wahl des direkt zu wählenden Vertreters erfolgt im Wahlbezirk mit relativer Mehrheit.

(3) Zu den direkt gewählten Vertretern treten in dem Wahlgebiet Vertreter die auf Grund der Reserveliste des Wahlgebiets (§ 20) nach Verhältniswahlgrundsätzen gewählt werden.

(4) Der Verhältniswahl werden die für politische Parteien im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen unter Nichtberücksichtigung der Stimmen für diejenigen Parteien zu Grunde gelegt, die weniger als 5 v. H. der Gesamtstimmenzahl aller politischen Parteien erhalten haben.

(5) Eine Partei, die in der direkten Wahl mehr Vertretersitze erhalten hat, als ihr nach Abs. 4 zustehen würden, behält die Vertretersitze. Die von ihr erzielte Sitzzahl wird gleichgesetzt dem Hundertsatz ihrer Stimmenquote und der Berechnung der den übrigen Parteien von der Reserveliste zuzuweisenden Vertretersitze zu Grunde gelegt.

(6) Haben mehrere Parteien in der direkten Wahl mehr Vertretersitze erzielt, als ihnen nach Abs. 4 zustehen würden, so ist der Berechnung der den Parteien von der Reserveliste zuzuweisenden Vertretersitze nach Abs. 5 die Sitzzahl der Partei zu Grunde zu legen, deren erzielte Sitzzahl im Verhältnis zu der ihr zustehenden Sitzquote die größere ist.

(7) Bei den Berechnungen auf Grund der Absätze 4 und 5 sind die erzielten Zahlen bis einschließlich der zweiten Dezimalstelle ohne Abrundung zu Grunde zu legen. Bei der Feststellung der von der Reserveliste zuzuweisenden Sitze ist bis 0,5 v. H. eine Abrundung nach unten, darüber hinaus eine Aufrundung nach oben vorzunehmen.

2. Wahlergebnis in den Wahlbezirken.

(Direkte Wahl.)

§ 34

Die Ergebnisse der Zählung werden von den mit der Zählung beauftragten Wahlvorstehern dem Wahlleiter unverzüglich mitgeteilt. Der Wahlleiter stellt danach fest, wieviel Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge in den Wahlbezirken entfallen sind. Er erklärt den Bewerber, der die höchste Stimmenzahl im Wahlbezirk erhalten hat, als gewählt.

3. Wahlergebnis auf der Reserveliste.

§ 35

(1) Die Zuweisung der Sitze von der Reserveliste erfolgt durch den Wahlleiter.

(2) Der Wahlleiter zählt zunächst die für alle parteiangehörigen Bewerber im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen nach Parteien getrennt zusammen. Er bringt dann die auf die Parteien, die weniger als 5 v. H. der Gesamtstimmenzahl der Parteien erhalten haben, entfallenden Stimmen von der Gesamtstimmenzahl in Abzug. Weiter stellt er fest, wieviel Prozent von der zu berücksichtigenden neuen Gesamtstimmenzahl auf jede Partei entfällt und wieviel Prozent der direkt zu vergebenden Sitze ihr demgemäß zustehen würden. Parteien, die diese Sitzzahl in der direkten Wahl nicht erreicht haben, weist er von der Reserveliste zusätzlich Sitze bis zur Höhe der ihnen zustehenden Zahl zu.

(3) Im Falle des § 33 Abs. 5 bringt der Wahlleiter die Anzahl der Sitze der Partei, die mehr Sitze erhalten hat, als ihr nach der von ihr erzielten Stimmenzahl zustehen, in ein Verhältnis zu dem Hundertsatz dieser Stimmenzahl und berechnet so die den übrigen Parteien noch zuzuweisenden Sitze.

(4) Im Falle des § 33 Abs. 6 hat der Wahlleiter, bevor er nach Abs. 3 verfährt, die Partei festzustellen, deren erzielte Sitzzahl im Verhältnis zu der ihr zustehenden Sitzquote die größere ist.

§ 36

Der Wahlleiter gibt die Namen der nach den §§ 34 und 35 gewählten Bewerber öffentlich bekannt.

§ 37

(1) Sind in der Zeit vom 17. Oktober 1948 bis ~~zum Inkrafttreten dieses Gesetzes~~ 3. März 1957 in Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern weniger als insgesamt 6 Vertreter gewählt worden, so hat der Wahlleiter die Erhöhung der Anzahl der Gemeindevertreter auf 6 aus der Reserveliste nach dem Höchstzahlverfahren (d-Hondt'sches Verhältniswahlsystem) vorzunehmen, wenn Reservelisten mit genügender Anzahl von Bewerbern der in Betracht kommenden Parteien vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, so hat Neuwahl der gesamten Gemeindevertretung stattzufinden.

(2) Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die Anwendung des Abs. 1, soweit die Neuwahl in Frage kommt, für einzelne Gemeinden ausschließen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0100

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0101

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 50

VI. Annahmeerklärung, Sitzverlust, Ersatzwahl.

1. Annahme.

§ 38

Kein gewählter Bewerber darf als Vertreter handeln oder als Vertreter angesehen werden, ehe er dem Wahlleiter die Erklärung schriftlich abgegeben hat, daß er das Amt annehme.

Die Annahmeerklärung eines öffentlichen Bediensteten, der nach § 16 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, wird erst mit seiner Entlassung aus dem Amte gemäß § 16 Abs. 2 wirksam.

2. Mandatsverlust.

§ 39

Ein Vertreter verliert seinen Sitz:

1. Durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
3. durch strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen.
4. durch nachträgliche Berichtigung des Wahlergebnisses,
5. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder Wahlen des Wahlgebietes.

§ 40

Der Verzicht ist dem Vorsitzenden der Vertretung schriftlich zu erklären, er kann nicht widerrufen werden.

3. Wahlprüfung.

§ 41

Solange ein Wahlprüfungsgesetz nicht erlassen ist, und ein Wahlprüfungsgericht nicht besteht, beschließt die Vertretung über die Gültigkeit der Wahlen. Der Beschluß ist spätestens innerhalb 3 Monaten seit dem Wahltage zu fassen.

4. Ersatzwahl.

§ 42

Scheidet ein Vertreter aus, so hat der Wahlleiter den nächsten auf der Reserveliste stehenden Bewerber der gleichen Partei als gewählt zu erklären. Ist die Reserveliste einer Partei erschöpft, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt.

VII. Sonderregelung für Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern.

1. Allgemeines.

§ 43

Auf die Wahlen in Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern finden die Vorschriften der §§ 1 bis 42 Anwendung, soweit nicht in den §§ 43 bis 50 für die direkte Wahl eine abweichende Regelung gegeben ist. Die Bestimmungen über die Reserveliste bleiben unberührt.

2. Wahlbezirk.

§ 44

Das Wahlgebiet bildet einen Wahlbezirk.

3. Einreichung der Wahlvorschläge.

§ 45

Beim Wahlleiter können bis 18 Uhr eines von der Landesregierung festzusetzenden Tages von politischen Parteien Gesamtwahlvorschläge mit jeweils bis zu sechs Bewerbern unter Benutzung des bei dem Wahlleiter erhältlichen amtlichen Vordrucks eingereicht werden. Wahlvorschläge für unabhängige Bewerber können nur einen Bewerber enthalten.

4. Stimmzettel.

§ 46

Die von politischen Parteien eingereichten Gesamtwahlvorschläge sind in der eingereichten Reihenfolge geschlossen in den Stimmzettel aufzunehmen. Die Gesamtwahlvorschläge und die Wahlvorschläge unabhängiger Bewerber folgen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter. Nimmt der Wahlleiter nach § 22 beim Rücktritt eines Bewerbers einen neuen Wahlvorschlag entgegen, so erhält dieser die Stelle des zurückgetretenen Bewerbers.

5. Stimmabgabe.

§ 47

Der Wähler kann auf dem Stimmzettel bis zu 6 Namen von Bewerbern ankreuzen.

6. Stimmenzählung.

§ 48

Es ist die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen festzustellen.

§ 49

Ein Stimmzettel ist auch ungültig, wenn auf ihm mehr als 6 Bewerber angekreuzt sind.

7. Wahlsystem.

§ 50

(1) Jeder Wähler hat bis zu 6 Stimmen.

(2) Gewählt sind bis zur Zahl 6 diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben.

VIII. Strafbestimmungen.

§ 51

(1) Wer seine Eintragung als Wähler in die Wählerliste oder Wahlkartei durch falsche Angaben erwirkt, oder wer einen anderen als Wähler einträgt, von dem er weiß, daß er keinen Anspruch auf Eintragung hat, oder wer wählt, obwohl er zu den nach § 9 dieses Gesetzes von der Eintragung in die Wählerliste oder Wahlkartei ausgeschlossenen Personen gehört, oder wer in mehr als einem Stimmbezirk, oder wer mehr als einmal in einem Stimmbezirk wählt, oder wer unter falschem Namen wählt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 DM bestraft, soweit nicht in anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angesetzt ist.

(2) Eine Wahl kann nicht allein deshalb für ungültig erklärt werden, weil eine Bestrafung aus Abs. 1 stattgefunden hat.

IX. Schlußbestimmungen.

1. Wahlkosten.

§ 52

Jedes Wahlgebiet trägt die Kosten der Wahl seiner Vertretung. Finden gleichzeitig Wahlen für kreis- oder amtsangehörige Gemeinden und solche für Ämter oder Landkreise statt, so hat hinsichtlich der Kosten die im Interesse mehrerer Wahlgebiete aufgewendet werden ein billiger Ausgleich zwischen den Wahlgebieten zu erfolgen. Falls diese sich nicht einigen, entscheidet die für das größere Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde endgültig.

2. Außerkrafttreten des alten Gemeindewahlrechts.

§ 53

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten die von der Militärregierung für die Gemeindewahlen erlassenen Verordnungen sowie die dazu ergangenen Anweisungen außer Kraft.

3. Amtsdauer.

§ 54

Die Amtsdauer der auf Grund dieses Gesetzes erstmalig gewählten Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände beträgt vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den Gemeindeverfassungsgesetzen vier Jahre.

4. Ausführungsbestimmungen.

§ 55

Die Landesregierung erläßt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

— GV. NW. 1951 S. 35.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0102

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0103

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 51

Ausgabe B

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang | Düsseldorf, den 3. März 1951 | Nummer 10

Datum	Inhalt	Seite
30. 1. 51	Abänderungsgesetz zu dem Gesetz über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (GWG) vom 6. April 1948 (GV. NW. S. 185) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 22. Dezember 1949 (GV. NW. 1950 S. 5)	31
22. 2. 51	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: I. Nachtrag und Berichtigung — abgeschlossen am 31. Januar 1951 — zum Verzeichnis der bei der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen beleihbaren Wertpapiere vom 10. August 1950 (GV. NW. S. 149)	32

Abänderungsgesetz zu dem Gesetz über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (GWG) vom 6. April 1948 (GV. NW. S. 185) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 22. Dezember 1949 (GV. NW. 1950 S. 5).

Vom 30. Januar 1951.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 23. Januar 1951 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 2 GWG erhält folgenden Absatz 2:

(2) Ist ein Hauptgemeindebeamter nicht vorhanden, so bestimmt der Innenminister den Wahlleiter.

§ 2

§ 4 GWG erhält folgenden Absatz 2:

(2) In Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern bildet das Wahlgebiet den Wahlbezirk.

§ 3

§ 5 GWG erhält folgenden Absatz 3:

(3) Besteht in dem Wahlgebiet keine Vertretung, so werden die Mitglieder des Ausschusses unter Berücksichtigung von Absatz 1 Satz 3 von dem Wahlleiter berufen.

§ 4

§ 8 GWG erhält folgenden Absatz 4:

(4) Wahlberechtigt sind auch alle diejenigen Personen deutscher Volkszugehörigkeit, welche am 1. Januar 1945 ihren dauernden Wohnsitz innerhalb der Grenzen des deutschen Reiches nach dem Stande vom 1. März 1938 hatten oder außerhalb dieser Grenzen beheimatet waren und von dort geflüchtet oder ausgewiesen oder aus Kriegsgefangenschaft entlassen sind, in ihre Heimat nicht zurückkehren können und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag ihren Wohnsitz im Wahlgebiet genommen haben.

§ 5

In § 9 GWG wird Ziffer 4 gestrichen.

§ 6

§ 15 GWG erhält folgenden Wortlaut:

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltage

a) fünfundzwanzig Jahre alt ist,

b) mindestens seit einem Jahre die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,

c) nicht durch rechtskräftige Entscheidung eines Entnazifizierungsausschusses die Wählbarkeit verloren hat.

§ 7

§ 36 a GWG erhält folgende Fassung:

(1) Sind in der Zeit vom 17. Oktober 1948 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern weniger als insgesamt sechs Vertreter gewählt worden, so hat der Wahlleiter die Erhöhung der Anzahl der Gemeindevertreter auf sechs aus der Reserveliste nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt'sches Verhältniswahlsystem) vorzunehmen, wenn Reservelisten mit genügender Anzahl von Bewerbern der in Betracht kommenden Parteien vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, so hat Neuwahl der gesamten Gemeindevertretung stattzufinden.

(2) Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die Anwendung des Abs. 1, soweit die Neuwahl in Frage kommt, für einzelne Gemeinden ausschließen.

§ 8

Hinter § 41 GWG wird eingefügt:

VI a. Sonderregelung für Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern.

1. Allgemeines

§ 41 a

Auf die Wahlen in Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern finden die Vorschriften der §§ 1 bis 41 Anwendung, soweit nicht in den §§ 41 b bis 41 h für die direkte Wahl eine abweichende Regelung gegeben ist. Die Bestimmungen über die Reserveliste bleiben unberührt.

2. Wahlbezirk

§ 41 b

Das Wahlgebiet bildet einen Wahlbezirk.

3. Einreichung der Wahlvorschläge

§ 41 c

Beim Wahlleiter können bis 18 Uhr eines von der Landesregierung festzusetzenden Tages von politischen Parteien Gesamtwahlvorschläge mit jeweils bis zu sechs Bewerbern unter Benutzung des bei dem Wahlleiter erhältlichen amtlichen Vordrucks eingereicht werden. Wahlvorschläge für unabhängige Bewerber können nur einen Bewerber enthalten.

4. Stimmzettel

§ 41 d

Die von politischen Parteien eingereichten Gesamtwahlvorschläge sind in der eingereichten Reihenfolge geschlossen in den Stimmzettel aufzunehmen. Die Gesamtwahlvorschläge und die Wahlvorschläge unabhängi-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0104

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0105

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 52

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0106

ger Bewerber folgen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter. Nimmt der Wahlleiter nach § 22 beim Rücktritt eines Bewerbers einen neuen Wahlvorschlag entgegen, so erhält dieser die Stelle des zurückgetretenen Bewerbers.

5. Stimmabgabe

§ 41 e

Der Wähler kann auf dem Stimmzettel bis zu sechs Namen von Bewerbern ankreuzen.

6. Stimmenzählung

§ 41 f

Es ist die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen festzustellen.

§ 41 g

Ein Stimmzettel ist auch ungültig, wenn auf ihm mehr als sechs Bewerber angekreuzt sind.

7. Wahlsystem

§ 41 h

(1) Jeder Wähler hat bis zu sechs Stimmen.

(2) Gewählt sind bis zur Zahl sechs diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 9

(1) Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Der Innenminister wird beauftragt, das Gemeindewahlgesetz in der Fassung dieses Gesetzes bekanntzumachen.

Düsseldorf, den 30. Januar 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Arnold.

Der Innenminister: Dr. Flecken.

— GV. NW. 1951 S. 31.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 22. Februar 1951.

Betrifft: I. Nachtrag und Berichtigung — abgeschlossen am 31. Januar 1951 — zum Verzeichnis der bei der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen beleihbaren Wertpapiere vom 10. August 1950 (GV. NW. S. 149).

In Abschnitt IVa ist nachzutragen:

Westfalen Provinz Anleiheauslosungsscheine einschl. Ablösungsschuld

In Abschnitt IVb ist nachzutragen:

4 % Koblenz	Stadtanleihe von 1940
4 % Mainz	Stadtanleihe von 1926
4½ % Mainz	Stadtanleihe von 1928

In Abschnitt Va ist nachzutragen:

Württembergische Wohnungskreditanstalt in Stuttgart (jetzt Württembergische Landeskreditanstalt in Stuttgart)

In Abschnitt Vb ist hinter

Westfälisches Pfandbriefamt für Hausgrundstücke in Münster (Westf.)

einzufügen:

(jetzt Landesbank für Westfalen — Girozentrale — in Münster)

In Abschnitt Ve ist zu streichen:

Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank A.G. in Hamburg

In Abschnitt Vf ist nachzutragen:

Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank A. G., Berlin, Hamburg

Deutsche Kommunalbank, öffentlich-rechtliche Kreditanstalt, in Düsseldorf,
als verlagert anerkannte Niederlassung der Deutschen Girozentrale — Deutschen Kommunalbank, Berlin,
(einschl. der Emissionen der früheren Deutschen Girozentrale — Deutschen Kommunalbank, Berlin)

Düsseldorf, de[illegible]2. Februar 1951.

Landeszentralbank
von Nordrhein-Westfalen.
Leist. Braune.

— GV. NW. 1951 S. 32.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, an die sämtliche Anfragen zu richten sind. Registriert beim Wirtschaftsministerium NRW. — B IIIa — Nr. 48/48 vom 4. 3. 1948. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0107

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 53

Berichtigung.

Betrifft: Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (GWG) vom 10. März 1951 (GV. NW. S. 35).

1. In Zeile 4 der Bekanntmachung ist hinter der Klammer ein „und" einzusetzen.
2. In § 37 (1) sind die Worte „Inkrafttreten dieses Gesetzes" zu streichen und es ist einzusetzen „3. März 1951".
3. In § 43, Zeile 3, heißt es richtig „§§ 44 bis 50" statt „§§ 43 bis 50".

— GV. NW. 1951 S. 59.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0108

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0109

Aug., ME 1131, Bl. 54

X

Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gemeindewahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1951 (GV. NW. S. 35).

Vom 9. Mai 1951.

Auf Grund von § 55 GWG verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gemeindewahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) vom 13. Februar 1950 (GV. NW. S. 23) wird aufgehoben.

§ 2

Zu § 45:

Für die Gesamtvorschläge ist der in der Anlage gegebene Vordruck zu verwenden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Arnold.

Der Innenminister: Dr. Flecken.

Anlage

(Vorderseite)

Wahlvorschlag

für die Wahl der Vertreter der Gemeinde .....

am .....

Wir, die Unterzeichneten, deren Namen in der Wählerliste (Wahlkartei) des vorgenannten Wahlgebietes verzeichnet sind, schlagen als Vertreter für das Wahlgebiet folgende Person(en) vor:

Lfd. Nr.	Name des Bewerbers: Familienname	Name des Bewerbers: Vorname(n)	Geburtstag	Geburtsort	Anschrift	Beruf	Partei
1							
2							
3							
4							
5							
6							

(noch Vorderseite)

Lfd. Nr.	Kennbuchstabe oder Nr. der Wählerliste	Unterschrift	Genaue Anschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			

(Rückseite)

Erklärung der Bewerber

Ich erkläre mich mit meiner Aufstellung als Bewerber einverstanden und versichere, daß ich nach §§ 8, 9, 15 und 16 des Gemeindewahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1951 (GV. NW. S. 35) wählbar bin.

Lfd. Nr.	Unterschrift: Familienname	Unterschrift: Vorname(n)	Kennbuchstabe oder Nr. der Wählerliste
1			
2			
3			
4			
5			
6			

Anweisung für die Ausfüllung.

1. Der Vordruck ist sowohl als Gesamtvorschlag für bis zu sechs Bewerber derselben Partei als auch als Vorschlag für einen unabhängigen Bewerber zu benutzen, aber nicht für mehrere unabhängige Bewerber. Bei einem unabhängigen Bewerber ist in der Spalte „Partei" „unabhängig" einzusetzen.
2. Die Unterschriften müssen lesbar sein.

— GV. NW. 1951 S. 61.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0110

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0111

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 55

Berichtigung.

Betrifft: Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gemeindewahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1951 (GV. NW. S. 35) vom 9. Mai 1951.

In der Anlage zu § 2 der 3. DVO. zum GWG vom 9. Mai 1951 (GV. NW. S. 61) ist unter „(noch Vorderseite)" einzusetzen „Unterschriften der Wähler:" und unter lfd. Nr. 6 der nachfolgenden Spalten „usw. bis lfd. Nr. 10".

— GV. NW. 1951 S. 64.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0112

der Gemeinde _____

über Bauverbote und Anliegerbeiträge.

- - -

Auf Grund des § 3 der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 4. 1946 (VO. Nr. 21 der Britischen Militärregierung) und der §§ 12, 15, 15a des Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderungen von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. 7. 1875 (Gesetzessammlung S. 561) in der Fassung des Art. I des Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (Gesetzessammlung S. 23) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde _____ für ihre Gemeindegebiete am _____ nachstehende Ortssatzung beschlossen:

A) Bauverbot.

§ 1

An Straßen und Straßenteilen, die noch nicht nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, dürfen Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet, wieder aufgebaut oder aus bestehenden Gebäuden geschaffen werden.

§ 2

Ausnahmen von § 1 kann der Amtsdirektor nach Anhörung der Gemeindevertretung unter folgenden Bedingungen zulassen:

1.) Die auf die geplante Straße entfallende Fläche des Baugrundstücks muß unentgeltlich und lastenfrei an die Gemeinde aufgelassen werden.
2.) Der Eigentümer, der über die künftige Straßenherstellung klar unterrichtet werden soll, hat sich zu verpflichten, die nach den §§ 3 bis 9 dieser Satzung auf das Grundstück entfallenden Kosten zu erstatten. Die Erstattung muß gesichert erscheinen.
3.) Das Grundstück muß für den Geh- und Fahrverkehr gefahrlos zugänglich sein oder zugänglich gemacht werden.
4.) Der Bau des Gebäudes muß der planvollen Entwicklung der Gemeinde entsprechen.

B) Anliegerbeiträge.

§ 3

(1) Bei Anlegung einer neuen oder Verlängerung einer bestehenden zur Bebauung bestimmten Straße haben die Eigentümer der an die Straße angrenzenden zum Gemeindegebiet gehörenden Grundstücke (Anlieger) die Kosten der Anlage der Straße und ihrer fünfjährigen Unterhaltung anteilig zu erstatten (Anliegerbeitrag).

(2)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0113

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 56

Kreisverwaltung des Siegkreises
Der Oberkreisdirektor
1o/4 Nr. 1loo g.

Siegburg, den 3o. Mai 1951.

Rathaus Siegburg - Mülldorf
Eing. 6. JUNI 1951

An die
Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen
im S i e g k r e i s e

Auf die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gemeindewahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1o. März 1951 (GV. NW. S. 35) vom 9. Mai 1951 (GV. NW. S. 61)+ wird zur besonderen Beachtung hingewiesen. + und die Verordnung über Neuwahlen zu Gemeindevertretungen vom 11. Mai 1951 (GV. NW. 1951 S. 62)

Im Auftrage:
gez. S c h m i d t.
Beglaubigt:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0114

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0115

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 57

(Telegramm)

Durchsage der Kreisverwaltung um 12, 25 Uhr.

Der Innenminister hat keine Bedenken, daß die Wahlleiter, § 23 Abs. 2 des Gemeindewahlgesetz annalog anwenden, falls die eingereichten Wahlvorschläge mit Sicherheit erkennen lassen, daß auch bei Durchführung der Wahl, eine Beschlußfähige Vertretung nicht Zustande kommen kann.

Der Regierungspräsident.

Kann log ?

Mz.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0116

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0117

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 58

Zu den Akten (o24/1)
Siegburg-Mülldorf, den 23.8.1951
Der Amtsdirektor
I. A.

024/1

Gesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid.

Vom 3. August 1951.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 31. Juli 1951 folgendes Gesetz beschlossen:

I. Volksbegehren.

§ 1

Stimmberechtigte (§ 1 des Landeswahlgesetzes), die ein Volksbegehren nach Artikel 68 der Landesverfassung stellen wollen, haben sich in Listen einzutragen, die von den Gemeindebehörden auszulegen sind, nachdem die Auslegung zugelassen ist.

§ 2

(1) Der Antrag auf Zulassung der Listenauslegung ist schriftlich an den Innenminister zu richten. Er bedarf der Unterschrift von mindestens 3000 Stimmberechtigten. Dabei ist das Stimmrecht der Unterzeichner des Antrages durch eine Bestätigung der Gemeindebehörde ihres Wohnorts nachzuweisen.

(2) In dem Antrag soll ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter für diesen bezeichnet werden, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Behörden bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(3) Erklärt bei einem Antrage gemäß Absatz 1 mehr als die Hälfte der Unterzeichner schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellverteter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle der früheren Vertrauensperson, sobald die Erklärung dem Innenminister zugegangen ist.

§ 3

Der Antrag muß den ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Gesetzentwurf enthalten. Die Zulassung ist zu versagen, wenn einem sachlich gleichen Antrag im Laufe des letzten Jahres stattgegeben ist, oder wenn der Gesetzentwurf ein Rechtsgebiet betrifft, das nach den Bestimmungen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nicht zur gesetzgeberischen Zuständigkeit der Länder gehört. Über Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsverordnungen ist ein Volksbegehren nicht zulässig.

§ 4

Die Zulassungsentscheidung kann bis auf die Dauer von sechs Monaten seit Eingang des Antrages durch Bescheid der Landesregierung ausgesetzt werden, wenn innerhalb eines Monats seit Eingang der beantragte Gesetzentwurf beim Landtag eingebracht ist.

§ 5

(1) Der Innenminister prüft, ob die Voraussetzungen der §§ 1 bis 3 erfüllt sind. Die Landesregierung entscheidet über den Antrag auf Zulassung und teilt ihre Entscheidung dem Vertrauensmann oder dessen Stellvertreter (§ 2 Abs. 2) mit; die ablehnende Entscheidung muß begründet sein. Falls die Landesregierung nicht innerhalb sechs Wochen oder der im § 4 vorgesehenen Aussetzungsfrist entscheidet, ist dem Antrag stattzugeben.

(2) Den Vertrauenspersonen steht das Recht zu, gegen eine ablehnende Entscheidung binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof einzulegen.

§ 6

(1) Wir dem Antrage stattgegeben, so gibt der Innenminister unverzüglich die Zulassung der Listenauslegung unter inhaltlicher Angabe des Gegenstandes des Volksbegehrens und unter Mitteilung des Namens und der Anschrift der Vertrauenspersonen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

(2) Der Antrag kann bis zu dieser Veröffentlichung durch eine an den Innenminister zu richtende Erklärung der Unterzeichner (§ 2 Abs. 1) zurückgenommen werden.

(3) Die Zurücknahme gilt als erfolgt, wenn soviel Unterzeichner die Unterschrift zurückziehen, daß die Zahl der verbleibenden Unterzeichner hinter der Mindestzahl des § 2 Abs. 1 zurückbleibt.

§ 7

(1) Die Beschaffung der Eintragungslisten sowie der Nachtragslisten und ihre Versendung ist Sache derjenigen, die das Volksbegehren verfolgen. Die Form der Eintragungs- und Nachtragslisten wird durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

(2) Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, vorschriftsmäßige Eintragungslisten innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen entgegenzunehmen und während der fünften und sechsten Woche nach der Veröffentlichung innerhalb der üblichen Amtsstunden oder zu anderen mit den Antragstellern oder ihren Beauftragten zu vereinbarenden Tageszeiten und an Sonntagen zu besonders festzusetzenden Stunden Eintragungsberechtigte zur Eintragung in die Listen zuzulassen. Eintragungslisten, die nicht innerhalb der vorgenannten Frist von vier Wochen den Gemeinden zugehen, werden nicht ausgelegt.

(3) Der Innenminister kann in einzelnen Fällen die Fristen des Absatzes 2 verlängern.

§ 8

(1) Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung wahlberechtigt zum Landtag ist.

(2) Zur Eintragung wird zugelassen

a) wer in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist, es sei denn, daß er sein Stimmrecht verloren hat, oder

b) wer einen Eintragungsschein hat.

§ 9

Einen Eintragungsschein stellt die Gemeindebehörde des Wohnorts auf Antrag nach Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Beginn der Eintragungsfrist dem Eintragungsberechtigten aus, der glaubhaft macht, daß er während der Eintragungsfrist seinen Wohnort in einen anderen Gemeindebezirk verlegen oder daß er sich aus zwingenden Gründen während dieser Frist außerhalb des Gemeindebezirks aufhalten wird.

§ 10

(1) Gegen die Ablehnung der Entgegennahme von Eintragungslisten steht den Vertrauenspersonen oder ihren Beauftragten, gegen die Ablehnung der Zulassung zur Eintragung und gegen die Versagung eines Eintragungsscheins den Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Gemeindeverwaltung anzubringen. Will die Gemeindeverwaltung der Beschwerde selbst abhelfen, so hat sie dies binnen einer Woche zu tun;

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0118

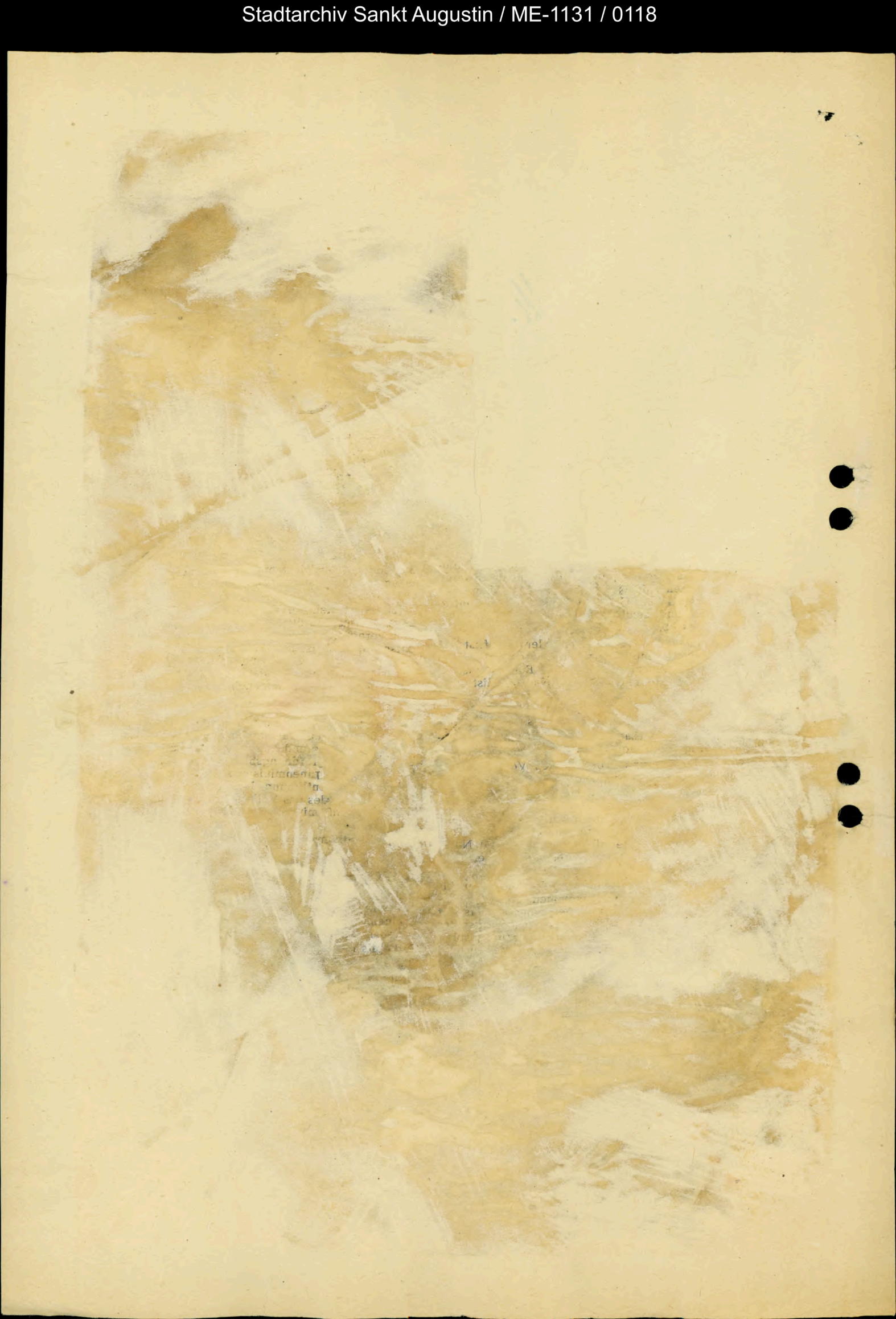

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0119

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 59

andernfalls hat sie die Beschwerde mit den Vorgängen und ihrer Stellungnahme innerhalb dieser Frist an die Beschwerdebehörde abzugeben. Die Beschwerde gilt als abgelehnt, wenn die Beschwerdebehörde nicht binnen zwei Wochen nach Einlegung der Beschwerde über diese entschieden hat. Beschwerdebehörde ist die zuständige kommunale Aufsichtsbehörde.

(2) Ergeht eine der Beschwerde stattgebende Entscheidung erst während oder nach Ablauf der Eintragungsfrist, so ist die Eintragungsliste, deren Entgegennahme abgelehnt war, entsprechend länger zur allgemeinen Eintragung auszulegen oder der Eintragungsberechtigte entsprechend länger zur Eintragung zuzulassen. In einem während der Eintragungsfrist auf Beschwerde erteilten Eintragungsschein ist der Zeitpunkt, bis zu dem die Eintragung zulässig ist, zu vermerken.

§ 11

(1) Die Eintragung geschieht eigenhändig.

(2) Erklärt ein Eintragungsberechtigter, daß er nicht schreiben könne, so ist die Eintragung von Amts wegen unter Vermerk dieser Erklärung zu bewirken.

§ 12

Ungültig sind die Eintragungen, die

1. die Person des Eintragenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. von nicht eintragungsberechtigten Personen herrühren,
3. an der Auslegungsstelle nicht in vorschriftsmäßige Eintragungslisten gemacht sind.

§ 13

(1) Nach Ablauf der Eintragungsfrist und, falls Eintragungslisten erst nach Beginn der Frist auf Beschwerde entgegengenommen sind (§ 10 Abs. 2), nach Ablauf der Nachfrist schließen die Gemeindebehörden die Eintragungslisten ab und senden sie unverzüglich an den Landeswahlleiter ab.

(2) Nach Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist auf Beschwerde zugelassene Eintragungsberechtigte haben ihre Eintragung in einem Nachtrage zur Eintragungsliste zu bewirken; Absatz 1 findet auf die Nachtragsliste Anwendung.

§ 14

(1) Der Landeswahlausschuß (§ 12 des Landeswahlgesetzes) stellt die Gesamtsumme der rechtzeitig geschehenen gültigen Eintragungen fest.

(2) Die Landesregierung prüft, ob das Volksbegehren rechtswirksam zustandegekommen ist.

§ 15

(1) Die Landesregierung veröffentlicht das Ergebnis der Prüfung spätestens drei Wochen nach Abschluß des Volksbegehrens im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Der Landeswahlleiter stellt es den Vertrauenspersonen zu.

(2) Erklärt die Landesregierung das Volksbegehren für nicht rechtswirksam zustandegekommen, so sind die Vertrauenspersonen berechtigt, binnen eines Monats seit Zustellung die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu beantragen. Der Antrag kann nur darauf gestützt werden, daß die vorgeschriebene Zahl der Unterschriften erreicht sei, oder daß bei der Vorbereitung oder der Duchführung des Volksbegehrens Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien, die das Ergebnis entscheidend beeinflußt hätten. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Urteil.

§ 16

Ist das Volksbegehren zustandegekommen, so hat die Landesregierung es unter Darlegung ihres Standpunktes unverzüglich dem Landtag zu unterbreiten.

II. Volksentscheid.

§ 17

(1) Ein Volksentscheid findet statt

1. wenn einem rechtswirksamen Volksbegehren vom Landtag nicht entsprochen worden ist,
2. wenn die Landesregierung von ihrem Recht (Artikel 68 Abs. 3 und Artikel 69 Abs. 2 der Landesverfassung), einen Volksentscheid herbeizuführen, Gebrauch macht,
3. wenn der Landtag von seinem Recht Gebrauch macht, die Zustimmung zu einer begehrten Änderung der Verfassung durch Volksentscheid herbeizuführen (Artikel 69 Abs. 2 der Landesverfassung).

(2) Der Landtag hat innerhalb von zwei Monaten seit der Unterbreitung darüber abzustimmen, ob der dem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetzentwurf unverändert zum Gesetz erhoben werden soll (Ziff. 1). Faßt der Landtag innerhalb der vorgesehenen Frist keinen Beschluß, so gilt dies als Ablehnung.

§ 18

(1) Die Landesregierung entscheidet im Falle des § 17 Nr. 1, ob dem Volksbegehren entsprochen ist. Der Innenminister teilt die Entscheidung dem Vertrauensmann oder seinem Stellvertreter (§ 2 Abs. 2) mit.

(2) Den Vertrauenspersonen steht gegen eine Entscheidung, daß dem Begehren nicht entsprochen sei, das Recht zu, durch eine binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung beim Innenminister anzubringende Beschwerde die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes anzurufen.

§ 19

(1) Gegenstand des Volksentscheids ist

1. wenn es sich um ein Volksbegehren nach Artikel 68 Abs. 1 der Landesverfassung handelt, das begehrte Gesetz und, falls der Landtag aus Anlaß des Begehrens ein abweichendes Gesetz beschlossen hat, die Frage, ob das begehrte an die Stelle des beschlossenen Gesetzes treten soll,
2. ein von der Landesregierung eingebrachtes, vom Landtag jedoch abgelehntes Gesetz (Artikel 68 Abs. 3 der Landesverfassung),
3. Einholung der Zustimmung zu einer durch den Landtag oder die Landesregierung begehrten Änderung der Verfassung.

(2) Haben mehrere Volksbegehren nach Artikel 68 der Landesverfassung über denselben Gegenstand dem Landtage vorgelegen und hat der Landtag einem der Begehren entsprochen, so ist für jeden der anderen begehrten Gesetzentwürfe die Frage dem Volksentscheid zu unterbreiten, ob er an die Stelle des vom Landtag auf das erste Begehren beschlossenen Gesetzes treten soll.

§ 20

(1) Die Landesregierung bestimmt den Abstimmungstag und veröffentlicht ihn sowie den Gegenstand des Volksentscheides und den Aufdruck des Stimmzettels im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Der Innenminister sorgt für eine ausreichende weitere Veröffentlichung. Zwischen der Veröffentlichung des Gegenstandes des Volksentscheides und dem Abstimmungstag muß mindestens eine Frist von einem Monat liegen.

(2) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.

§ 21

(1) Die Stimme lautet nur auf „Ja" oder „Nein".

(2) Ungültig sind Stimmzettel

1. die nicht in einem amtlich gestempelten oder die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben worden sind,
2. die als nichtamtlich hergestellte erkennbar sind,
3. die keine Eintragung enthalten,
4. die mit Kennzeichen, mit Vermerken oder Vorbehalten oder Anlagen versehen sind,
5. aus deren Inhalt der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist.

(3) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Eintragung enthält; andernfalls sind sie ungültig.

§ 22

(1) Der Landeswahlausschuß stellt das Gesamtergebnis der Abstimmung fest.

(2) Bei Gleichheit der Stimmen für die Bejahung und Verneinung einer Frage gilt die Frage als verneint.

§ 23

(1) Der Innenminister veröffentlicht das festgestellte Abstimmungsergebnis unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0120

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0121

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 60

(2) Das Abstimmungsergebnis kann durch Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung einzureichen. Auf die Beschwerde und das Verfahren finden die Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 24

Ein durch Volksentscheid zustandegekommenes Gesetz ist von der Landesregierung unverzüglich auszufertigen und mit dem Hinweis zu verkünden, daß das Gesetz durch Volksentscheid beschlossen worden ist.

III. Schlußbestimmungen.

§ 25

Die Vorschriften des Landeswahlgesetzes vom 22. Januar 1947/14. März 1950 (GV. NW. 1950 S. 45) über das Wahlrecht §§ 1 bis 3, die Wählerlisten §§ 4, 17, 19, 20, die Wahlscheine §§ 4, 20, die Wahlkreiseinteilung §§ 12 ff., die Bildung von Stimmbezirken §§ 16, 17, die Ernennung des Landeswahlleiters § 11, der Kreiswahlleiter § 15 und der Wahlvorsteher § 29, die Bildung des Landeswahlausschusses § 12, der Kreiswahlausschüsse § 15 und der Wahlvorstände § 29, die Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses §§ 30, 31, 32, 34, 35, 36, die Nach- und Wiederholungswahl § 38 Abs. 1 und Wahlehrenämter § 29 Abs. 2 finden auf das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheiden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

§ 26

(1) Die Kosten der Herstellung der Eintragungslisten und ihrer Versendung an die Gemeindebehörden fallen den Antragstellern zur Last. Diese Kosten sind den Antragstellern zu erstatten, wenn einem rechtswirksamen Volksbegehren vom Landtag oder durch Volksentscheid entsprochen worden ist.

(2) Für die übrigen Kosten des Eintragungsverfahrens und die Kosten des Abstimmungsverfahrens gelten die Vorschriften des Landeswahlgesetzes § 42 entsprechend.

§ 27

(1) Der Innenminister erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und die zur Ausführung erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

(2) Für das Eintragungs- und Abstimmungsverfahren in Kranken- und Pflegeanstalten gelten die Vorschriften der Durchführungsverordnung vom 27. März 1950 (GV. NW. 1950 S. 48) zu §§ 8 und 16 des Landeswahlgesetzes vom 22. Januar 1947/14. März 1950 (GV. NW. 1950 S. 45) entsprechend.

§ 28

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. August 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1951 S. 103.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0122

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0123

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 61

Gesetz
über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen.
Vom 20. November 1951.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Eine Prüfung der Gültigkeit der Wahlen zum Landtag findet durch diesen nur auf Einspruch statt.

(2) Auf Antrag kann auch festgestellt werden, daß ein Abgeordneter nach der Wahl die Mitgliedschaft im Landtag verloren hat.

§ 2

(1) Der Einspruch nach § 1 Absatz 1 ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerber (§ 36 LWG) einzulegen und zu begründen.

(2) Der Antrag nach § 1 Absatz 2 kann jederzeit gestellt werden.

§ 3

Einspruchs- und antragsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte, jede in einem Wahlkreis mit einem Wahlvorschlag aufgetretene Partei, der Präsident des Landtags sowie der Landeswahlleiter. Der einzelne Wahlberechtigte bedarf hierzu der vorherigen schriftlichen Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten.

§ 4

(1) Der Einspruch kann beim Präsidenten des Landtags, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter eingelegt werden. Kreis- und Landeswahlleiter haben die bei ihnen eingehenden Einsprüche dem Präsidenten des Landtags unverzüglich zu übersenden.

(2) Gehen vor dem Zusammentritt des Landtags Einsprüche beim Kreis- oder Landeswahlleiter ein, so haben diese vor der Übersendung des Einspruchs an den Präsidenten des Landtags Ermittlungen anzustellen. Das Ergebnis der Ermittlungen ist mit dem Einspruch an den Präsidenten des Landtags weiterzuleiten.

(3) Der Antrag nach § 1 Absatz 2 ist bei dem Präsidenten des Landtags einzureichen.

§ 5

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß

1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden ist,
2. zu Unrecht gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden sind, deren Zahl die Verteilung der Sitze verändert,
3. Vorschriften des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, der Landesverfassung, des Landeswahlgesetzes oder der zu diesem ergangenen Durchführungsverordnungen bei der Vorbereitung oder der Durchführung der Wahl oder bei Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Weise verletzt worden sind, die die Verteilung der Sitze beeinflußt,
4. Einschüchterung der Wähler oder Bewerber durch Gewalt oder durch Androhung eines den einzelnen oder eine Gruppe treffenden Übels, Mißbrauch ausgestellter Wahlscheine oder andere Ungesetzlichkeiten in einem solchen Ausmaß geschehen sind, daß hierdurch eine Auswirkung auf die Verteilung der Sitze angenommen werden kann,
5. im Falle einer nachträglichen Berufung gemäß § 38 Absatz 2 LWG der als gewählt erklärte Bewerber nicht wählbar war oder wesentliche Mängel bei der Berufung vorliegen.

§ 6

Der Abgeordnete, gegen dessen Wahl Einspruch eingelegt worden ist, oder dessen Mitgliedschaft nach § 1 Absatz 2 bestritten wird, hat bei der Wahlprüfung durch den Landtag kein Stimmrecht. Dies gilt nicht, wenn der Einspruch sich mit derselben Begründung auf mehr als fünf Abgeordnete einer Fraktion bezieht.

§ 7

(1) Die Entscheidung des Landtags kann nur lauten:

1. im Falle des § 5 Ziffer 1 auf Zurückweisung des Einspruchs oder auf rechnerische Richtigstellung. Im Falle der Richtigstellung ist gegebenenfalls das Wahlergebnis neu festzustellen;
2. im Falle des § 5 Ziffer 2 auf Gültigkeit oder Ungültigkeit einer bestimmten Anzahl von Stimmzetteln. Bei dieser Richtigstellung ist gegebenenfalls das Wahlergebnis neu festzustellen;
3. im Falle des § 5 Ziffer 3 und Ziffer 4 auf Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl;
4. im Falle des § 5 Ziffer 5 auf Zurückweisung des Einspruchs oder auf Feststellung, daß die Berufung unwirksam ist;
5. im Falle des § 1 Absatz 2 auf Zurückweisung des Antrags oder auf Feststellung, daß der Abgeordnete die Mitgliedschaft verloren hat.

(2) Entscheidet der Landtag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, dann gilt der Einspruch als abgelehnt. Das gleiche gilt für einen Antrag auf Grund des § 1 Absatz 2.

§ 8

Der Landtag hat zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen Ausschuß einzusetzen, der einen Vorschlag mit einem schriftlichen Bericht vorlegt.

§ 9

(1) Der Präsident des Landtags hat die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen seit der Beschlußfassung zuzustellen

a) denjenigen Personen, die Einspruch eingelegt haben, oder den Antragstellern,

b) denjenigen Abgeordneten, deren Mandat durch die Entscheidung berührt wird.

(2) Er hat den Bericht über die Landtagssitzung mit der Landtagsdrucksache über die Beratungen des Ausschusses sowie eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

§ 10

(1) Die nach § 9 Absatz 1 Beteiligten können innerhalb eines Monats seit der Zustellung die Entscheidung durch Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof anfechten. Die Beschwerde ist innerhalb eines weiteren Monats schriftlich zu begründen. Im Falle des § 7 Absatz 2 beginnt die Anfechtungsfrist 3 Monate nach der Einlegung des Einspruchs oder nach Antragstellung.

(2) Für die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs gilt § 7 entsprechend.

§ 11

Die Gerichte und die Verwaltungsbehörden haben dem Landtag, dem von diesem mit der Vorbereitung der Entscheidung beauftragten Ausschuß sowie dem Landes- oder Kreiswahlleiter Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

§ 12

Die erforderlichen Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen erläßt der Innenminister.

§ 13

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 1951.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Arnold.

Der Innenminister: Dr. Flecken.

— GV. NW. 1951 S. 147.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0124

Antrag
auf Verlängerung der erteilten Ausländer-Aufenthaltsgenehmigung

(Ausländerpolizeiverordnung vom 22. 8. 38 – RGBl. I S. 1053)

1. Staatsangehörigkeit	..... Staatsangehörige .....
2. Familienname	.....
Vorname	.....
3. Wohnort	.....
Straße und Haus-Nr.	..... -str. Nr. .....
Seit wann ortsansässig	.....
4. Familienstand	ledig – verh. – verw. – gesch. – getr. leb.
Zahl der Kinder unter 15 Jahren . . .	.....
5. Beruf	.....
beschäftigt bei	.....
seit wann	.....
6. Befreiungsschein	Nr. ..... gültig bis .....
7. Aufenthaltserlaubnis erteilt vom Landrat – Oberbürgermeister – in	.....
wann – Aktenzeichen	am ..... 19 ..... Nr. .....
gültig bis	..... 19 .....
8. Wurde diese Aufenthaltserlaubnis auf bestimmte Teile des Reichsgebietes beschränkt, mit Bedingungen und Auflagen versehen?	.....

Ich bitte um Verlängerung der bereits befristet erteilten Aufenthaltserlaubnis. Ich bin im Besitze eines gültigen Passes – Paßersatzes – ausgestellt am ..... 19 ..... von .....

..... gültig bis einschl. ..... 19 ....., den ich gleichzeitig überreiche.

....., den ..... 19 .....

Zur Beglaubigung:

.....

(Unterschrift des Antragstellers)

.....

.....

Formular-Verlag der Hansa-Druckerei G.m.b.H., Münster i. W. D 1517

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0125

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 62

Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1951 (GV. NW. S. 147).

Vom 28. Dezember 1951.

Gemäß § 12 des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1951 wird verordnet:

1. **Zu § 3 Satz 2:**

(1) Die schriftliche Zustimmung der Wahlberechtigten muß erkennen lassen, daß sie sich auf den Einspruch oder Antrag bezieht. Reicht der Platz auf dem Einspruch oder Antrag selbst nicht aus, so können die Unterschriften auf einer Liste in fortlaufender Nummernfolge beigefügt werden. Jedes Blatt dieser Liste muß vor der Einholung der ersten Unterschrift den Vermerk erhalten:

Zustimmung zu dem Einspruch — Antrag des ..... betr. „Wahl in .....".

(2) Die zustimmenden Wahlberechtigten haben Familiennamen, Vornamen und Wohnung leserlich einzusetzen.

(3) Die für die Führung der Wählerliste (Wahlkartei) zuständigen Gemeindebehörden haben die Wahlberechtigung der zustimmenden Wahlberechtigten entweder hinter jedem Namen oder für mehrere zustimmende Wahlberechtigte zusammen hinter der letzten Unterschrift zu bescheinigen.

2. **Zu § 4 Abs. 2:**

Die Weiterleitung des Einspruchs oder Antrags soll durch das Anstellen von Ermittlungen nicht verzögert werden.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1951.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1952 S. 5.

Zu den Akten (02/4/1)
Siegburg-Mülldorf den 22.1.1952
Der Amtsdirektor

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0126

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0127

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 63

I. Verfassung und Verwaltung

Zum Gesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid vom 3. August 195[illegible] (GV. NW. S. 103)

VAO. d. Innenministers v. 15. 5. 1952 — I — 14.50 228/49

Zur Ausführung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid vom 3. August 1951 (GV. NW. S. 103) wird auf Grund des § 27 Abs. 1 der genannten gesetzlichen Bestimmung folgendes verordnet:

Volksbegehren

1.

Zu § 2 und § 3:

(1) Die Zulassung der Listenauslegung soll nach dem Vordruck der Anlage 1 (Größe 210 × 297 mm) beantragt werden.

(2) Der Zulassungsantrag enthält mit dem formellen Antrag auf Zulassung der Listenauslegung, den allgemein gefaßten Gegenstand des Volksbegehrens, den Text des beantragten Gesetzes nebst Begründung, die den Antrag stützenden Unterschriften sowie in der Regel die Angabe des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters. Der Zulassungsantrag muß aber stets ein einheitliches Ganzes bilden, insbesondere muß aus ihm ersichtlich sein, daß die Unterschriften den Antrag stützen. Dies kann erreicht werden, entweder, indem sämtliche Unterschriften mit dem formellen Antrag usw. ein festverbundenes Ganzes bilden, oder indem Unterschriftsbogen, die nur einen Teil der erforderlichen Unterschriften enthalten, jedesmal mit einem formellen Antrag fest verbunden werden. Die Verbindung zwischen formellem Antrag usw. und den Unterschriften muß aber stets vor der Sammlung der Unterschriften erfolgen und von einer Behörde unter Siegelverwendung und Angabe der zusammengehefteten Blattzahlen bescheinigt sein.

(3) Auf einer Seite des Unterschriftsbogens sollen nicht mehr als 20 Unterschriften stehen. Die Unterschriften auf jedem Bogen sind mit laufenden Zahlen zu versehen.

(4) Die Bestätigung der Gemeindebehörde über das Stimmrecht kann auf dem Unterschriftsbogen hinter jedem Namen erfolgen, sie kann aber auch in der Weise geschehen, daß die Gemeindebehörde unter dem letzten Unterschriftsbogen eine Gesamtbestätigung in folgender Weise gibt:

Es wird bestätigt, daß die vorstehend unter den lfd. Nummern ..... bis ..... eingetragenen Unterzeichner stimmberechtigt sind.

Ort, Datum

Siegel

Der Ober-Stadtdirektor, Oberkreis-, Amts-, Gemeinde-Direktor

Unterschrift

2.

Zu § 7 Abs. 2:

Die Listen sind während der Eintragungsfrist an Arbeitstagen innerhalb der üblichen Dienststunden und an den in diese Frist fallenden Sonntagen zu besonders von der Gemeindebehörde festzusetzenden Stunden auszulegen. Die Auslegungsstunden an Sonntagen sind sofort nach Eingang der Listen so festzusetzen, daß den Bedürfnissen der Bevölkerung ausreichend Rechnung getragen wird. Erscheint nach den örtlichen Bedürfnissen die Auslegung während der vollen Dienststunden an den Arbeitstagen nicht erforderlich oder zu einer Zeit außerhalb der üblichen Dienststunden zweckmäßig, so können von der Gemeindebehörde bestimmte Tagesstunden während oder außerhalb der Amtsstunden für die Auslegung mit dem Vertrauensmann oder seinem Beauftragten vereinbart werden. Auf die Möglichkeit solcher Vereinbarungen ist

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0128

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0129

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 64

gegebenenfalls von der Gemeindebehörde bei der Übersendung der Bestätigung hinzuweisen. Besteht eine Vereinbarung nicht, so ist davon auszugehen, daß die Auslegung während der vollen Dienststunden geschieht.

3.

Zu § 8 Abs. 2:

Die Wählerliste (Wahlkartei) muß deshalb fortgeschrieben sein, und zwar unter Berücksichtigung derjenigen Personen, die im Laufe der Abstimmungsfrist die Wahlberechtigung und damit die Abstimmungsberechtigung durch Vollendung des 21. Lebensjahres erreichen werden. Abstimmungsberechtigt werden solche Personen aber nur mit Vollendung des 21. Lebensjahres.

4.

Zu § 9:

(1) Der Eintragungsschein darf nur von der Gemeindebehörde, in deren Wählerliste (Wahlkartei) der Antragsteller eingetragen ist, und nur in der Zeit von der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Beginn der Eintragungsfrist ausgestellt werden. Die Aushändigung des Eintragungsscheins ist in der Wählerliste (Wahlkartei) zu vermerken. Die Ausstellung erfolgt nach dem Vordruck der Anlage 3.

(2) Über die ausgestellten Eintragungsscheine ist von der Gemeindebehörde eine Liste zu führen, die mit dem Ablauf des letzten Tages vor Beginn der Eintragungsfrist abzuschließen ist.

5.

Zu § 10:

(1) Die Gemeindebehörde legt, wenn sie der Beschwerde nicht alsbald stattgibt, sie auf dem schnellsten Wege, spätestens am zweiten Tag nach dem Eingang, ihrer Aufsichtsbehörde mit einem die Ablehnung rechtfertigenden Bericht unter Beifügung des etwa erforderlichen Urkundenmaterials, insbesondere einer Abschrift des gefertigten Vermerks vor. Die Aufsichtsbehörde entscheidet innerhalb einer vom Tag des Eingangs der Beschwerde bei der Gemeinde anlaufenden Frist von einer Woche.

(2) Alle Entscheidungen, Zustellungen und Mitteilungen sind auf dem schnellsten Weg zu bewirken.

6.

Zu § 11:

(1) Die Eintragungsberechtigten sind anzuhalten, alle Spalten der Eintragungslisten vollständig und leserlich auszufüllen. Nicht leserliche Unterschriften sind von dem die Eintragung entgegennehmenden Beamten in der Spalte „Bemerkungen" zu erläutern.

(2) Die Erklärung eines Eintragungsberechtigten, daß er nicht schreiben könne, ist, nachdem die Eintragung von dem die Erklärung entgegennehmenden Beamten von Amts wegen bewirkt ist, in der Spalte „Bemerkungen" unter Angabe des Tages der Eintragung zu vermerken.

Anlage 1

Zulassungsantrag
nach der Verordnung über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid

An den
Herrn Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die unterzeichneten[1]) Stimmberechtigten beantragen, bei den Gemeindebehörden die Auslegung von Eintragungslisten für ein Volksbegehren zuzulassen, das gerichtet ist auf

den Erlaß eines Gesetzes

über .....

.....

mit nachfolgendem Wortlaut:

§ 1 usw.

Vertrauensmann: ..... Stellvertreter: .....

.....

Lfd.[2]) Nr.	Zuname	Vorname	Beruf oder Gewerbe	Wohnung	Bemerkungen

[1]) Die Eintragungen sind sämtlich eigenhändig und lesbar zu bewirken.
[2]) Die laufende Nummer kann vorgedruckt werden.

Anlage 2

Eintragungsliste
für ein Volksbegehren nach der Verordnung über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid

Die unterzeichneten Eintragungsberechtigten begehren den Erlaß eines Gesetzes

über .....

.....

mit folgendem Wortlaut:

§ 1 usw.

Kreis: ..... Gemeinde: .....

Lfd.[1]) Nr.	Zuname	Vorname	Beruf oder Gewerbe	Wohnung	Bemerkungen

Es wird bescheinigt, daß die Eingetragenen am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt waren und bei Beginn der Eintragungsfrist in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt oder einen Eintragungsschein übergeben haben.

Die Zahl der gültigen Eintragungen beträgt .....;

sie sind in der Zeit vom ..... bis ..... bewirkt worden.

....., den ..... 19.....
(Ort)

(Siegel)

Der .....

.....
(Unterschrift)

[1]) Die laufende Nummer kann vorgedruckt werden. Alle übrigen Eintragungen müssen eigenhändig und lesbar bewirkt werden.

Anlage 3

Eintragungsschein
für das Volksbegehren auf den Erlaß eines Gesetzes

über .....

Zuname: .....

Vorname: .....

geboren am: .....

Beruf oder Gewerbe: .....

wohnhaft in: .....

Straße und Hausnummer: .....

kann sich unter Abgabe dieses Eintragungsscheines in einer beliebigen Gemeinde, in der Eintragungslisten ausgelegt sind, in diese eintragen.

....., den ..... 19.....
(Ort)

(Siegel)

Der .....

.....
(Unterschrift)

Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt.

Anlage 4

Nachtragungsbogen zur Eintragungsliste
für das Volksbegehren auf Erlaß eines Gesetzes

über .....

.....

Nach Ablauf der Eintragungsfrist und der Nachfrist (.....

.....) sind auf Grund erfolgreicher Beschwerde gegen die Versagung ihrer Zulassung oder gegen die Erteilung eines Eintragungsscheins folgende Stimmberechtigte nachträglich zur Eintragung zugelassen worden:

Kreis: ..... Gemeinde: .....

Lfd.[1]) Nr.	Zuname	Vorname	Beruf oder Gewerbe	Wohnung	Bemerkungen
1.					
2.					
3.					
usw.					

Es wird bescheinigt, daß die Eingetragenen am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt waren und bei Beginn der Eintragungsfrist in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt oder einen Eintragungsschein übergeben haben.

Die Zahl der gültigen Eintragungen auf diesem Bogen beträgt: .....

sie sind in der Zeit vom ..... bis ..... bewirkt worden.

....., den ..... 19.....
(Ort)

Der .....

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

[1]) Die laufende Nummer kann vorgedruckt werden. Alle übrigen Eintragungen müssen eigenhändig und lesbar bewirkt werden.

— MBl. NW. 1952 S. 633.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0130

Zu den Akten (024/1)
Sgb.-Mülldorf, 6.7.52
Der Amtsdirektor

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0131

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 65

Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid vom 3. August 1951 (GV. NW. S. 103).

Vom 15. Mai 1952.

Zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid vom 3. August 1951 (GV. NW. S. 103) wird auf Grund des § 27 Absatz 1 des Gesetzes folgendes verordnet:

I. Volksbegehren.

1.

Zu § 2 und § 3:

Der Unterschrift unter dem Zulassungsantrag sind Vor- und Zuname, Beruf oder Gewerbe sowie die Wohnung hinzuzufügen. Die Unterschriften sind eigenhändig und lesbar zu bewirken.

2.

Zu § 6 Abs. 3:

Die Verfügung, durch welche der Innenminister die Zurücknahme des Zulassungsantrages wegen Unterschreitung der Mindestzahl der Unterschriften feststellt, ist dem Vertrauensmann oder seinem Stellvertreter zuzustellen.

3.

Zu § 7 Abs. 1:

(1) Die Antragsteller haben die Eintragungs- und Nachtragslisten in genügender Anzahl rechtzeitig an die Gemeindebehörden zu übersenden. Die für die kreisangehörigen Gemeinden bestimmten Eintragungs- und Nachtragslisten können der Kreisverwaltung zur Weiterleitung an die kreisangehörigen Gemeinden zugesandt werden.

(2) Dem Vertrauensmann steht es frei, den einzelnen Gemeindebehörden gegenüber bei oder nach Übersendung der Eintragungslisten Beauftragte zu bezeichnen, die zu dem aus der Listenversendung mit den Gemeindebehörden entstehenden Geschäftsverkehr berechtigt sind.

(3) Die Eintragungs- und Nachtragslisten müssen den Vordrucken der Anlagen 2 und 4 (Größe 210 × 297 mm) entsprechen. Jeder ausgelegten Eintragungsliste muß das formale Begehren des Volksentscheides mit dem begehrten Gesetz nebst Begründung vorgeheftet sein. Die Eintragungs- und Nachtragslisten müssen mit laufenden Zahlen versehen sein und sollen auf jeder Seite Raum für 20 Eintragungen enthalten.

4.

Zu § 7 Abs. 2:

(1) Die Gemeinden haben den Eingang der Eintragungs- und Nachtragslisten den Einsendern sofort schriftlich zu bestätigen und hierbei mitzuteilen, wo und wann die Listen zur Eintragung aufliegen. Nicht vorschriftsmäßige Eintragungslisten können von den Antragstellern innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung der Auslegung im Ministerialblatt durch vorschriftsmäßige Eintragungslisten ersetzt werden.

(2) Die Gemeindebehörden haben Auslegungsort und -zeit in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Den Antragstellern steht es frei, Bekanntmachungen, insbesondere durch die Presse, in die Wege zu leiten.

5.

Zu § 8 Abs. 2:

Inhaber von Eintragungsscheinen sind in jeder Gemeinde zur Eintragung zuzulassen, wenn nicht Gründe dafür sprechen, daß nach der Erteilung des Eintragungsscheines Umstände eingetreten sind, die die Wahlberechtigung zum Landtag ausschließen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben und der Eintragungsliste beizufügen.

6.

Zu § 10:

(1) Wird die Entgegennahme von Eintragungslisten, die Zulassung zur Eintragung oder die Erteilung eines Eintragungsscheins versagt, so ist hierüber, sofern nicht auf schriftlichen Antrag schriftlicher Bescheid unter Zustellung erfolgt, ein Vermerk aufzunehmen, in dem die Gründe der Versagung und das Datum ihrer Eröffnung an den Betroffenen ersichtlich sind. Die gegenüber dieser Versagung zulässige Beschwerde ist bei der Gemeindebehörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

(2) Wird der Beschwerde stattgegeben, so ist von der entscheidenden Behörde die Frist zu berechnen, innerhalb derer die Eintragungsliste länger auszulegen oder innerhalb derer die Eintragung noch zulässig ist. Die Berechnung der Frist ist in die Entscheidung aufzunehmen.

(3) Erfolgt die Auslegung auf Grund einer Beschwerde erst nach Beginn der Eintragungsfrist, so ist von der entscheidenden Behörde eine Nachfrist für die Eintragung in der Weise zu berechnen, daß Listen, die rechtzeitig vor Beginn der 5. Woche eingegangen waren, volle 2 Wochen, verspätet eingegangene Listen dagegen um so viele Tage weniger ausliegen, als sie einschließlich des Eingangstages nach Beginn der Eintragungsfrist der Gemeindebehörde zugegangen sind.

(4) Wenn es sich um eine Versagung der Zulassung zur Eintragung handelt, so ist die Frist so zu berechnen, daß nach Zustellung der der Beschwerde stattgebenden Entscheidung dem Betroffenen für die Eintragung ein Zeitraum zur Verfügung steht, der der Eintragungsfrist abzüglich des bis zum Tage der Versagung der Zulassung zur Eintragung bereits abgelaufenen Zeitraums dieser Frist entspricht.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0132

nangelar [illegible] Menden d.n 5. a i 1952

Li ber Sportskamer

Am 2. und 3. A gu t ds. Jr . feiert der pie. verein 1912 Men en, dem Si früher, sei es als akt ive od r inaktiv s tgli , angehört aben od r h ute noch ange ören, ein 40-ja riges Stiftun f st.

D s F st soll in inem w -digen Rahmen seinen V rlauf neh-men. or allen Di gen mochten wir eine große Anzahl er "Ehe-l igen des Vere s am V rabend des Festes, also am amstag, den 2. ugust, gele entli h r s Festk mmers in uns ier Mitte grußen. Es i t hi rbei Gelegenheit g boten, alte Erinneru gen ufzufrischen und sich vielleicht nach langer, l nger Zeit ochmals zu sehen.

Ein Programm ub r den Verlauf des Festes werden wir Ihnen zuk mmen lassen.

Die Unter eichneten, welch vom Vorstand des Vereins als ertreter er ' hemaligen' geb ten w rden, an der Gestaltung es estes mitzuwirken, haben rw gen, dem Verein eine finan-zielle Beihilf z komm n zu la sen, damit die entstehe den Un-kos en in e w ge eckt nd dri ge d erforderliche Anschaffungen org nommen werden können. Wir richten nur an Sie, lieber Sports kar erad, die reundliche Bitte, auch in dieser Hinsicht Ihre Verbundenheit mit Ihrem lten Verein zum Ausdruck zu bringen, indem Sie, so ie es die finan iellen Verhältnisse erlauben, Ihren Ob lus beizusteuern. Wir würden uns außerordentlich freu-en, keine Fehl ite g ta zu a n und an dem Festkommers einen ansehnli n Betrag dem Ve ein aushändigen zu können.

Überweisung es Be rag s kann er olgen an

a) Spar- u d D rlehns as in lenden Rhld. (Postsc eckkont 78779 Koln) auf onto Men en N . S 46,

b) Kr ss arkasse les Si gkreises - Zweigstell Menden/Rhld. - (Po checkkonto 83470 Köln) auf Konto Spielv rein Menden, Nr. 788.

Mit kamerads haftlichem Sp rtgruß !

gez. P. Richarz. gez. Jos. Kurscheidt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0133

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 66

(5) Wenn es sich um die Versagung eines Eintragungsscheins handelt, ist die Frist stets auf volle 2 Wochen zu bemessen.

(6) Die auf die Beschwerde ergehende Entscheidung wird von der entscheidenden Behörde dem Betroffenen zugestellt. Lautet sie auf Erteilung eines Eintragungsscheins, wird außerdem die Gemeindebehörde von der Aufsichtsbehörde zur Erteilung des Eintragungsscheins angewiesen. Die Gemeindebehörde vermerkt auf dem von ihr zu erteilenden Eintragungsschein, daß er aus Anlaß der Beschwerde auf Anweisung durch die Aufsichtsbehörde erteilt wurde, und daß die Eintragung auf Grund dieses Scheins in jeder Gemeinde, in der Eintragungslisten ausgelegt sind oder waren, bis zum 14. Tage nach der Zustellung des Scheins zulässig ist. Der Eintragungsschein ist von der Gemeinde ohne Umhüllung, zusammengefalten und mit Verschluß versehen dem Betroffenen zuzustellen, damit der Zustellungsvermerk auf ihn selbst gesetzt wird.

(7) Die Aufsichtsbehörde hat ihre Entscheidung, wenn sie selbst diese dem Betroffenen zustellt, der Gemeindebehörde, nachträglich auch das Datur der Zustellung, mitzuteilen.

(8) Nach Ablauf der Eintragungsfrist auf Beschwerde zugelassene Eintragungsberechtigte bewirken ihre Eintragungen in einem Nachtragsbogen zur Eintragungsliste nach Anlage 4.

7.

Zu § 13:

(1) Bei Abschluß der Eintragungslisten beurkundet die Gemeindebehörde hinter der letzten Eintragung, daß die Eingetragenen am Eintragungstag eintragungsberechtigt waren oder einen Eintragungsschein übergeben haben. Die Gemeindebehörde gibt ferner die Zahl der gültigen Eintragungen und die Frist innerhalb der sie bewirkt worden sind, an.

(2) Nachträge zur Eintragungsliste sind spätestens am 20. Tag nach Ablauf der Eintragungsfrist von der Gemeindebehörde mit dem Abschlußvermerk zu versehen.

(3) Die abgeschlossenen Eintragungs- und Nachtragslisten sind dem Landeswahlleiter in seiner Eigenschaft als Landesabstimmungsleiter unverzüglich auf dem Dienstwege zu übersenden. Die Kreisverwaltungen legen die Eintragungs- und Nachtragslisten der kreisangehörigen Gemeinden geschlossen dem Regierungspräsidenten und der Regierungspräsident legt die Eintragungs- und Nachtragslisten der Gemeinden des Regierungsbezirks geschlossen dem Landesabstimmungsleiter vor.

8.

Zu § 14:

Der Landesabstimmungsleiter bereitet die vom Landesabstimmungsausschuß zu treffende Feststellung der Gesamtsumme der gültigen Eintragungen vor. Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Landesabstimmungsausschuß legt der Landesabstimmungsleiter das Gesamtergebnis mit seiner Stellungnahme hinsichtlich der Rechtswirksamkeit des Volksbegehrens durch den Innenminister der Landesregierung vor.

9.

Zu § 15 Abs. 2:

Bei Anrufung des Verfassungsgerichtshofes gegen eine die Rechtswirksamkeit des Volksbegehrens verneinde Entscheidung der Landesregierung ist die Beschwerdeschrift dem Verfassungsgerichtshof zu übersenden. 15 Abschriften sollen beigefügt werden.

II. Volksentscheid.

1.

Zu § 17 Abs. 2:

Der Innenminister teilt dem Vertrauensmann den Zeitpunkt des Eingangs der Unterbreitung beim Landtag (§ 16) gegen Zustellung mit.

2.

Zu § 18:

(1) Die Mitteilung des Innenministers an den Vertrauensmann oder seinen Stellvertreter erfolgt im Wege der Zustellung.

(2) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung, daß dem Volksbegehren entsprochen sei, ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung beim Innenminister schriftlich anzubringen. Der Beschwerdeschrift sollen 15 Abschriften beigefügt werden.

(3) Der Innenminister teilt die Einlegung der Beschwerde der Landesregierung mit und übersendet die Beschwerdeschrift mit den erforderlichen Abschriften dem Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen.

3.

Zu § 20 Abs. 1:

(1) Die Gemeindebehörden haben die Veröffentlichung der Landesregierung unverzüglich in der ortsüblichen Weise bekanntzugeben.

(2) Die Veröffentlichung der Landesregierung ist außerdem in und vor den Amtsräumen, in denen die Stimmlisten (Stimmkarteien) zur Einsichtnahme aufgelegt werden und in und vor den Räumen, in denen die Abstimmung stattfindet, auszuhängen.

4.

Zu § 22 Abs. 1:

Die Kreisabstimmungsleiter stellen nach Anweisung des Landesabstimmungsleiters das Abstimmungsergebnis im Stimmkreis fest und übermitteln es dem Landesabstimmungsleiter. Dieser bereitet die Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Landeswahlausschuß als Landesabstimmungsausschuß vor und übersendet die Feststellung an den Innenminister, der sie der Landesregierung unterbreitet.

5.

Zu § 23 Abs. 2:

Es genügt die Einreichung beim Landesabstimmungsleiter, Innenminister oder bei der Landesregierung. Diese haben die Beschwerde unverzüglich, gegebenenfalls mit ihrer Stellungnahme, dem Verfassungsgerichtshof weiterzuleiten.

III. Schlußbestimmungen.

1.

Zu § 25:

(1) An die Stelle der Bezeichnungen, die das Landeswahlgesetz für Wahlen vorsieht, treten für das Abstimmungsverfahren nachstehende Bezeichnungen:

Es werden ersetzt:		
„Wahl zum Landtag"	durch	„Abstimmung"
„Wahlrecht und Wahlberechtigung"	durch	„Stimmrecht und Stimmberechtigung"
„Wahlberechtigte und Wähler"	durch	„Stimmberechtigte"
„Wählerliste (-kartei)"	durch	„Stimmliste (-kartei)"
„Wahlschein und Wahltag"	durch	„Stimmschein und Abstimmungstag"
„Wahlkreis"	durch	„Stimmkreis"
„Landes- und Kreiswahlleiter"	durch	„Landes- und Kreisabstimmungsleiter"
„Landes- und Kreiswahlausschüsse"	durch	„Landes- und Kreisabstimmungsausschüsse"
„Wahlvorsteher"	durch	„Abstimmungsvorsteher"
„Wahlhandlung und Wahlergebnis"	durch	„Abstimmungshandlung und Abstimmungsergebnis"
„Wahllokal, Wahlurne"	durch	„Abstimmungslokal und Abstimmungsurne"

(2) Für die Stimmabgabe erhält jeder Stimmberechtigte außer dem amtlich abgestempelten Umschlag einen Stimmzettel. Falls mehrere Fragen zur Entscheidung gestellt sind, erhält jeder Stimmberechtigte für jede Frage einen Stimmzettel. In diesem Fall können die Stimmzettel von verschiedener Farbe sein. Aus den ihm übergebenen Stimmzetteln wählt der Stimmberechtigte hinter der Schutzvorrichtung zunächst den oder die Stimmzettel derjenigen Fragen aus, an deren Entscheidung er sich beteiligen will. Er macht seinen Willen dadurch kenntlich, daß er hinter das auf den Stimmzettel vorgedruckte „Ja" oder „Nein" ein Kreuz setzt. Alsdann legt er den oder die so gekennzeichneten Stimmzettel in den Umschlag und tritt zwecks Abgabe seiner Stimme an den Vorstandstisch.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0134

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0135

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 67

(3) Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses liest der Abstimmungsvorsteher aus den den Umschlägen entnommenen Stimmzetteln die Antwort auf die gestellte Frage, bei mehreren Fragen die Antworten auf diese (Frage 1, 2, 3 oder Frage a, b, c) vor, indem er sich zugleich über die Gültigkeit der Stimmzettel hinsichtlich der einzelnen Fragen äußert und nötigenfalls eine Beschlußfassung des Abstimmungsvorstandes herbeiführt.

(4) Hinsichtlich der Erkennbarkeit des Willens des Abstimmenden bei mehreren einander für die Bejahung ausschließenden Fragen gilt, wenn sich mehrere Stimmzettel über verschiedene Fragen in einem Umschlag befinden folgendes:

1. mehrere mit „Ja" gekennzeichnete Stimmzettel sind ungültig,
2. alle mit „Nein" gekennzeichneten Stimmzettel sind gültig,
3. befinden sich in einem Umschlag mehrere Stimmzettel, die dieselbe Frage betreffen, so gelten diese als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Eintragung enthält, andernfalls sind sie ungültig.

(5) Falls mehrere Fragen zur Beantwortung gestellt sind, so ist für jede Frage je eine Zähl- und Gegenzählliste mit entsprechender Aufschrift zu führen. Bei der Verlesung der Antworten aus den Stimmzetteln werden in den Listen für die einzelnen Fragen die gültigen „Ja"- oder „Nein"-Stimmen vermerkt.

(6) In den Mitteilungen über das Abstimmungsergebnis, die die Abstimmungsvorsteher den Gemeindebehörden, diese den unteren Verwaltungsbehörden, diese den Kreisabstimmungsleitern und diese dem Landesabstimmungsleiter zu machen haben, ist anzugeben, wieviel „Ja"- und „Nein"-Stimmen auf jede der gestellten Fragen abgegeben sind.

(7) Der Innenminister kann auf Antrag des Abstimmungsausschusses des Stimmkreises und mit Zustimmung des Landesabstimmungsausschusses die Wiederholung der Abstimmung in einzelnen Stimmbezirken anordnen, wenn in diesen Abstimmungsbezirken die Abstimmung nicht ordnungsgemäß vorgenommen worden oder die Verhinderung der ordnungsgemäßen Abstimmung zweifelsfrei festgestellt ist.

(8) Die Anordnung des Innenministers unterliegt im Prüfungsverfahren den Vorschriften des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen.

(9) Die Wiederholung der Abstimmung darf nicht später als sechs Wochen nach der Hauptabstimmung stattfinden.

(10) Bei der Wiederholung der Abstimmung wird über denselben Antrag und auf Grund derselben Abstimmungslisten und -karteien wie bei der Hauptabstimmung abgestimmt.

(11) Auf Grund der Wiederholungsabstimmung wird das Abstimmungsergebnis für den ganzen Stimmkreis neu, wie bei der Hauptabstimmung, ermittelt.

3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 1952.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Arnold.

— GV. NW. 1952 S. 93.

Zu den Akten (024/1)
Sgb.-Milldorf, 2.7.52
Der Amtsdirektor

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0136

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0137

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 68

Zu den Akten (024/1)

Siegburg-Mülldorf, den 23.11.52

Der Amtsdirektor

§ 12

B. Innenministerium

II. Personalangelegenheiten

Annahme und Ausübung von Parlamentsmandaten durch Bundesbeamte auf der Landes- und Kommunalebene

RdErl. d. Innenministers v. 2. 9. 1952 —
II C 1—25.28—1217/52

Zu der Frage, ob Bundesbeamte für Wahlen in den Ländern und Gemeinden kandidieren und Mandate in Länderparlamenten und Gemeindevertretungen übernehmen und ausüben dürfen, hat der Herr Bundesminister des Innern in einem Rundschreiben vom 23. Juli 1952 wie folgt Stellung genommen:

Das passive Wahlrecht von Bundesbeamten kann nach Art. 137 des Grundgesetzes nur durch Gesetz beschränkt werden. Eine solche gesetzliche Regelung ist im Gegensatz zu den Vorschriften über die Wählbarkeit zum 1. Deutschen Bundestag (Gesetz vom 12. 5. 1951 — BGBl. I S. 297 —) für die Wahl von Bundesbeamten in Länderparlamente und kommunale Vertretungskörperschaften bisher nicht ergangen. Infolgedessen besteht für Bundesbeamte weder eine Beschränkung hinsichtlich der Kandidatur für ein Abgeordnetenmandat noch für die Übernahme und Ausübung solcher Mandate.

Die DV Nr. 1 zu § 3 DBG (Abschnitt I Nr. 4 der Ersten DVO zum Bundespersonalgesetz vom 17. 6. 1950 — BGBl. S. 274 —) präzisiert in ihrem Satz 1 lediglich die — auch ohne die nochmalige ausdrückliche Erwähnung — selbstverständliche Pflicht des Bundesbeamten, auch bei einer politischen Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung als Diener der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben. Eine Beschränkung der Wählbarkeit im Sinne des Art. 137 ergibt sich aus dieser Vorschrift nicht.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1952 S. 1279.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0138

Kinder:

1. Heinrich * 25.10.1861 in Niederpleis (Wendon BA 150)
— † in
I. ∞ in
II. ∞ in
III. ∞ in
0-0

2. * in
† in
I. ∞ in
II. ∞ in
III. ∞ in
0-0

3. * in
† in
I. ∞ in
II. ∞ in
III. ∞ in
0-0

4. * in
† in
I. ∞ in
II. ∞ in
III. ∞ in
0-0

5. * in
† in
I. ∞ in
II. ∞ in
III. ∞ in
0-0

6. * in
† in
I. ∞ in
II. ∞ in
III. ∞ in
0-0

7. * in
† in
I. ∞ in
II. ∞ in
III. ∞ in
0-0

8. * in
† in
I. ∞ in
II. ∞ in
III. ∞ in
0-0

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0139

9. Auslegung des Gemeindewahlgesetzes.

Nach § 20 Abs.3 des Gemeindewahlgesetzes ist die Anzahl der Bewerber jeder Partei für die Reserveliste auf die doppelte Zahl der im Wahlgebiet zu wählenden Vertreter beschränkt. Zweifelhaft war, ob damit nur die nach § 1 Abs.1 GWG zu wählenden direkten Vertreter oder die nach § 3 Abs.2 über die Reserveliste zu wählenden Vertreter gemeint sind. Das OVG Münster hat in seinem Urteil vom 11.3.1953 - III A 1663/52 - entschieden, dass es sich nur um die doppelte Zahl der direkt gewählten Vertreter handeln kann.

Rundschreiben Gemeindetag Nord-Rhein, September 1953.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0140

Zu den Akten (024/1)

Siegburg-Müllidorf, den 8.10.13

Der Amtsdirektor

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0141

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 70

Gesetz
zur Ergänzung des Landeswahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Januar 1947 in der Fassung des Beschlusses des Landtags vom 5. März 1947 (GV. NW. S. 69 ff.), des Gesetzes zur Ergänzung des Landeswahlgesetzes vom 22. August 1949 (GV. NW. S. 260) und des Gesetzes zur Abänderung des Landeswahlgesetzes vom 14. März 1950 (GV. NW. S. 41).

Vom 20. November 1951.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 13. November 1951 folgendes Gesetz beschlossen:

Das Landeswahlgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Januar und 5. März 1947 (GV. NW. S. 69) in der Fassung des Gesetzes vom 22. August 1949 (GV. NW. S. 260) und des Gesetzes vom 14. März 1950 (GV. NW. S. 41) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 8 Absatz 2 erhält folgenden Satz 2:

Der Innenminister kann in Gemeinden, in denen sich die Notwendigkeit dafür ergibt, für einzelne Stimmbezirke den Beginn der Wahlzeit am Wahltage früher festsetzen.

§ 2

§ 36 erhält folgende Fassung:

Der Landeswahlleiter veröffentlicht das Wahlergebnis in den Wahlkreisen und auf der Landesreserveliste sowie die Namen der nach §§ 34, 35 gewählten Bewerber im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 3

§ 40 wird aufgehoben.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 1951.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Arnold.

Der Innenminister: Dr. Flecken.

— GV. NW. 1951 S. 148.

Zu den Akten (02/41)
Mülldorf 15/12.51
Der Amtsdirektor

8/12

Der Pap – Pa
besondere Bedingung
bedingen, sind nicht
Die unfertig gemachten Anoden sind zutreffend. Daftaden, die ein Aufenthaltsverbot nach § 5
gem. § 9 der Ausländerpolizeiverordnung zur gefl. Entscheidung überreicht.

dem Herrn Landrat

in

Abt. Nr. , den 19

als Ortspolizeibehörde

Urschriftlich

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0142

Antrag
auf Verlängerung der erteilten Ausländer-Aufenthaltsgenehmigung

(Ausländerpolizeiverordnung vom 22. 8. 38 – RGBl. I S. 1053)

1. Staatsangehörigkeit	..... Staatsangehörige .....
2. Familienname	.....
Vorname	.....
3. Wohnort	.....
Straße und Haus-Nr.	..... -str. Nr. .....
Seit wann ortsansässig	.....
4. Familienstand	ledig – verh. – verw. – gesch. – getr. leb.
Zahl der Kinder unter 15 Jahren . . .	.....
5. Beruf	.....
beschäftigt bei	.....
seit wann	.....
6. Befreiungsschein	Nr. ..... gültig bis .....
7. Aufenthaltserlaubnis erteilt vom Landrat – Oberbürgermeister – in	.....
wann – Aktenzeichen	am ..... 19 ..... Nr. .....
gültig bis	..... 19 .....
8. Wurde diese Aufenthaltserlaubnis auf bestimmte Teile des Reichsgebietes beschränkt, mit Bedingungen und Auflagen versehen?	.....

Ich bitte um Verlängerung der bereits befristet erteilten Aufenthaltserlaubnis. Ich bin im Besitze eines gültigen Passes – Paßersatzes – ausgestellt am ..... 19 ..... von .....

..... gültig bis einschl. ..... 19 ....., den ich gleichzeitig überreiche.

....., den ..... 19 .....

Zur Beglaubigung:

.....

(Unterschrift des Antragstellers)

.....

.....

Formular-Verlag der Hansa-Druckerei G.m.b.H., Münster i. W. D 1517

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0143

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 71

Abschrift.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
- I 14-35 Nr. 1941/52 -

Düsseldorf, den 3. Mai 1954

Amt Menden
in Siegburg-Mülldorf
28. MAI 1954

An
den Herrn Regierungspräsidenten
in D e t m o l d .

Betrifft: Aufbewahrung und Aussonderung von Wahlunterlagen der Gemeinde-, Amts- und Kreistagswahl 1948.

Bezug: Ihr Schreiben vom 23. 4. 1954 - K 2 - 1 W./S. -.

Bevor die Wahlscheine und Stimmzettel der Gemeinde-, Amts- und Kreistagswahl 1948 vernichtet oder der Altmaterialverwertung zugeführt werden, bitte ich, das Inkrafttreten der Kommunalwahlordnung abzuwarten. In der Wahlordnung wird diese Angelegenheit allgemein auch für frühere Wahlen geregelt werden.

Im Auftrage:
gez. Dr. Bietdorf.

- - - - - - - - -

An
den Herrn Regierungspräsidenten
in K ö l n pp.

Umstehende Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis.

Im Auftrage:
gez. Dr. Bietdorf.

- - - - - - - - -

Der Regierungspräsident
I A Wahlen C 48

Köln, den 8. Mai 1954

An
die Herren Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren
des B e z i r k s . S i e g b u r g

Vorstehende Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis.

(Siegel)

Im Auftrage:
gez. T h a m m .

Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Reg.-Angest.

- - - - - - - - -

S i e g k r e i s
Der Oberkreisdirektor
- 12/1 -

Siegburg, den 25. Mai 1954

Mauden

An
die Stadt-, Amts- und Gemeindedirektoren
im K r e i s e .

Abschrift erhalten Sie zur gefl. Kenntnis und Beachtung.

Im Auftrage:
gez. Schmidt
Kreisoberinspektor.

Begl.:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0144

Zu den Akten (024/1)

Siegburg-Mülldorf, den 29. 1. 74

Der Amtsdirektor

i. V.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0145

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 72

A b s c h

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
I-14.35 - 1941/52

Düsseldorf, den 19. Oktober 1953

An den
Herrn Regierungspräsidenten
im K ö l n pp.

Betr.: Aufbewahrung und Aussonderung von Wahlunterlagen der Bundestagswahl 1949.

- - -

Aufgrund des Art. VI, § 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 2o.6.1949 (GV. NW. S. 123) bestimme ich, daß die Unterlagen der Bundestagswahl 1949, und zwar die Wahlscheine und Stimmzettel vernichtet oder der Altmaterialverwertung zugeführt werden dürfen, soweit nicht die Kreisverwaltungen - Kreiswahlleiter - in Einzelfällen auf die Aufbewahrung zu Archivzwecken Wert legen. Über die Vernichtung oder Aussonderung ist eine Verhandlung zu fertigen.
Das übrige Aktenmaterial, insbesondere die Wahlvorschläge und die Wahlniederschriften, sind weiterhin aufzubewahren.

Im Auftrage:
gez.: Dr. Mittelstaedt

Der Regierungspräsident
I A Wahlen B 49

Köln, den 26. Oktober 1953

An die
Stadt- und Kreisverwaltungen
des B e z i r k s

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis und weiteren Veranlassung.

(L.S.) Im Auftrage:
gez. Thamm

Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Reg.-Angest.

Kreisverwaltung des Siegkreises
Der Oberkreisdirektor
-Ia/4 - 171/B

Siegburg, den 14. Dez. 1953

An die
Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen
im K r e i s e

Abschrift erhalten Sie zur gefl. Kenntnis und weiterem Veranlassung.

Im Auftrage:
gez.: V l a t t e n

Beglaubigt:
Verw.-Angest.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0146

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
1o - o24/1

Siegburg-Mülldorf, den 18. 12. 1953

1.) Die Wahlunterlagen sind bereits vernichtet worden.

-//- -//-

2.) Zu den Akten.

Ag.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0147

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 73

Ordn. Abt.

12. Folgen der Ungültigkeit von Wahlen.

In seinem Bescheid VIII A 933/54 hat das OVG Münster entschieden, daß es für die Wirksamkeit der Tätigkeit eines Ratsmitgliedes und die unter seiner Mitwirkung entstandenen Beschlüsse des Rates ohne Einfluß ist, wenn später rechtskräftig festgestellt wird, daß die Wahl dieses Ratsmitgliedes ungültig war. Zu dem gleichen Ergebnis ist das LVG Münster in seinem Urteil vom 13.11.1953 (3 K 957/52) hinsichtlich der Beschlüsse eines rechtswidrig gewählten Ratsausschusses gekommen; es hat die Gültigkeit dieser Beschlüsse bejaht. Beide Entscheidungen werden auf etwa gleiche Gründe gestützt: Schutz des Vertrauens der Öffentlichkeit auf die Gültigkeit der Amtshandlungen der Verwaltung, Analogie zu § 34 DBG (Rechtsbeständigkeit der Verwaltungsakte eines Beamten, dessen Ernennung nichtig war), Analogie zum Wahlprüfungsverfahren (in dem der Rat über die Gültigkeit seiner Wahl selbst entscheidet und wenigstens bis zu rechtskräftigen Feststellung der Ungültigkeit der Wahl seine gesetzlichen Befugnisse ohne Rücksicht auf das laufende Wahlprüfungsverfahren ausübt.)

(Eildienst des Landkreistages NW vom 18.4.1955, lfd. Nr. 141)

Mitteilungen des Gemeindetages Nord-Rhein, Mai 1955.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0148

Zu den Akten (02/41)

Siegburg-Mülldorf, den 23. 5. 57

Der Amtsdirektor

In V.

Sa.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0149

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 74

Herrn Wissen

10. Doppelwohnsitz im Wahlrecht.

Dem Eildienst des Städtetages NW vom 10.1.1955 entnehmen wir die nachfolgende Veröffentlichung:

> "Das Wahlgesetz zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8.7.1953 (BGBl.I S.470) stellt in § 13 Abs. (1) Satz 3 fest, dass Wahlberechtigte mit mehreren Wohnsitzen im Geltungsbereich des Grundgesetzes nur an ihrem Hauptwohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen werden dürfen. Hierzu bestimmt die Bundeswahlordnung vom 15.7.1953 (BGBl.I S. 514) in § 6 Abs. (2), dass der Wahlberechtigte bei Begründung eines weiteren Wohnsitzes neben dem bisherigen nur dann in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, wenn er erklärt, dass der neue Wohnsitz sein Hauptwohnsitz ist. Nur in diesem Falle ist die Eintragung des Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der Gemeindebehörde des anderen beibehaltenen Wohnsitzes mitzuteilen, die ihn in ihrem Wählerverzeichnis streicht. Hiernach ist also eine Mitteilung der Gemeinde des neu begründeten Wohnsitzes an die Gemeinde des beibehaltenen nur dann erforderlich, wenn der neu Hinzuziehende ausdrücklich erklärt, dass der später begründete Wohnsitz der Hauptwohnsitz sein soll. Trotzdem pflegen die Gemeinden auch ohne eine solche Erklärung bei Begründung eines weiteren Wohnsitzes noch miteinander in Verbindung zu treten, und zwar in der Regel in der Form, dass sich die Gemeinde des später begründeten Wohnsitzes in jedem Falle von der Gemeinde des beibehaltenen Wohnsitzes ausdrücklich erklären lässt, dass der neu Hinzuziehende in der Gemeinde des beibehaltenen Wohnsitzes weiterhin in der Wählerliste geführt wird."

Im Interesse der Vermeidung entbehrlichen Schriftverkehrs empfehlen wir in Übereinstimmung mit den anderen Spitzenverbänden, in künftigen Fällen dieser Art von der Anfrage an die Gemeinde des Wohnsitzes, der beibehalten werden soll, abzusehen und entsprechende Anfragen unbeantwortet zu lassen.

Mitteilungen des Gemeindetages Nord-Rhein, Februar 1955.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0150

Zu den Akten (024/1)

Siegburg-Mülldorf, den 24. 4.55

Der Amtsdirektor

IV. Hj.

Ke.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0151

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 75

8. Erstattung von Bundestagswahlkosten.

Der Bundesminister des Innern hat dem Bundesrat (BR Drucksache Nr. 42/55) den Entwurf eines Runderlasses über die Erstattung der Bundestagswahlkosten vorgelegt mit der Bitte, die Zustimmung zu erteilen. Der Bundesrat wird sich am 18. März mit dieser Vorlage beschäftigen und ihr voraussichtlich zustimmen.

Folgende Regelung ist vorgesehen:

1.) Zur Abgeltung der Ausgaben, die den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) durch die Bundestagswahl vom 6. September 1953 bei Durchführung der ihnen im Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung übertragenen Aufgaben entstanden sind, erstattet der Bund den Ländern einen festen Betrag je Wahlberechtigten. Er wird nach Gemeindegrößen wie folgt festgesetzt:

Gemeindegruppe	Gemeindegröße nach Wahlberechtigten	Betrag je Wahlberechtigten Pf.
I.	bis 5000	10,0
II.	über 5000 bis 25000	12,5
III.	" 25000 " 100000	15,0
IV.	" 100000 " 500000 sowie Bremen	17,0
V.	" 500000 " 1000000	18,5
VI.	mehr als 1000000	21,5

In diesen Sätzen sind die Kosten der Länder mit 2,6 Pf. enthalten.

2.) Nach den Sätzen der Nr 1.) erstattet der Bund den Ländern auch die Kosten der Nachwahlen während der 1. Wahlperiode des Bundestags. Jedoch werden die Sätze für Gemeinden, die an ihre Wahlberechtigten bei diesen Nachwahlen keine Wahlbenachrichtigungen ausgegeben haben, um 2,5 Pf. gekürzt.

Mitteilungen des Gemeindetages Nord-Rhein, März 1955.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0152

Zu den Akten (02411)

Siegburg-Mülldorf, den 21.3.17

Der Amtsdirektor

i.V.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0153

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 76

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

10. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Januar 1956 | Nummer 1

Datum	Inhalt	Seite
1. 12. 55	Kommunalwahlordnung	1

Kommunalwahlordnung

Vom 1. Dezember 1955

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0154

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0155

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 77

Übersicht

Abschnitt I: Wahlgebiet und Wahlorgane . . . . . 5—7

§ 1: Aufgaben der Vertretung 5
§ 2: Aufgaben des Wahlausschusses 5
§ 3: Aufgaben des Wahlleiters 5
§ 4: Aufgaben des Gemeindedirektors 6
§ 5: Aufgaben der Aufsichtsbehörden 7
§ 6: Allgemeine Vorschriften für Wahlausschüsse 7
§ 7: Wahlvorsteher und Wahlvorstand 7

Abschnitt II: Wahlberechtigung und Wählbarkeit . . . . . 8—12

§ 8: Erklärung bei mehrfachem Wohnsitz 8
§ 9: Ausschluß vom Wahlrecht 8
§ 10: Zuständigkeit zur Ausstellung des Wahlscheins 8
§ 11: Antragsfrist 9
§ 12: Vermerk im Wählerverzeichnis 9
§ 13: Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheins 9
§ 14: Führung des Wählerverzeichnisses 9
§ 15: Form des Wählerverzeichnisses 10
§ 16: Eintragung der Wahlberechtigten 10
§ 17: Benachrichtigung der Wahlberechtigten 10
§ 18: Auslegung des Wählerverzeichnisses 10
§ 19: Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis 11
§ 20: Vorläufiger Abschluß des Wählerverzeichnisses 11
§ 21: Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses 12

Abschnitt III: Wahlvorbereitung . . . . . 12—14

§ 22: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen 12
§ 23: Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken 12
§ 24: Vorprüfung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken durch den Wahlleiter . . . 13
§ 25: Zulassung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken 14
§ 26: Bekanntmachung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken 14
§ 27: Reservelisten 14
§ 28: Stimmzettel, Umschläge 14

Abschnitt IV: Einzelne Neuwahlen und Nachwahlen 15

§ 29: Einzelne Neuwahlen 15
§ 30: Nachwahlen 15

Abschnitt V: Durchführung der Wahl . . . . . 16—20

§ 31: Wahlbekanntmachung 16
§ 32: Ausstattung des Wahlvorstandes 16
§ 33: Wahlzelle, Wahlurne 16
§ 34: Wahltisch 17
§ 35: Öffentlichkeit der Wahl 17
§ 36: Ordnung im Wahlraum 17
§ 37: Eröffnung der Wahlhandlung 17
§ 38: Stimmabgabe 17
§ 39: Stimmabgabe mit Wahlschein 18
§ 40: Vermerk über die Stimmabgabe 18
§ 41: Schluß der Wahlhandlung 18
§ 42: Allgemeines über die Stimmenzählung 18
§ 43: Ungültige Stimmen 18
§ 44: Zählung der Wähler 19
§ 45: Zählung der Stimmen 19
§ 46: Zähllisten 19
§ 47: Wahlniederschrift 19
§ 48: Schnellmeldungen 20
§ 49: Abschluß des Wahlgeschäfts und Aufbewahrung der Wahlunterlagen 20

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0156

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0157

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 78

§ 5

Aufgaben der Aufsichtsbehörden

Die Aufsichtsbehörden (§ 106 Abs. 1 der Gemeindeordnung, § 46 der Landkreisordnung) wachen darüber, daß die Kommunalwahlen im Einklang mit den Gesetzen durchgeführt werden. Hierbei sind sie im besonderen zuständig,

a) über Beschwerden gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors wegen Versagung von Wahlscheinen zu entscheiden (§ 9 Abs. 4, § 11 Abs. 4 des Gesetzes),

b) über Beschwerden gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors wegen der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses zu entscheiden (§ 11 Abs. 4 des Gesetzes),

c) Beschwerde gegen die Entscheidungen der Wahlausschüsse zu erheben, wenn sie die Vorschriften des Wahlgesetzes oder der Wahlordnung bei der Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen für verletzt halten (§ 18 Abs. 4 des Gesetzes),

d) bei der Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen oder einzelnen Neuwahlen mitzuwirken, im besonderen den Tag der Nachwahl (§ 21 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes), den Tag der Wiederholungswahl (§ 39 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes) und bei einzelnen Neuwahlen (§ 29 Abs. 2) festzusetzen,

e) Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl (§ 36 Abs. 1 des Gesetzes), gegen den Beschluß der Vertretung über den Verlust eines Sitzes (§ 41 Abs. 1 des Gesetzes) und gegen die Feststellung des Nachfolgers oder des Freibleibens des Sitzes durch den Wahlleiter (§ 42 Abs. 2 des Gesetzes) zu erheben,

f) Klage gegen den Beschluß der Vertretung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl (§ 38 des Gesetzes) und über den Verlust eines Sitzes (§ 41 des Gesetzes) sowie gegen die Entscheidung des Wahlleiters über den Nachfolger oder das Freibleiben des Sitzes (§ 42 Abs. 2 des Gesetzes) zu erheben,

g) über die Verteilung der Wahlkosten, falls sich die für das Wahlgebiet zuständigen Gebietskörperschaften nicht auf einen billigen Ausgleich einigen (§ 53 Satz 3 des Gesetzes, § 78), zu entscheiden.

§ 6

Allgemeine Vorschriften für Wahlausschüsse

(1) Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die Vertretung einen Stellvertreter wählen. Die Namen der Mitglieder der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter sollen vom Wahlleiter öffentlich bekanntgemacht werden; vereinfachte Bekanntmachung genügt.

(2) Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich bekanntzumachen; vereinfachte Bekanntmachung, verbunden mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat, genügt. Der Wahlleiter weist die Beisitzer in der Ladung darauf hin, daß der Wahlausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.

(3) Die Beisitzer des Wahlausschusses werden vom Vorsitzenden vor Beginn ihrer Tätigkeit auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt.

§ 7

Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) Der Gemeindedirektor beruft den Wahlvorsteher, den stellvertretenden Wahlvorsteher und die Beisitzer aus den Bürgern (§ 6 Abs. 2 der Gemeindeordnung) und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die Vorschläge der in den Gemeinden vertretenen Parteien. Die Beisitzer sollen nach Möglichkeit in dem Stimmbezirk, für den sie tätig sind, wohnen. Der Gemeindedirektor oder in seinem Auftrag der Wahlvorsteher bestimmt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(2) Der Gemeindedirektor kann gleichzeitig als Wahlvorsteher in einem Stimmbezirk tätig sein. Die Beisitzer des Wahlausschusses können gleichzeitig einem Wahlvorstand angehören.

(3) Der Wahlvorstand wird vom Gemeindedirektor oder im Auftrag des Gemeindedirektors vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltag vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen. Fehlende Beisitzer können durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden; dies muß geschehen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0158

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0159

Stadtarchiv Sankt Augustin, ME 1131, Bl. 79

(4) Während der Wahlhandlung und Stimmenzählung müssen immer drei Mitglieder anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.

(5) Der Wahlvorstand sorgt für eine ordnungsmäßige Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 8

Erklärung bei mehrfachem Wohnsitz

(1) Wer bei mehrfachem Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen sein Wahlrecht nicht am Hauptwohnsitz im Sinne der Anordnung zur Durchführung des Meldegesetzes vom 8. Juli 1950 (MBl. NW. S. 617) Abschn. A 1 zu § 2 zu Abs. 1 ausüben will, hat die nach § 7 Abs.1 Satz 3 des Gesetzes erforderliche Erklärung spätestens bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 10 Abs. 4 des Gesetzes abzugeben. Finden am Wahltag mehrere Kommunalwahlen statt, so kann die Erklärung nur einheitlich für alle Wahlen abgegeben werden.

(2) Die Gemeinde des Hauptwohnsitzes streicht den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis und benachrichtigt die andere Gemeinde von der abgegebenen Erklärung, die den Wahlberechtigten in ihr Wählerverzeichnis einträgt.

§ 9

Ausschluß vom Wahlrecht

Vom Wahlrecht ist gemäß § 8 Ziff. 1 des Gesetzes ausgeschlossen, wer am Wahltag

a) wegen Geisteskrankheit entmündigt ist (§ 104 Ziff. 3 BGB),

b) wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt ist (§ 114 BGB),

c) nach § 1906 BGB unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist (§ 114 BGB).

§ 10

Zuständigkeit zur Ausstellung des Wahlscheins

(1) Der Wahlschein berechtigt nur zur Wahl innerhalb des Wahlgebiets. Er wird bei der Gemeindewahl und der Amtswahl nur ausgegeben, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Ziff. 3 oder des Abs. 3 des Gesetzes vorliegen.

(2) Der Wahlschein wird von dem Gemeindedirektor derjenigen Gemeinde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

(3) Der Antragsteller hat den zwingenden persönlichen oder beruflichen Grund, aus dem er sich am Wahltag außerhalb seines Stimmbezirks aufhält, glaubhaft zu machen und auf Erfordern nachzuweisen. Wer für einen anderen den Antrag stellt oder den Wahlschein in Empfang nimmt, muß auf Erfordern nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

Anlage 1

(4) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt. Er muß vom Gemeindedirektor oder in seinem Auftrag handschriftlich unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden, wenn die sichere Aufbewahrung der Wahlscheinvordrucke gewährleistet ist.

(5) Über die ausgestellten Wahlscheine führt der Gemeindedirektor einen Nachweis, in dem Wahlscheine gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes besonders kenntlich zu machen sind. Der Nachweis ist auch in der Weise zulässig, daß in dem numerierten Wahlbeleg Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden. Auf den Wahlscheinen wird die Nummer vermerkt, unter der er im Nachweis eingetragen ist.

(6) Der Gemeindedirektor trägt diejenigen Wahlscheine, welche nach Abschluß des Wählerverzeichnisses ausgestellt worden sind, in eine Nachweisung der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 32 Buchst. a) ein.

(7) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0160

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0161

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 80

Abschnitt VI: Wahlsystem und Verteilung der Sitze . . . . . 21—22

§ 50: Feststellung des Wahlergebnisses 21
§ 51: Benachrichtigung des Gewählten und Annahme der Wahl 21
§ 52: Veröffentlichung des Wahlergebnisses 22

Abschnitt VII: Wahlprüfung, Ausscheiden und Ersatz von Vertretern 22—23

§ 53: Zustellung von Entscheidungen 22
§ 54: Beschluß der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl 22
§ 55: Wiederholungswahl 22
§ 56: Verzicht 23
§ 57: Ersatzbestimmung von Vertretern 23

Abschnitt VIII: Sonderregelung für Gemeinden und Ämter von 3000 und weniger Einwohnern . . . . . 23—24

§ 58: Vordrucke 23
§ 59: Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel 24
§ 60: Feststellung des Wahlergebnisses 24
§ 61: Berufung von Bewerbern zu Vertretern 24

Abschnitt IX: Besondere Regelungen . . . . . 24—27

1. Stimmabgabe in Klöstern
§ 62 24

2. Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten
§ 63 25

3. Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten
§ 64: Stimmbezirke 25
§ 65: Wahlscheine 25
§ 66: Wahlvorstand 26
§ 67: Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe 26
§ 68: Wahlhandlung 26
§ 69: Stimmabgabe in größeren Kranken- und Pflegeanstalten, die einen eigenen allgemeinen Stimmbezirk bilden 26
§ 70: Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten 26

4. Ausübung des Wahlrechts durch Gefangene
§ 71 27

Abschnitt X: Vorschriften im Falle einer Verbindung der Gemeinde-, Amts- und Kreiswahlen . . . . . 27—28

§ 72: Stimmbezirk, Wahlraum und Wahlvorstand 27
§ 73: Wählerverzeichnis 27
§ 74: Wahlscheine 27
§ 75: Stimmzettel, Umschläge und Wahlurnen 28
§ 76: Wahlbekanntmachung 28
§ 77: Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk 28
§ 78: Wahlkosten 28

Abschnitt XI: Gemeinsame Vorschriften. . . . . 29—30

§ 79: Feststellung von Bevölkerungszahlen 29
§ 80: Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten 29
§ 81: Gebiete unter vorläufiger holländischer oder belgischer Fremdverwaltung 29
§ 82: Vordrucke 29
§ 83: Wahlstatistik 30
§ 84: Öffentliche Bekanntmachung 30

Abschnitt XII: Schlußvorschrift 30

§ 85: Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Durchführungsvorschriften. 30

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0162

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0163

...kt Aug., ME 1131, Bl. 81

Auf Grund des § 54 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 12. Juni 1954 (GV.NW. S. 226) wird folgendes verordnet:

I. Wahlgebiet und Wahlorgane

§ 1

Aufgaben der Vertretung

(1) Der für das Wahlgebiet zuständigen Vertretung obliegen folgende Aufgaben:

a) die Beisitzer des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter zu wählen (§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes, § 6 Abs. 1),

b) einen Ausschuß zur Vorprüfung der Wahl zu bestellen und über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen (§ 37 Abs. 1 des Gesetzes),

c) darüber zu entscheiden, ob ein Vertreter seinen Sitz verloren hat, weil die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach der Wahl weggefallen sind (§ 41 Abs. 1 des Gesetzes).

(2) Die Gemeindevertretung hat die Beisitzer zum Wahlausschuß auch dann zu berufen, wenn innerhalb ihres Gebiets nur Wahlen zur Amtsvertretung oder zum Kreistag stattfinden.

§ 2

Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlausschuß obliegen die folgenden Aufgaben:

a) das Wahlgebiet, soweit erforderlich, in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes),

b) über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn der Vertrauensmann den Wahlausschuß anruft (§ 18 Abs. 1 des Gesetzes),

c) über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Abs. 3 des Gesetzes),

d) das Wahlergebnis festzustellen (§ 31 Abs. 1 des Gesetzes).

(2) Bei allen Kommunalwahlen obliegen dem Wahlausschuß der Gemeinde folgende Aufgaben:

a) die Gemeinde, soweit erforderlich, in allgemeine Stimmbezirke einzuteilen (§ 5 des Gesetzes),

b) für Kranken- und Pflegeanstalten besondere Stimmbezirke für Wahlscheininhaber zu bilden (§ 64 Satz 1), soweit für diese Anstalten nicht ein allgemeiner Stimmbezirk gebildet wird (§ 69),

c) die Wahlzeit bei Bedürfnis abweichend festzusetzen, wenn besondere Gründe es erfordern (§ 15 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).

(3) Der Wahlausschuß des Landkreises entscheidet gegenüber den Wahlausschüssen der kreisangehörigen Gemeinden und der Ämter und der Landeswahlausschuß gegenüber den Wahlausschüssen der Landkreise und der kreisfreien Städte über die Beschwerden wegen der Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen (§ 18 Abs. 4 des Gesetzes).

§ 3

Aufgaben des Wahlleiters

(1) Der Wahlleiter, im Falle seiner Behinderung der stellvertretende Wahlleiter, führt den Vorsitz im Wahlausschuß des Wahlgebiets. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlgebiet verantwortlich, soweit nicht die Zuständigkeit der

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0164

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0165

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 82

Vertretung, des Wahlausschusses oder des Wahlvorstandes begründet ist. Besteht das Wahlgebiet aus mehreren Gemeinden oder Ämtern, so haben die Gemeinde- und Amtsverwaltungen nach den Weisungen des Wahlleiters für den reibungslosen Vollzug der Wahl innerhalb ihres Gebiets zu sorgen.

(2) Dem Wahlleiter obliegen im besonderen folgende Aufgaben:

a) die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke und Stimmbezirke bekanntzugeben (§ 6 des Gesetzes, § 22 Satz 3 Buchst. a); vereinfachte Bekanntmachung genügt,

b) die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und ihrer Vertreter bekanntzugeben (§ 6 Abs. 1 Satz 2),

c) zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern (§ 22), Wahlvorschläge entgegenzunehmen (§ 16 Abs. 1, § 17 Abs. 3 des Gesetzes) und zur Beseitigung etwaiger Mängel aufzufordern (§ 18 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes, § 24 Abs. 1),

d) bei der Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge mitzuwirken, im besonderen die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekanntzugeben (§§ 18 Abs. 4, 19 Abs. 1 des Gesetzes, §§ 25, 26),

e) die Anberaumung einer Nachwahl bekanntzugeben (§ 30 Abs. 2 Satz 1),

f) die Nummernfolge der politischen Parteien festzusetzen (§ 28 Abs. 2) sowie die Herstellung der Stimmzettel zu veranlassen und zu überwachen (§ 28 Abs. 3),

g) das Los bei Stimmengleichheit im Wahlbezirk (§ 29 Satz 2 des Gesetzes) oder bei gleicher Höchstzahl im Verhältnisausgleich (§ 30 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes) zu ziehen,

h) das Wahlergebnis einschließlich der Namen der in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählten Bewerber öffentlich bekanntzugeben (§ 32 des Gesetzes, § 52),

i) die Gewählten von der Wahl zu benachrichtigen (§ 51),

k) die Entscheidung der Vertretung über den Verlust eines Sitzes wegen Wegfalls der Wählbarkeitsvoraussetzungen öffentlich bekanntzugeben (§ 41 Abs. 1 des Gesetzes),

l) den Nachfolger aus der Reserveliste oder das Freibleiben des Sitzes festzustellen und öffentlich bekanntzugeben (§ 42 Abs. 2 des Gesetzes),

m) den Verlust der Mitgliedschaft bei einem Parteiverbot gemäß Art. 21 des Grundgesetzes festzustellen und öffentlich bekanntzugeben (§ 43 Abs. 4 des Gesetzes).

§ 4

Aufgaben des Gemeindedirektors

Bei allen Kommunalwahlen obliegen dem Gemeindedirektor im besonderen folgende Aufgaben:

a) die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes zu bestimmen sowie den Wahlvorsteher, den stellvertretenden Wahlvorsteher und die Beisitzer zu berufen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes, § 7 Abs. 1),

b) die Abgrenzung der Stimmbezirke dem Hauptverwaltungsbeamten des größeren Wahlgebiets mitzuteilen, wenn mehrere Wahlen zu verschiedenen Vertretungen gleichzeitig stattfinden (§ 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes, § 72 Satz 2),

c) Wahlscheine zu erteilen und über Einsprüche zu entscheiden (§ 9 Abs. 4, § 11 Abs. 3 des Gesetzes, §§ 10, 13),

d) das Wählerverzeichnis aufzustellen, auszulegen, die Auslegung öffentlich bekanntzugeben, über Einsprüche zu entscheiden und das Wählerverzeichnis nach endgültigem Abschluß dem Wahlvorsteher zu übergeben (§ 10 Abs. 4, § 11 Abs. 3 des Gesetzes; § 14 Abs. 4, §§ 18 bis 21),

e) in Gemeinden über 10 000 Einwohnern anzuordnen, daß Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen nur bis zum dritten Tag vor der Wahl entgegenzunehmen sind (§ 11 Abs. 2) und daß das Wählerverzeichnis bereits am zweiten Tage vor der Wahl abzuschließen ist (§ 21 Abs. 1 Satz 2),

f) die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Bescheinigungen auszustellen (§ 23 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 5 Buchst. b), § 27 Abs. 3),

g) Ort, Zeit und nähere Einzelheiten der Wahl bekanntzugeben (§ 31),

h) bei der Stimmabgabe in besonderen Fällen mitzuwirken (§§ 62 Abs. 1, 63 Abs. 1, 65, 67 Abs. 2 und 3, 69, 70, 71 Abs. 2 und 3).

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0166

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0167

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 83

(8) Sonderbestimmungen für die Erteilung von Wahlscheinen gelten für

Klosterinsassen (§ 62),

Bewohner von gesperrten Wohnstätten (§ 63),

Insassen von Kranken- und Pflegeanstalten (§§ 64 bis 70), Gefangene (§ 71).

§ 11

Antragsfrist

(1) Wahlscheine können in den Fällen des § 9 Abs. 2 des Gesetzes bis zum Tage vor der Wahl, in den Fällen des § 9 Abs. 3 des Gesetzes bis zum Wahltag — 12 Uhr —, beantragt werden.

(2) In Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern kann der Gemeindedirektor bis spätestens zum 24. Tage vor der Wahl anordnen, daß Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 des Gesetzes nur bis zum dritten Tage vor der Wahl anzunehmen sind. Diese Begrenzung gilt nicht für Wahlscheine, deren Ausstellung infolge der Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten notwendig wird.

§ 12

Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird in das Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein" oder „W" eingetragen.

§ 13

Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheins

(1) Der Einspruch wird bei der Gemeindeverwaltung schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt, sofern ihm nicht sogleich abgeholfen wird. Der Gemeindedirektor soll seine Entscheidung unverzüglich treffen und bekanntgeben sowie auf das zulässige Rechtsmittel hinweisen.

(2) Die Beschwerde wird beim Gemeindedirektor schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Gemeindedirektor legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor.

§ 14

Führung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeinde führt für jeden allgemeinen Stimmbezirk (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach

Familiennamen und Rufnamen,
Geburtstag,
Wohnung,
Vermerk über die Stimmabgabe,
Bemerkungen.

Die Aufnahme weiterer Angaben ist zulässig.

(2) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis unter fortlaufender Nummer nach der Buchstabenfolge der Familiennamen oder nach Straßen und Hausnummern aufzuführen.

(3) Wählerverzeichnisse, die für frühere Wahlen aufgestellt worden sind, können fortgeschrieben und wieder verwendet werden.

(4) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind und so geführt werden, daß diese vor Wahlen rechtzeitig berichtigt oder neu aufgestellt werden können.

(5) Die Wählerverzeichnisse können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden, wenn die Wahl nach Geschlechtern getrennt durchgeführt werden soll (§ 83).

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0168

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0169

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 84

§ 15

Form des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste in Heftform oder als Wahlkartei angelegt. Es sollen möglichst viele Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe (Abstimmungsvermerk) enthalten sein. Die Abstimmungsvermerke sind für die gleiche Wahl überall in der gleichen Spalte einzutragen.

(2) Die Wahlkartei muß für jeden Stimmbezirk gesondert in einem oder mehreren verschließbaren Kästen verwahrt werden. Die Kästen müssen so eingerichtet sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und nach Abschluß des Wählerverzeichnisses nicht herausgenommen oder eingefügt werden können.

§ 16

Eintragung der Wahlberechtigten

(1) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie wahlberechtigt oder vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am Stichtag (Absatz 3) feststeht, daß sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Personen, die in Heil- und Pflegeanstalten untergebracht sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Die Wohnsitzvoraussetzung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes) ist bis zum Beweise des Gegenteils nur bei den Personen anzunehmen, die im Wahlgebiet als dauernd zugezogen an dem für die Wahlberechtigung maßgebenden Tag gemeldet waren und am Stichtag noch gemeldet sind.

(3) Stichtag ist der 14., im Falle des § 7 Abs. 2 des Gesetzes der 7. Tag vor dem Beginn der Auslegungsfrist (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes).

(4) Personen, die sich nach dem Stichtag und vor der Auslegung anmelden und ihren Wohnsitz innerhalb des Wahlgebiets von einer Gemeinde in die andere verlegen, sollen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, daß sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Mündliche Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sollen nach Möglichkeit sogleich bei der Anmeldung entgegengenommen werden.

§ 17

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses soll der Gemeindedirektor jeden Wahlberechtigten schriftlich benachrichtigen, daß er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Benachrichtigung ist der Stand des Wählerverzeichnisses am Stichtag (§ 16 Abs. 2 Satz 2) zu Grunde zu legen.

(2) Die Mitteilung soll mindestens folgende Angaben enthalten:

a) den Familiennamen und Rufnamen, das Geburtsdatum,

b) den Wahlraum,

c) die Wahlzeit,

d) die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

e) die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis bei der Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, daß das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann,

f) den Hinweis, daß die Wahlbenachrichtigung nicht als Wahlschein anzusehen ist.

§ 18

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Gemeindedirektor macht spätestens am 24. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,

a) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,

b) daß bis zu dem Tage, an welchem die Auslegungsfrist abläuft, bis 12 Uhr Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis bei der Gemeindeverwaltung eingelegt werden können,

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0170

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0171

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 85

c) wo, bis wann und unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,

d) daß den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht, der das Wählerverzeichnis nach dem Stand des Stichtages zu Grunde liegt.

(2) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß das Wählerverzeichnis auch an den in die Auslegungsfrist fallenden Sonn- und Feiertagen eingesehen werden kann.

(3) Personen, die sich während der Auslegungsfrist anmelden und ihren Wohnsitz innerhalb des Wahlgebiets von einer Gemeinde in eine andere verlegen, sollen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, daß sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Mündliche Einsprüche sollen nach Möglichkeit sogleich bei der Anmeldung entgegengenommen werden.

(4) Wahlberechtigte können während der Auslegungsfrist Abschriften des Wählerverzeichnisses fertigen, wenn dadurch die öffentliche Einsichtnahme während der allgemeinen Auslegungszeit nicht beeinträchtigt wird. Der Gemeindedirektor kann Abschriften des Wählerverzeichnisses erteilen und hierfür die Erstattung der baren Auslagen verlangen.

§ 19

Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis

(1) Der Einspruch wird bei der Gemeindeverwaltung eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nach Auffassung des Gemeindedirektors oder seines Beauftragten offenkundig sind, genügt die mündliche Einlegung des Einspruchs. Andernfalls ist der Einspruch schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen; die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen.

(2) Der Gemeindedirektor soll den Beteiligten spätestens am 10. Tage vor der Wahl seine Entscheidung zustellen. Wird dem Einspruch stattgegeben, so soll die Zustellung nach Möglichkeit mit der Übergabe einer Wahlbenachrichtigung verbunden werden.

(3) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors wird bei diesem schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Gemeindedirektor legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und dem Gemeindedirektor zu eröffnen.

§ 20

Vorläufiger Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Vom Stichtag an sind nur noch folgende Änderungen des Wählerverzeichnisses zulässig:

a) auf Grund einer Erklärung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes, § 8,

b) auf Antrag oder Einspruch von Personen, die sich in der Zeit vom Stichtag bis zur Beendigung der Auslegungsfrist anmelden (§ 16 Abs. 3, § 18 Abs. 3),

c) auf Grund von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes),

d) zur Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten (§ 10 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes).

(2) Offenbare Unrichtigkeiten, deren Berichtigung der Gemeindedirektor bis zum Tage vor der Wahl vorzunehmen hat, liegen insbesondere vor, wenn folgende Tatsachen nach dem Stichtag festgestellt werden:

a) Tod einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person,

b) Verlust der Rechtsstellung als Deutscher gemäß Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,

c) Eintritt eines Ausschlußgrundes (§ 8 des Gesetzes, § 9),

d) technische Fehler bei der Herstellung des Wählerverzeichnisses, im besonderen durch Versagen maschineller Einrichtungen.

In allen Fällen, in denen — abgesehen von Buchst. a) — die Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten zur Streichung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person führt, ist diese hiervon unverzüglich zu unterrichten. Fälle, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind, können nicht als offenbare Unrichtigkeiten berichtigt werden, es sei denn, daß der Einspruch zurückgenommen wird.

(3) Führt die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zur nachträglichen Aufnahme von Personen, so ist auf die nachträgliche Eintragung in der Spalte „Bemerkungen" hinzuweisen. Führt die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zur Streichung von Personen, so ist der Grund der Streichung in der Spalte „Bemerkungen" anzugeben.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0172

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0173

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 86

§ 21

Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist am Tage vor der Wahl durch die Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten im Stimmbezirk abzuschließen. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann der Gemeindedirektor anordnen, daß das Wählerverzeichnis schon am zweiten Tage vor der Wahl abgeschlossen wird. Nach dem Abschluß sind alle Arten von Änderungen im Wählerverzeichnis unzulässig, es sei denn, daß es sich um die Berichtigung von offenbaren Unrichtigkeiten (§ 10 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes) oder die nachträgliche Eintragung des Wahlscheinvermerks (§ 37 Satz 2) handelt.

Anlage 2

(2) Der Abschluß wird nach dem Muster der Anlage 2 auf der Wählerliste oder auf einem mit ihr verbundenen Blatt, bei der Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte bescheinigt. Der Behälter der Wahlkartei wird durch Schloß, Plombe oder Siegel so verschlossen, daß Karten nicht entnommen oder eingefügt werden können.

(3) Der Gemeindedirektor hat das Wählerverzeichnis rechtzeitig vor der Wahl dem Wahlvorsteher zu übergeben (§ 32 Buchst. a).

III. Wahlvorbereitung

§ 22

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Wahlleiter fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten durch öffentliche Bekanntmachung auf. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 17. Tage vor der Wahl einzureichen sind, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Die Aufforderung soll ferner Angaben darüber enthalten,

a) in welche Wahlbezirke das Wahlgebiet eingeteilt ist (§ 6 des Gesetzes),

b) wieviel Unterschriften die Wahlvorschläge gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 oder § 46 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes enthalten müssen,

c) wo Vordrucke für die Wahlvorschläge zu erhalten sind (§ 82).

§ 23

Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken

Anlage 3

(1) Der Wahlvorschlag ist unter Verwendung eines Formblattes gemäß Anlage 3 einzureichen. Er muß enthalten:

a) Familiennamen und Rufnamen, Beruf — bei Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst unter Angabe der Beschäftigungsbehörde und der Anstellungskörperschaft —, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung des Bewerbers,

b) den Namen der politischen Partei oder das Kennwort der Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht.

Er soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

(2) Fehlt das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Wahlvorschlag einer politischen Partei oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Wahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Wahlvorschlag als Kennwort den Namen des Bewerbers.

(3) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen ihn mit Familien- und Rufnamen persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Unterschrift soll leserlich sein. Neben der Unterschrift müssen Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners angegeben sein. Der Gemeindedirektor bescheinigt das Wahlrecht für jeden Unterzeichner besonders (Muster der Anlage 6 a) oder durch Vermerk auf dem Wahlvorschlag (Muster der Anlage 6 b); der Unterzeichner kann die Ausstellung einer besonderen Bescheinigung beantragen (Muster der Anlage 6 c). Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.

Anlage 6 a
Anlage 6 b
Anlage 6 c

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0174

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0175

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 87

(4) Bewerben sich Personen um einen Sitz in der Vertretung des Amtes, so hat der Wahlvorschlag ferner zu enthalten:

a) wenn die Wahlen zu den Vertretungen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden gleichzeitig stattfinden,

die Erklärung, daß sich der Bewerber gleichzeitig im Wahlbezirk oder auf der Reserveliste einer amtsangehörigen Gemeinde bewirbt;

b) wenn die Wahlen zu den Vertretungen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden getrennt stattfinden,

die Erklärung, daß der Bewerber der Vertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehört.

Dies gilt nicht für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes der amtsangehörigen Gemeinden.

(5) Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

a) die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 7, daß er der Aufstellung zustimmt und daß er innerhalb des Wahlbezirks in keinem anderen Wahlvorschlag und in keinem anderen Wahlbezirk des Wahlgebiets vorgeschlagen ist, **Anlage 7**

b) eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindedirektors nach dem Muster der Anlage 9, daß der Bewerber wählbar ist, **Anlage 9**

c) sofern sich Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienstverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

(6) Politische Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind, haben außerdem einzureichen:

a) den Nachweis, daß der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch öffentlich beglaubigte Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,

b) die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,

c) das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Die Unterlagen gemäß b) und c) brauchen dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn der Innenminister bestätigt, daß sie ihm ordnungsgemäß eingereicht sind.

(7) Stirbt der Bewerber nach Ablauf der Einreichungsfrist, so kann von den Unterzeichnern des Wahlvorschlags ein anderer Bewerber vorgeschlagen werden; die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren zur Einreichung von Wahlvorschlägen finden im übrigen Anwendung.

(8) Die Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner (Absatz 3 Satz 4), die Wählbarkeit der Bewerber (Absatz 5 Buchst. b) und die öffentlichen Beglaubigungen von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind gebührenfrei zu erteilen.

§ 24

Vorprüfung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken durch den Wahlleiter

(1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, die einen gültigen Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht zustande kommen lassen (§ 16 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes), so fordert er, falls der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen ist, unverzüglich auf, diese Mängel zu beseitigen. Stellt er Mängel fest, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren, so fordert er unverzüglich auf, diese Mängel bis zur Zulassung zu beseitigen.

(2) Ist ein Bewerber innerhalb des Wahlbezirks in mehreren Wahlvorschlägen oder in mehreren Wahlbezirken benannt, so fordert ihn der Wahlleiter auf, sich bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für einen Wahlvorschlag zu entscheiden.

(3) Ruft der Vertrauensmann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuß an, so hat dieser dem Vertrauensmann Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden.

(4) Der Wahlleiter hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist Familiennamen, Rufnamen, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber aller Wahlvorschläge unter Angabe der politischen Partei oder des Kennwortes mitzuteilen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0176

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0177

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 88

§ 25

Zulassung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken

(1) Der Wahlleiter lädt die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entschieden wird, ein.

(2) Der Wahlleiter verkündet die Entscheidung des Wahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist auf das zulässige Rechtsmittel hin.

Anlage 10 (3) Über die Sitzung wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 10 angefertigt.

(4) Der Wahlleiter übersendet der Aufsichtsbehörde unverzüglich Abschrift der Niederschrift. Dabei weist er auf ihm bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hin.

(5) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist beim Wahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen. Erhebt der Wahlleiter einer kreisangehörigen Gemeinde oder eines Amtes Beschwerde, so ist sie beim Wahlleiter des zuständigen Landkreises, erhebt der Wahlleiter einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises Beschwerde, so ist sie beim Landeswahlleiter einzulegen. Die Wahlleiter unterrichten auf kürzestem Wege den Vorsitzenden des für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Wahlausschusses (Wahlleiter des zuständigen Landkreises oder Landeswahlleiter) und verfahren nach dessen Weisungen.

(6) Die Mitglieder des Landeswahlausschusses werden nach den Grundsätzen entschädigt, welche für die Landtagsabgeordneten bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Landtags gelten.

§ 26

Bekanntmachung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken

Der Wahlleiter macht die in den Wahlbezirken zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 23 Abs. 1 Buchst. a) und b) bezeichneten Angaben bekannt.

§ 27

Reservelisten

Anlage 4 (1) Die Reserveliste ist unter Verwendung eines Formblattes gemäß dem in der Anlage 4 enthaltenen Muster einzureichen. Sie muß enthalten:

a) Familien- und Rufnamen, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge, bei Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst ist die Beschäftigungsbehörde unter Angabe der Anstellungskörperschaft zu bezeichnen,

b) den Namen der politischen Partei, die die Reserveliste einreicht.

Sie soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

(2) Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzmann für einen im Wahlbezirk aufgestellten Bewerber sein (§ 17 Abs. 2 des Gesetzes), so muß die Reserveliste in der Spalte des Ersatzmannes ferner enthalten:

a) den Familien- und Rufnamen des zu ersetzenden Bewerbers,

b) den Wahlbezirk, in dem der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

(3) Der Reserveliste sind für die betreffende politische Partei und die in ihr enthaltenen Bewerber die in § 23 Abs. 3 bis 6 genannten Unterlagen beizufügen. Die Zustimmungserklärung
Anlage 8 ist nach dem Muster der Anlage 8 abzugeben. Ferner gilt § 23 Abs. 8 entsprechend.

(4) Für die Vorprüfung durch den Wahlleiter, die Zulassung und Bekanntmachung gelten die §§ 24 bis 26 entsprechend.

§ 28

Stimmzettel, Umschläge

Anlage 11 (1) Für die Stimmzettel ist das Muster der Anlage 11 maßgebend. Der Stimmzettel muß so groß sein, daß alle Bewerber übersichtlich auf ihm erscheinen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0178

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0179

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 89

(2) Der Wahlleiter setzt die Nummernfolge der politischen Parteien, die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets beteiligt waren, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl fest. Beteiligt sich eine politische Partei, für die eine Nummer festgesetzt ist, nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag oder wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt die Nummer dieser Partei aus, ohne daß ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt. Politische Parteien, die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets keinen Wahlvorschlag gemacht haben, und parteilose Bewerber erhalten die nächstfolgende Nummer in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Wahlvorschläge.

(3) Der Wahlleiter veranlaßt den Druck der Stimmzettel. Er ist für ihre Herstellung und den Schutz gegen ihre mißbräuchliche Verwendung verantwortlich.

(4) Die Stimmzettel müssen in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein.

(5) Die Umschläge sollen 11,4 × 16,2 cm (DIN C 6) groß, undurchsichtig und mit dem Dienstsiegel des Landes oder der Gebietskörperschaft, für die gewählt wird, versehen sein. Sie müssen für jeden Stimmbezirk von einheitlicher Farbe und Größe sein. Der Innenminister beschafft die Umschläge; stehen einer Gemeinde die Umschläge nicht rechtzeitig zur Verfügung, so beschafft sie gleichmäßige Umschläge und stempelt sie mit dem Gemeindesiegel ab.

IV. Einzelne Neuwahlen und Nachwahlen

§ 29

Einzelne Neuwahlen

(1) Ist eine Vertretung während der Wahlperiode neu zu wählen (z. B. infolge Auflösung gemäß § 111 der Gemeindeordnung), so wird die Neuwahl nur für den Rest der Wahlperiode vorgenommen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat den Tag der Neuwahl so festzusetzen, daß sie spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Auflösung der alten Vertretung stattfindet. Maßgebender Stichtag für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag der Neuwahl.

(3) Die Aufsichtsbehörde beruft die Mitglieder des Wahlausschusses und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien. Die Wahl soll nach Möglichkeit in den gleichen Wahlbezirken und Stimmbezirken wie bei der Hauptwahl stattfinden.

(4) Wahlscheine werden nur in dem Wahlgebiet und mit Gültigkeit für das Wahlgebiet ausgestellt, in dem die Neuwahl stattfindet.

§ 30

Nachwahlen

(1) Ist die Wahl in einem Wahlgebiet, einem Wahlbezirk oder einem Stimmbezirk nicht durchgeführt worden (§ 21 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes), so wird bei der Nachwahl

a) in den für die ausgefallene Wahl bestimmten Stimmbezirken,

b) nach den für die ausgefallene Wahl aufgestellten Wählerverzeichnissen,

c) nach den für die ausgefallene Wahl zugelassenen Wahlvorschlägen

gewählt.

(2) Stirbt ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber noch vor der Wahl und ist für ihn ein Ersatzmann auf der Reserveliste nicht vorhanden (§ 21 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes), so sagt der Wahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Er benachrichtigt gleichzeitig die Aufsichtsbehörde. Diese setzt den Tag der Nachwahl fest und bestimmt gleichzeitig, bis zu welchem Zeitpunkt anstelle des verstorbenen Bewerbers ein anderer benannt werden kann.

(3) Werden in einem Wahlbezirk keine oder weniger Bewerber zugelassen, als Vertreter zu wählen sind (§ 21 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes), so sagt der Wahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Er benachrichtigt gleichzeitig die Aufsichtsbehörde. Diese soll den Tag der Nachwahl so festsetzen, daß zwischen der erneuten Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und dem Ablauf der Einreichungsfrist ein Zeitraum von wenigstens zwei Wochen liegt. Die am Tage der Hauptwahl eingereichten Wahlvorschläge können durch Erklärung des Vertrauensmannes auf die Nachwahl erstreckt oder durch neue Wahlvorschläge ersetzt werden.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0180

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0181

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 90

(4) Die Nachwahl wird nach § 31 neu bekanntgemacht.

(5) Wahlscheine werden nur in dem Wahlgebiet, Wahlbezirk oder Stimmbezirk und mit Gültigkeit für das Wahlgebiet, den Wahlbezirk oder Stimmbezirk ausgestellt, in dem die Nachwahl stattfindet.

V. Durchführung der Wahl

§ 31

Wahlbekanntmachung

(1) Der Gemeindedirektor macht spätestens am 3. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt:

a) die Abgrenzung der Stimmbezirke, einschließlich der in den §§ 64 und 69 genannten, und ihre Verteilung auf die Wahlbezirke sowie die Lage der Wahlräume,

b) Beginn und Ende der Wahlzeit,

c) den Hinweis darauf, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,

d) den Hinweis darauf, daß sich der Wähler auf Verlangen über seine Person auszuweisen hat, daß ein Personalausweis mitzubringen ist und daß zur Erleichterung des Wahlgeschäfts die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden soll,

e) den Hinweis darauf, daß der Wähler bei der Stimmabgabe den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder Kenntlichmachung in der dafür vorgesehenen Spalte kennzeichnen muß und daß Stimmzettel aus den in § 27 des Gesetzes und § 43 angegebenen Gründen ungültig sind,

f) die Strafbestimmung des § 107a StGB.

(2) Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist der amtliche Stimmzettel beizufügen.

§ 32

Ausstattung des Wahlvorstandes

Der Gemeindedirektor übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Stimmbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

a) das Wählerverzeichnis, erforderlichenfalls eine Nachweisung der nachträglich ausgestellten Wahlscheine,

b) Umschläge und Stimmzettel in genügender Zahl,

c) Vordrucke der Wahlniederschrift und, falls der Wahlleiter die Führung von Zähllisten anordnet (§ 46 Abs. 1), Vordrucke der Zähllisten,

d) Abdruck des Gesetzes und der Wahlordnung oder auszugsweisen Abdruck der wesentlichen Bestimmungen,

e) Abdruck der Wahlbekanntmachung,

f) Packpapier und Siegellack zum Einschlagen und Versiegeln der Wahlunterlagen (§ 49 Abs. 1).

§ 33

Wahlzelle, Wahlurne

(1) In jedem Wahlraum richtet die Gemeindebehörde eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen. In der Wahlzelle sollen Bleistifte bereitliegen.

(2) Die Umschläge, die die Wähler bei der Wahl abgeben, werden in Wahlurnen gesammelt. Die Wahlurne muß einen mit einem Spalt versehenen Deckel haben und verschließbar sein; der Spalt darf nicht weiter als 2 cm sein. Die Wahlurne soll rechteckig sein, eine innere Höhe von 90 cm und einen Abstand von 35 cm von jeder Wand zur gegenüberliegenden haben; vorhandene Wahlurnen mit abweichenden Maßen können weiter benutzt werden.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0182

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0183

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 91

§ 34

Wahltisch

(1) Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein.

(2) An diesen Tisch werden die Wahlurnen gestellt. Vor Beginn der Wahlhandlung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt sie. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 35

Öffentlichkeit der Wahl

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

§ 36

Ordnung im Wahlraum

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

§ 37

Eröffnung der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die Mitglieder durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet. Im Anschluß an die Eröffnung trägt der Wahlvorsteher auf Grund der Liste der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 10 Abs. 6) den Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis ein und berichtigt danach den Abschluß des Wählerverzeichnisses (§ 21 Abs. 1 Satz 3).

§ 38

Stimmabgabe

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Umschlag und einen amtlichen Stimmzettel; er soll sich hierzu nach Möglichkeit durch die Wahlbenachrichtigung ausweisen. Er begibt sich damit in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn in den Umschlag. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich der Wähler nur solange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält. Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen; er soll die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sobald der Schriftführer den Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, übergibt der Wähler den Umschlag dem Wahlvorsteher, nachdem der Schriftführer im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe vermerkt hat. Hat der Wahlvorsteher festgestellt, daß der Einwurf in die Wahlurne nach Absatz 2 zulässig ist, so übergibt er den Umschlag hierzu dem Wähler oder wirft ihn mit Einverständnis des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Stimmzettel, die außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet worden sind oder die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben werden oder denen ein deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso Umschläge, die mit einem das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen sind.

(3) Ein Wähler kann sich für einen von ihm versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorsteher einen neuen geben lassen. Er kann vor der Rückgabe den für die Stimmabgabe vorgesehenen rechten Teil des Stimmzettels abtrennen. Der unbrauchbare Stimmzettel ist vom Wahlvorsteher zu vernichten.

(4) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Abweisung. Der Beschluß wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0184

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0185

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 92

(5) Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, dürfen sich im Wahlraum der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen, die nicht dem Wahlvorstand angehören darf.

§ 39

Stimmabgabe mit Wahlschein

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Abweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

§ 40

Vermerk über die Stimmabgabe

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte (§ 15 Abs. 1 Satz 3).

§ 41

Schluß der Wahlhandlung

Der Schluß der Wahlzeit wird vom Wahlvorsteher festgestellt und bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler ihre Stimme abgeben, die sich im Wahlraum befinden; der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben. Alsdann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 42

Allgemeines über die Stimmenzählung

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Stimmbezirk. Er stellt fest die Zahl

a) der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ohne die Vermerke „W" (Wahlschein),

b) der eingegangenen Wahlscheine,

c) der Wähler anhand der abgegebenen Umschläge,

d) der ungültigen und gültigen Stimmen,

e) der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,

f) der für jede politische Partei abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird im Anschluß an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung durchgeführt. Dabei sollen sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 43

Ungültige Stimmen

(1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sich aus ihnen der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt (§ 27 Ziff. 3 des Gesetzes), gehören im besonderen solche,

a) die nicht angekreuzt oder nicht auf andere Weise eindeutig bezeichnet sind,

b) bei denen mehr Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind, als nach der Aufschrift auf dem Stimmzettel zulässig ist,

c) deren Ankreuzung oder Bezeichnung nicht zweifelsfrei erkennen läßt, welcher Bewerber gemeint ist,

d) die zerrissen oder absichtlich stark beschädigt sind.

(2) Ist der Umschlag leer, so gilt er als ungültiger Stimmzettel. Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültige Stimmzettel.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0186

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0187

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 93

(3) Vermerke, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, daß der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

§ 44

Zählung der Wähler

Vor der Öffnung der Wahlurne werden alle nicht benutzten Umschläge und Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Alsdann werden zur Feststellung der Wähler die Umschläge aus der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der abgegebenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, aufzuklären.

§ 45

Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Zahl der Wähler an Hand der Umschläge, die Zahl der Stimmabgabevermerke und die Zahl der Wahlscheine festgestellt sind, ordnet ein Beisitzer die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt Umschläge und Stimmzettel dem Wahlvorsteher. Gibt ein Umschlag oder Stimmzettel hinsichtlich seiner Gültigkeit zu Bedenken Anlaß, so gibt der Wahlvorsteher den beanstandeten Umschlag mit dem zugehörigen Stimmzettel oder den beanstandeten Stimmzettel einem Beisitzer, der sie sammelt und bis zur Entscheidung über die Gültigkeit unter seiner Aufsicht hält. Gibt weder der Umschlag noch der Stimmzettel hinsichtlich seiner Gültigkeit zu Bedenken Anlaß, so liest der Wahlvorsteher aus dem Stimmzettel vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Die Stimmzettel werden, getrennt nach den Bewerbern, auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählen. Der Wahlvorsteher hat für gegenseitige Kontrolle der Beisitzer bei der Durchzählung der Stimmzettel zu sorgen.

(2) Sind alle nicht beanstandeten Stimmzettel gezählt, so hat der Wahlvorstand über alle Stimmzettel zu entscheiden, gegen die vom Wahlvorsteher oder einem anderen Mitglied Bedenken erhoben worden sind. Die hiernach für gültig erklärten Stimmzettel sind nach Verlesen auf die Stimmzettelhaufen der in Betracht kommenden Bewerber zu verteilen.

§ 46

Zähllisten

(1) Auf Anordnung des Wahlleiters können Zähllisten nach dem Muster der Anlage 13 von einem dafür bestimmten Mitglied des Wahlvorstandes oder einer dafür bestimmten Hilfskraft geführt werden. **Anlage 13**

(2) Jede Stimme wird in der Zählliste dadurch verzeichnet, daß in der in Betracht kommenden Spalte fortlaufend eine Zahl abgestrichen wird.

(3) Wenn der Wahlvorsteher aus dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers, für den die Stimme abgegeben worden ist, vorliest, verzeichnet sie der Listenführer der Zählliste in der für den betreffenden Bewerber vorgesehenen Spalte und wiederholt den Aufruf laut. Die ungültigen Stimmen werden nach der Entscheidung des Wahlvorstandes in die hierfür vorgesehene Spalte der Zählliste eingetragen.

(4) Die Zähllisten werden vom Wahlvorsteher und vom Listenführer unterschrieben.

§ 47

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung wird vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 14 aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet. Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen und über Anstände bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. **Anlage 14**

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0188

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0189

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 94

(2) Die folgenden Stimmzettel und Umschläge sind der Niederschrift beizufügen:

a) die durch Beschluß nach § 45 Abs. 2 für gültig erklärten Stimmzettel,

b) alle ungültigen Stimmzettel; soweit die Stimmzettel wegen Beschaffenheit des Umschlages ungültig sind oder soweit die Umschläge verschieden gekennzeichnete Stimmzettel enthalten (§ 43 Abs. 2 Satz 2), sind die Umschläge den Stimmzetteln beizufügen,

c) die leer abgegebenen Umschläge.

Die Stimmzettel sind auf der Rückseite durch die Vermerke „gültig", „ungültig", „durch Wahlumschlag ungültig", „durch Beifügung mehrerer Stimmzettel ungültig", die Umschläge durch die Vermerke „leer", „enthält mehrere widersprechende Stimmzettel", „unzulässige Beschaffenheit" zu kennzeichnen. Die Stimmzettel und die leeren Umschläge sind laufend durchzunumerieren.

(3) Die Wahlniederschrift mit den Anlagen übergibt der Wahlvorsteher unverzüglich dem Gemeindedirektor. Dieser übersendet die Wahlniederschriften für die Amts- und Kreiswahlen auf schnellstem Weg dem zuständigen Wahlleiter unter Beifügung einer Zusammenstellung der Wahlergebnisse innerhalb der Gemeinde bzw. des Amtes.

§ 48

Schnellmeldungen

(1) Sobald das Wahlergebnis im Stimmbezirk festgestellt ist, meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis dem Wahlleiter. Besteht das Wahlgebiet aus mehreren Gemeinden, so meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis seines Stimmbezirks dem Gemeindedirektor, der die Wahlergebnisse für alle Stimmbezirke der Gemeinde zusammenfaßt und an den Wahlleiter weitergibt; bei Kreiswahlen sind die Meldungen in amtsangehörigen Gemeinden an den Amtsdirektor zu leiten, der sie zusammenfaßt und an den Wahlleiter weitergibt.

Anlage 15

(2) Die Meldung wird auf schnellstem Weg nach dem Muster der Anlage 15 erstattet. Sie enthält folgende Zahlen:

a) Wahlberechtigte (§ 50 Abs. 2 Buchst. a),

b) Wähler an Hand der abgegebenen Umschläge (§ 50 Abs. 2 Buchst. b),

c) ungültige Stimmen,

d) gültige Stimmen,

e) die für die Bewerber und die politischen Parteien abgegebenen Stimmen.

Anlage 16

(3) Die Ergebnisse der Gemeindewahlen in kreisfreien Städten und der Kreiswahlen werden von dem zuständigen Wahlleiter auf schnellstem Weg dem Innenminister nach dem Muster der Anlage 16 übermittelt.

§ 49

Abschluß des Wahlgeschäfts und Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so schlägt der Wahlvorsteher

a) die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern geordnet und gebündelt,

b) die eingenommenen Wahlscheine

je für sich in Papier ein, versiegelt die einzelnen Pakete und übergibt sie dem Gemeindedirektor. Dieser verwahrt sie in den versiegelten Paketen, bis über die Gültigkeit der Wahl entschieden ist.

(2) Der Wahlvorsteher gibt dem Gemeindedirektor das Wählerverzeichnis, die von ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie die Umschläge zurück.

(3) Die Unterlagen gemäß Absatz 1 sind mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluß der Wahlprüfung, die übrigen Wahlunterlagen bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren. Die Wählerverzeichnisse können fortgeführt werden, wenn die Wahl rechtskräftig für gültig erklärt oder eine Wiederholungswahl durchgeführt ist. Die frühere Fortführung der Wählerverzeichnisse ist zulässig, wenn der bei der Hauptwahl geltende Stand des Wählerverzeichnisses festgehalten werden kann.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0190

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0191

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 95

VI. Wahlsystem und Verteilung der Sitze

§ 50

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter prüft die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Gibt die Wahlniederschrift eines Stimmbezirks zu Bedenken Anlaß, so fordert der Wahlleiter die notwendigen Unterlagen an. Über die Einsichtnahme in die gemäß § 49 Abs. 1 versiegelten Unterlagen ist eine Niederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu fertigen. Nach Einsichtnahme sind die Unterlagen wieder zu versiegeln. Der Wahlleiter stellt nach den Wahlniederschriften der Stimmbezirke das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet nach dem Muster der Anlage 17 zusammen. **Anlage 17**

(2) Der Wahlausschuß stellt fest,

a) die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten abzüglich derer, die einen Wahlschein erhalten haben, zuzüglich der abgegebenen Wahlscheine),

b) die Zahl der Wähler an Hand der abgegebenen Umschläge,

c) die Zahl der im Wahlgebiet ausgegebenen und eingenommenen Wahlscheine,

d) die Zahl der ungültigen Stimmen,

e) die Zahl der gültigen Stimmen,

f) die Zahl der in jedem Wahlbezirk für die Bewerber abgegebenen Stimmen und den danach gewählten Bewerber,

g) die Zahl der in jedem Wahlbezirk und im Wahlgebiet insgesamt für die politischen Parteien abgegebenen Stimmen,

h) welche politischen Parteien mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und an der Verteilung der Sitze aus der Reserveliste teilnehmen (§ 30 Abs. 6, in Gemeinden und Ämtern von 3 000 und weniger Einwohnern § 51 Abs. 2 des Gesetzes),

i) wieviel Sitze den politischen Parteien gemäß § 30 Abs. 1 bis 4, in Gemeinden und Ämtern von 3 000 und weniger Einwohnern gemäß § 51 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zuzuteilen sind,

k) welche Bewerber gemäß § 30 Abs. 5, in Gemeinden und Ämtern von 3 000 und weniger Einwohnern gemäß § 51 Abs. 2 des Gesetzes aus der Reserveliste gewählt sind.

(3) Der Wahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im übrigen ist er an dessen Entscheidungen gebunden. Bedenken gegen sie vermerkt er in der Niederschrift.

(4) Ist das d'Hondt'sche Höchstzahlenverfahren anzuwenden (§ 30 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 4, in Gemeinden und Ämtern von 3 000 und weniger Einwohnern § 51 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Gesetzes), so werden die zu Grunde zu legenden Stimmenzahlen so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt (Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, Viertelung usw.), bis soviel Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie auf ihn jeweils eine Höchstzahl entfällt.

(5) Nach dem Muster der Anlage 19 wird eine Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses angefertigt und von allen Mitgliedern, die an der Feststellungsverhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet. Eine Abschrift der Niederschrift ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen. **Anlage 19**

§ 51

Benachrichtigung des Gewählten und Annahme der Wahl

Der Wahlleiter benachrichtigt den Gewählten und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Der Wahlleiter hat den Gewählten dabei darauf hinzuweisen, daß

a) die Wahl, vorbehaltlich der besonderen Regelung in Buchst. e), als angenommen gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht,

b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,

c) ein Bewerber, der im Wahlbezirk und auf der Reserveliste aufgestellt ist, auch aus der Reserveliste ausscheidet, wenn er die Annahme der Wahl im Wahlbezirk ablehnt,

d) ein Bewerber, der auf der Reserveliste gleichzeitig als Ersatzmann für einen Bewerber im Wahlbezirk aufgestellt ist, auch als Ersatzmann ausscheidet, wenn er die Annahme der auf ihn nach der Reihenfolge entfallenen Wahl ausschlägt,

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0192

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0193

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 96

e) der Gewählte, falls auf ihn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 des Gesetzes zutreffen, die Beendigung seines Dienstverhältnisses (§ 13 Abs. 3 des Gesetzes) durch eine schriftliche Bescheinigung des Dienstherrn nachweisen muß und daß die Wahl als abgelehnt gilt, falls dieser Nachweis nicht bis zum Ablauf der Frist erbracht wird,

f) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann,

g) die Mitgliedschaft mit dem Eingang der Annahmeerklärung, im Falle des Buchst. a) mit Fristablauf, erworben wird.

§ 52

Veröffentlichung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter gibt das vom Wahlausschuß festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber.

(2) Vom Tage der Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl (§ 36 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes). Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

VII. Wahlprüfung, Ausscheiden und Ersatz von Vertretern

§ 53

Zustellung von Entscheidungen

Die folgenden Entscheidungen sind der Aufsichtsbehörde und, wenn sie einen Einspruch betreffen, dem Einspruchserheber zuzustellen:

a) Beschluß der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 37 Abs. 1 des Gesetzes,

b) Beschluß der Vertretung über den Verlust eines Sitzes gemäß § 41 Abs. 1 des Gesetzes,

c) Feststellung des Wahlleiters über den Nachfolger oder das Freibleiben des Sitzes bei der Ersatzbestimmung von Vertretern (§ 42 Abs. 2 des Gesetzes),

d) Feststellung des Wahlleiters über den Verlust der Mitgliedschaft infolge eines Parteiverbots (§ 43 Abs. 4 des Gesetzes).

Die Entscheidungen der Vertretung gemäß § 37 Abs. 1 Buchst. a), b) und c) und § 41 Abs. 1 des Gesetzes sind auch dem vom Verlust des Sitzes betroffenen Vertreter zuzustellen.

§ 54

Beschluß der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl

Die neugewählte Vertretung hat in ihrer ersten Sitzung einen Ausschuß (Wahlprüfungsausschuß) zu bestellen, der die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat. Der Wahlleiter legt hierzu die bei ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses vor. Der Ausschuß macht der Vertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu treffenden Beschluß. Die Vertretung soll ihre Entscheidung nach Möglichkeit in der zweiten Sitzung treffen.

§ 55

Wiederholungswahl

(1) Erstreckt sich die Wiederholungswahl nur auf einzelne Wahlbezirke, so bleiben die Wahlbezirke und die dazu gehörigen Stimmbezirke die gleichen wie bei der Hauptwahl, es sei denn, daß Beanstandungen gegen die Wahlbezirks- oder Stimmbezirkseinteilung als begründet anerkannt sind. Im übrigen sollen Wahlbezirke, Stimmbezirke, Wahlräume und Wahlvorstände nach Möglichkeit die gleichen bleiben wie bei der Hauptwahl; jedoch kann der Wahlausschuß diejenigen Veränderungen vornehmen, die er zur ordnungsmäßigen Durch-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0194

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0195

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 97

führung der Wiederholungswahl für erforderlich hält. Bei der Wiederholungswahl in einzelnen Wahlbezirken wird der von der neuen Vertretung gewählte Wahlausschuß tätig. Bei der Wiederholungswahl im ganzen Wahlgebiet nimmt die Aufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle die Aufgaben des Wahlausschusses wahr.

(2) Findet die Wiederholungswahl wegen Ordnungswidrigkeiten bei der Aufstellung von Wählerverzeichnissen statt, so ist, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, in den betroffenen Stimmbezirken das Verfahren zur Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und zum Abschluß der Wählerverzeichnisse nach dem Stande am Tage der Hauptwahl gemäß den allgemeinen Vorschriften neu durchzuführen.

(3) Findet die Wiederholungswahl mehr als sechs Monate nach der für ungültig erklärten Wahl statt, so werden die Wählerverzeichnisse in den Stimmbezirken, in denen die Wahl zu wiederholen ist, nach den allgemeinen Vorschriften neu aufgestellt.

(4) Wenn im Wahlprüfungsverfahren eine Wiederholungswahl wegen Ordnungswidrigkeiten bei der Zulassung von Wahlvorschlägen angeordnet worden ist, können, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, nur zu Unrecht beanstandete Wahlvorschläge durch neue ersetzt und nicht beanstandete Wahlvorschläge nur geändert werden, falls ein Bewerber gestorben ist, seine Zustimmung zurückgezogen hat oder nicht mehr wählbar ist. Im Falle einer Wiederholungswahl gemäß § 43 Abs. 2 des Gesetzes sind neue Wahlvorschläge einzureichen; die am Tage der Hauptwahl eingereichten Wahlvorschläge können durch Erklärung des Vertrauensmanns auf die Wiederholungswahl erstreckt werden.

(5) Wahlscheine werden nur in der Gemeinde oder dem Stimmbezirk und mit Gültigkeit für die Gemeinde oder den Stimmbezirk ausgestellt, in dem die Wiederholungswahl stattfindet.

§ 56

Verzicht

Bestimmt der Wahlleiter einen Beauftragten zur Entgegennahme der Verzichtserklärung, so soll der Auftrag hierzu schriftlich erteilt und der Niederschrift eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Beauftragungsschreibens beigefügt werden.

§ 57

Ersatzbestimmung von Vertretern

(1) Der Wahlleiter prüft vor der Feststellung des Nachfolgers oder des Freibleibens des Sitzes die ihm bis dahin vorliegenden schriftlichen Mitteilungen der zuständigen Parteileitungen über das Ausscheiden von Bewerbern aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgestellt sind. Soweit er es für erforderlich hält, kann er hierüber weitere Nachweise von den zuständigen Parteileitungen verlangen.

(2) Die Vorschriften über die Benachrichtigung der Gewählten und die Annahme der Wahl (§ 33 des Gesetzes, § 51) finden beim Einrücken von Vertretern im Wege der Ersatzbestimmung (§ 42 des Gesetzes) entsprechende Anwendung.

VIII. Sonderregelung für Gemeinden und Ämter von 3000 und weniger Einwohnern

§ 58

Vordrucke

Es sind folgende besonderen Vordrucke zu verwenden:

a) für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die relative Mehrheitswahl im Wahlgebiet (§ 46 des Gesetzes) das Muster gemäß Anlage 5, **Anlage 5**

b) für die Stimmzettel (§ 47 des Gesetzes) das Muster gemäß Anlage 12, **Anlage 12**

c) für die Zählliste (§ 60 Abs. 4) das Muster gemäß Anlage 13, **Anlage 13**

d) für die Zusammenstellung des Wahlergebnisses (§ 51 des Gesetzes) das Muster gemäß Anlage 18. **Anlage 18**

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0196

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0197

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 98

§ 59

Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel

Der Wahlleiter stellt die Reihenfolge der von den politischen Parteien eingereichten Gesamtwahlvorschläge nach der Stimmenzahl fest, die die Bewerber der politischen Parteien bei der letzten allgemeinen Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets erreicht haben. Die Gesamtwahlvorschläge der übrigen Parteien und die Einzelwahlvorschläge der parteilosen Bewerber schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an. Innerhalb der Gesamtwahlvorschläge erscheinen die Bewerber nach der Buchstabenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen ihrer Rufnamen. Auf dem Stimmzettel erhalten die Namen der Bewerber eine fortlaufende Nummer.

§ 60

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) § 43 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle des Abs. 1 Buchst. c) ein Stimmzettel ungültig ist, wenn seine Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen läßt, welche Bewerber gemeint sind. Sind nicht mehr als sechs Bewerber kenntlich gemacht und erstrecken sich die Zweifel nur auf bestimmte Bewerber, so zählen die für die übrigen Bewerber abgegebenen Stimmen als gültige Stimmen.

(2) Sind auf dem Stimmzettel nicht sechs Bewerber angekreuzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht, so zählen die nicht abgegebenen Stimmen als ungültige Stimmen. Ist der ganze Stimmzettel ungültig, so zählt er für sechs ungültige Stimmen.

(3) Bei der Zählung der Stimmen (§ 45 Abs. 1 Satz 4) sind je für sich zu legen

a) die Stimmzettel, auf denen nur Bewerber einer Partei angekreuzt sind, und zwar nach Parteien getrennt,

b) die Stimmzettel, auf denen Bewerber mehrerer Parteien oder parteilose Bewerber angekreuzt sind,

c) die hinsichtlich ihrer Gültigkeit beanstandeten Stimmzettel.

(4) Es sind Zähllisten zu führen.

(5) § 47 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß diejenigen Stimmzettel der Niederschrift beizufügen sind, die

a) nicht sechs gültige Stimmen enthalten,

b) zwar sechs gültige Stimmen enthalten, unter denen sich jedoch Stimmen befinden, die gemäß § 45 Abs. 2 für gültig erklärt worden sind.

§ 61

Berufung von Bewerbern zu Vertretern

(1) Wenn in einem Wahlbezirk nur sechs Bewerber außerhalb der Reserveliste zugelassen werden (§ 51 Abs. 3 des Gesetzes), so benachrichtigt der Wahlleiter die Bewerber im Anschluß an die Zulassung von der auf sie entfallenen Wahl und fordert sie zur Annahme der Wahl auf.

(2) An Stelle der Wahlbekanntmachung (§ 31) hat der Wahlleiter den Ausfall der Wahl und die als gewählt erklärten Bewerber öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die Entscheidung des Wahlausschusses gemäß § 51 Abs. 3 des Gesetzes unterliegt der Wahlprüfung gemäß §§ 36 bis 40 des Gesetzes.

IX. Besondere Regelungen

1. Stimmabgabe in Klöstern

§ 62

(1) Klosterinsassen können im Kloster mit Wahlscheinen wählen, wenn die Klosterleitung rechtzeitig einen entsprechenden Antrag an den Gemeindedirektor stellt und einen Wahlraum herrichtet. Der Gemeindedirektor sorgt für Wahlurne, Stimmzettel und Umschläge. Er stellt Wahlscheine für die Klosterinsassen auf Anforderung der Klosterleitung aus.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0198

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0199

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 99

(2) Der Gemeindedirektor oder in seinem Auftrage der Wahlvorsteher des Stimmbezirks, in dem das Kloster seinen Sitz hat, bestimmt im Einvernehmen mit der Klosterleitung und innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe. Er oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern in das Kloster, nimmt während der festgesetzten Zeit die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die Wahlurne und sammelt die Wahlscheine; hierbei können kleinere Wahlurnen verwandt werden. Nach Schluß der Stimmabgabe bringen Wahlvorsteher und Beisitzer die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum ihres Stimmbezirks. Dort bleibt sie bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Wahlraumes geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

2. Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten

§ 63

(1) Sollen oder dürfen wahlberechtigte Bewohner gesperrter Wohnstätten aus Gründen der Gesundheits- oder der Viehseuchenaufsicht den allgemeinen Wahlraum nicht aufsuchen, so ordnet der Gemeindedirektor an, daß der Wahlvorsteher die Stimmzettel an den Sperrgebäuden entgegennimmt. Der Gemeindedirektor bestimmt innerhalb der Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe, bezeichnet dem Wahlvorsteher die Sperrgebäude und gibt an deren wahlberechtigte Bewohner Wahlscheine aus.

(2) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern an die Sperrgebäude, ohne sie zu betreten. Er übergibt den Wahlberechtigten Stimmzettel und Umschläge, nimmt die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die mitgebrachte verschlossene Wahlurne und sammelt die Wahlscheine; hierbei können kleinere Wahlurnen verwandt werden. Wahlvorsteher und Beisitzer bringen diese Urne verschlossen in den Wahlraum zurück. Dort bleibt sie bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Wahlraumes geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

3. Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten

§ 64

Stimmbezirke

Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche oder private Krankenhäuser oder Kliniken, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Altersheime, Erholungsheime u. dgl.) mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, soll der Wahlausschuß der Gemeinde bei entsprechendem Bedürfnis auf Antrag des Gemeindedirektors Stimmbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden. Auch hier darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie die einzelnen Wahlberechtigten gewählt haben.

§ 65

Wahlscheine

(1) Sind für Kranken- oder Pflegeanstalten besondere Stimmbezirke gebildet, so fordert der Gemeindedirektor von den Leitern der Anstalten des Gemeindebezirks die Namen der voraussichtlich bis zum Wahltage nicht entlassenen Wahlberechtigten aus der Gemeinde an, stellt für sie Wahlscheine aus und übersendet diese der Anstaltsleitung zur Aushändigung an die Wahlberechtigten.

(2) Der Gemeindedirektor veranlaßt die Anstaltsleitung, Wahlberechtigte, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Wahlgebiets aufgeführt werden, zu verständigen, daß sie in der Anstalt zur Amtswahl bzw. Kreiswahl wählen können, wenn sie sich von ihrer Wohngemeinde einen Wahlschein beschaffen. Der Gemeindedirektor kann in dringenden Fällen auch selbst einen Wahlschein ausstellen, wenn der Wahlberechtigte die Wahlbenachrichtigung seiner Wohngemeinde vorlegt und mit der rechtzeitigen Übersendung des Wahlscheines durch die Wohngemeinde nicht mehr zu rechnen ist. Die Wohngemeinde ist von der Ausstellung des Wahlscheines nachträglich zu unterrichten.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0200

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0201

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 100

(3) Die Vorschriften gelten entsprechend für die in Kranken- und Pflegeanstalten beschäftigten Personen, falls sie einen entsprechenden Antrag stellen. Sind sie im Besitz eines Wahlscheins, so können sie ihre Stimme in dem für die Anstalt gebildeten besonderen Stimmbezirk abgeben.

§ 66

Wahlvorstand

Zu Mitgliedern des Wahlvorstandes können auch Wahlberechtigte bestellt werden, die nicht in dem für die Anstalt gebildeten Stimmbezirk wahlberechtigt sind. Für die verschiedenen Teile der Anstalt (Gebäude, Gebäudeblöcke usw.) können verschiedene Personen zu Beisitzern bestellt werden.

§ 67

Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe

(1) Die Anstaltsleitung bestimmt einen Wahlraum, in den die Anstaltsinsassen, wenn erforderlich in ihren Betten, gebracht werden können, um ihr Wahlrecht auszuüben. Der Raum muß so eingerichtet sein, daß auch bettlägerige Kranke ihren Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen können. Für die verschiedenen Teile einer Anstalt können verschiedene Wahlräume und verschiedene Zeiten für die Stimmabgabe bestimmt werden.

(2) Der Gemeindedirektor setzt die Zeit für die Stimmabgabe für jeden Wahlraum so fest, daß sämtliche in Betracht kommenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können. Er gibt der Anstaltsleitung diese Zeiten spätestens am 3. Tage vor der Wahl bekannt. Die Anstaltsleitung unterrichtet alle Wahlberechtigten am Tage vor der Wahl über die Zeit für die Stimmabgabe.

(3) Der Gemeindedirektor kann im Benehmen mit der Anstaltsleitung eine abweichende allgemeine Wahlzeit festsetzen.

§ 68

Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand kann auf Wunsch der Kranken zur Entgegennahme des in den Umschlag gelegten Stimmzettels mit einer zweiten Wahlurne an das Krankenbett gehen.

(2) Die Öffentlichkeit soll durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(3) Die Anstaltsleitung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

(4) Das Wahlergebnis im Stimmbezirk soll in dem Wahlraum ermittelt werden, in dem die letzten Stimmen abgegeben worden sind. Wird eine zweite Wahlurne verwandt, so bleibt sie bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Stimmbezirks geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und zusammen mit den Stimmen des Stimmbezirks ausgezählt.

(5) Für die Aufnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln können kleinere Wahlurnen benutzt werden.

(6) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 69

Stimmabgabe in größeren Kranken- und Pflegeanstalten, die einen eigenen allgemeinen Stimmbezirk bilden

Ist für die bei einer größeren Kranken- und Pflegeanstalt beschäftigten Personen ein allgemeiner Stimmbezirk gebildet (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes), so kann der Gemeindedirektor die Stimmabgabe für die Anstaltsinsassen entsprechend §§ 65 bis 68 regeln.

§ 70

Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten

Sind bei einer Kranken- oder Pflegeanstalt die Voraussetzungen für die Bildung eines besonderen Stimmbezirks (§ 64) nicht erfüllt, so kann der Gemeindedirektor die Stimmabgabe entsprechend § 62 regeln. § 65 findet entsprechende Anwendung.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0202

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0203

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 101

4. Ausübung des Wahlrechts durch Gefangene

§ 71

(1) Wahlberechtigte Personen, die innerhalb des Wahlgebiets gefangengehalten werden, können, wenn sie einen Wahlschein haben, ihr Wahlrecht in dem Stimmbezirk ausüben, in dem sich die Gefangenenanstalt befindet.

(2) Der Gemeindedirektor hat die in der Gemeinde befindlichen Anstaltsleitungen darauf hinzuweisen, daß sich die Gefangenen Wahlscheine beschaffen müssen, wenn sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die Anstaltsleitung hat die Gefangenen darüber zu unterrichten.

(3) Die Gefangenen wählen in der Anstalt. Der Gemeindedirektor bestimmt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe. Die Anstaltsleitung richtet einen Raum für die Stimmabgabe her. Sie unterrichtet die Gefangenen und sorgt dafür, daß sie zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können.

(4) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern in die Anstalt, nimmt während der festgesetzten Zeit in dem dafür bestimmten Raum die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die mitgebrachte Wahlurne und sammelt die Wahlscheine; hierbei können kleinere Wahlurnen verwandt werden. Nach Schluß der Stimmabgabe bringen Wahlvorsteher und Beisitzer die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Stimmbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Wahlraumes geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(5) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

X. Vorschriften im Falle einer Verbindung der Gemeinde-, Amts- und Kreiswahlen

§ 72

Stimmbezirk, Wahlraum und Wahlvorstand

Die Stimmbezirke, Wahlräume und Wahlvorstände müssen für alle Wahlen die gleichen sein. Der Gemeindedirektor teilt bei verbundenen Wahlen die Einzelheiten der Stimmbezirkseinteilung dem zuständigen Oberkreisdirektor gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes mit.

§ 73

Wählerverzeichnis

(1) Ausgelegt und benutzt wird für alle Wahlen ein und dasselbe Wählerverzeichnis.

(2) Für jede Wahl wird eine besondere Spalte des Wählerverzeichnisses verwandt. Wähler, die nicht für jede der verbundenen Wahlen wahlberechtigt sind, werden in der betreffenden Abstimmungsspalte mit dem Vermerk „Nicht wahlberechtigt" oder „N" bezeichnet.

(3) Die Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses gemäß § 21 Abs. 2 ist für alle Wahlen getrennt anzufertigen.

(4) Die Wahlbenachrichtigungen sollen nach Möglichkeit miteinander verbunden werden.

§ 74

Wahlscheine

(1) Für jede Wahl wird ein besonderer Wahlschein ausgestellt.

(2) § 75 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0204

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0205

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 102

§ 75

Stimmzettel, Umschläge und Wahlurnen

(1) Für jede Wahl wird mit einem besonderen Stimmzettel gewählt.

(2) Die Stimmzettel sind für jede Wahl besonders durch eine entsprechende Überschrift zu kennzeichnen. Sie werden entweder aus verschiedenfarbigem Papier hergestellt oder mit einem verschiedenfarbigen Aufdruck versehen; das Nähere bestimmt der Innenminister.

(3) Der Wähler legt die Stimmzettel in einen gemeinsamen Umschlag. Es wird eine Wahlurne verwandt.

§ 76

Wahlbekanntmachung

(1) Für alle verbundenen Wahlen wird eine gemeinsame Wahlbekanntmachung vom Gemeindedirektor veröffentlicht, auf die § 31 mit folgenden Besonderheiten Anwendung findet:

1. Zu Absatz 1 Buchst. a):
   Es ist darauf hinzuweisen, welche Wahlen miteinander verbunden werden und wie sich die Stimmbezirke auf die Wahlbezirke der verbundenen Wahlen verteilen.
2. Zu Absatz 1 Buchst. e):
   Es ist darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für die verbundenen Wahlen durch Aufschrift und Farbe des Papiers oder des Druckes voneinander unterscheiden.
3. Zu Absatz 2 Satz 2:
   Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung ist je ein Stimmzettel für die verbundenen Wahlen beizufügen.

(2) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist dem Hauptverwaltungsbeamten des größeren Wahlgebiets zu übersenden.

§ 77

Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

(1) Vor der Ermittlung des Wahlergebnisses sind die Stimmzettel für jede Wahl zu sondern.

(2) Die Zählung der Wähler (§ 44, § 45 Abs. 1 Satz 1, § 48 Abs. 2 Buchst. b) und § 50 Abs. 2 Buchst. b)) ist bei verbundenen Wahlen an Hand der für jede einzelne Wahl abgegebenen Stimmzettel getrennt durchzuführen. Hierzu sind die Stimmzettel aus den Umschlägen zu nehmen und in gefaltetem Zustand nach ihren Merkmalen (§ 75 Abs. 2) getrennt zu legen.

(3) Die Stimmzettel werden in der Reihenfolge: Kreiswahl, Gemeindewahl, Amtswahl gezählt. Sind die Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlags ungültig, so ist der Umschlag dem Stimmzettel für die Gemeindewahl oder, wenn nur Amts- und Kreiswahl miteinander verbunden sind, dem Stimmzettel für die Amtswahl beizufügen und auf die übrigen Stimmzettel ein entsprechender Vermerk zu setzen.

(4) Für jede verbundene Wahl ist eine besondere Niederschrift zu fertigen. Mit der nächsten Stimmenzählung darf erst begonnen werden, wenn die Niederschrift über die vorangegangene Zählung abgeschlossen und die zugehörigen Unterlagen verpackt und versiegelt sind (§ 49 Abs. 1).

§ 78

Wahlkosten

(1) Können sich die beteiligten Gebietskörperschaften über den Ausgleich der Kosten einer gemeinsam durchgeführten Wahl nicht einigen (§ 53 Satz 3 des Gesetzes), so hat die für das größere Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde ihrer Entscheidung die Pauschsätze zu Grunde zu legen, welche bei der letzten vorausgegangenen Landtagswahl für die Erstattung der Wahlkosten durch das Land gegolten haben.

(2) Als billiger Ausgleich ist es in der Regel anzusehen, wenn

a) bei einer Verbindung von Gemeinde-, Amts- und Kreiswahlen das Amt und der Landkreis der Gemeinde je ein Drittel des Pauschsatzes,

b) bei einer Verbindung von Gemeindewahl mit der Amts- oder Kreiswahl das Amt oder der Landkreis der Gemeinde die Hälfte des Pauschsatzes,

c) bei einer Verbindung von Gemeinde- oder Amtswahl mit der Kreiswahl der Landkreis der Gemeinde oder dem Amt die Hälfte des Pauschsatzes

je Wahlberechtigten erstattet.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0206

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0207

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 103

XI. Gemeinsame Vorschriften

§ 79

Feststellung von Bevölkerungszahlen

(1) Die Bevölkerungszahlen gemäß § 3 Abs. 2, § 16 Abs. 2 Satz 3, § 44 des Gesetzes und der §§ 11 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 1 Satz 2, 83 Abs. 2 Satz 1 richten sich nach der vom Statistischen Landesamt fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, welche drei Monate vor dem Wahltag gilt.

(2) Die Bevölkerungszahl gemäß § 52 des Gesetzes richtet sich nach der vom Statistischen Landesamt fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, die an dem Tage gilt, an welchem die Gemeinde über die Hauptsatzung nach § 52 des Gesetzes beschließt.

§ 80

Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten

(1) Die Zahl der Wahlberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 und § 46 Satz 2 des Gesetzes sowie § 78 Abs. 2 richtet sich nach der Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Personen, die sich aus dem Abschluß der Wählerverzeichnisse bei der letzten vorangegangenen allgemeinen Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahl ergibt. Wahlberechtigte, für die ein Wahlscheinvermerk eingetragen ist, werden mitgezählt. Abgegebene Wahlscheine bleiben außer Betracht.

(2) Die Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 50 Abs. 2 Buchst. a) bleibt unberührt.

§ 81

Gebiete unter vorläufiger holländischer oder belgischer Fremdverwaltung

Personen, die ihren Wohnsitz in Gemeinden oder Teilen von Gemeinden haben, welche unter vorläufiger holländischer oder belgischer Fremdverwaltung stehen, gelten als behindert. Sie sind nicht in die Wählerverzeichnisse aufzunehmen und können keinen Wahlschein erhalten. Bei der Feststellung der Bevölkerungszahl (§ 79) und der Zahl der Wahlberechtigten (§ 80) bleiben sie außer Betracht.

§ 82

Vordrucke

(1) Es sind die folgenden amtlichen Vordrucke zu verwenden, die von den für die Wahlgebiete zuständigen Verwaltungen vorrätig zu halten und an Wahlberechtigte, Bewerber und politische Parteien auszugeben sind:

Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk nach dem Muster der Anlage 3,

Wahlvorschlag für die Wahl aus der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 4,

Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlgebiet von Gemeinden und Ämtern von 3 000 und weniger Einwohnern nach dem Muster der Anlage 5,

Bescheinigung des Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 6,

Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag für den Wahlbezirk nach dem Muster der Anlage 7,

Zustimmungserklärung zur Aufnahme in eine Reserveliste nach dem Muster der Anlage 8,

Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9.

(2) Von den Wahlbehörden sind ferner die folgenden amtlichen Vordrucke zu verwenden:

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge nach dem Muster der Anlage 10,

Wahlumschlag gemäß § 28 Abs. 5,

Zählniederschrift nach dem Muster der Anlage 13, sofern solche freiwillig nach § 46 geführt wird oder in Gemeinden und Ämtern mit 3 000 und weniger Einwohnern nach § 60 Abs. 4 zu führen ist,

Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 14,

Schnellmeldungen nach dem Muster der Anlagen 15 und 16,

Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses nach dem Muster der Anlagen 17 bis 19.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0208

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0209

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 104

(3) Die Vordrucke gemäß Absatz 1 und 2 beschafft der Innenminister, der sie an die für die Wahlgebiete zuständigen Verwaltungen abgibt; die Kosten für die Vordrucke tragen die Gemeinden, Ämter und Landkreise; die Kosten für die Schnellmeldungen nach dem Muster der Anlage 16 trägt das Land.

(4) Die Stimmzettel (Anlagen 11, 12) sind vom Wahlleiter zu beschaffen (§ 28 Abs. 3).

§ 83

Wahlstatistik

(1) In den vom Innenminister ausgewählten Stimmbezirken ist die Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchzuführen. Die Stimmzettel sind in diesen Stimmbezirken mit den vom Innenminister festgelegten besonderen Aufdrucken zu versehen.

(2) In Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern kann der Gemeindedirektor anordnen, daß die Wahl in den von ihm bezeichneten Stimmbezirken nach Geschlechtern und nach den vom Innenminister angegebenen Altersgruppen getrennt durchgeführt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Trennung der Wahl nach Geschlechtern und Altersgruppen ist nur zulässig, wenn dadurch die Zahl der Wähler, die innerhalb eines Stimmbezirks getrennt ermittelt wird, nicht so gering ist, daß die Wahlentscheidung der einzelnen Wähler erkennbar wird.

(4) Für die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Ergebnisses sind die vom Innenminister festgelegten Vordrucke zu verwenden. Beauftragte des Statistischen Landesamts können bei der Zählung und der Feststellung des Ergebnisses mitwirken. §§ 45, 47, 49 und 50 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Kosten der vom Innenminister angeordneten Sonderzählungen werden nach einem von ihm festgesetzten Pauschsatz je Stimmbezirk erstattet.

§ 84

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Wahlbekanntmachungen des Innenministers werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(2) Wahlbekanntmachungen des Oberstadtdirektors und des Oberkreisdirektors werden in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Behörde des Wahlleiters bestimmt sind, veröffentlicht.

(3) Wahlbekanntmachungen des Gemeindedirektors und des Amtsdirektors in kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern sind, wenn sie nicht entsprechend Absatz 2 erfolgen, durch Aushang oder Plakatanschlag an möglichst vielen, dem Verkehr zugänglichen Stellen innerhalb des Wahlgebiets vorzunehmen.

(4) Ist vereinfachte Bekanntmachung zugelassen, so genügt es, wenn der Aushang oder der Plakatanschlag am Dienstgebäude der für die Veröffentlichung verantwortlichen Stelle angebracht wird.

XII. Schlußvorschrift

§ 85

Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Durchführungsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Die Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1952 (GV. NW. S. 161) vom 7. Oktober 1952 (GV. NW. S. 241) ist mit Wirkung vom 24. 6. 1954 außer Kraft getreten.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1955.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0210

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0211

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 105

Anlage 1
Zu § 10 Abs. 4 Satz 1 KWahlO

Gemeindewahl — Amtswahl — Kreiswahl*)

Wahlschein Nr. .....

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises*)

.....

am .....

Herr — Frau — Fräulein .....

geboren am .....

wohnhaft in .....

Straße und Hausnummer .....

kann unter Abgabe dieses Wahlscheins und Vorlage eines Personalausweises in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises*).....

.....

ohne Eintragung in das Wählerverzeichnis wählen.

....., den ..... 19....

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

.....

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0212

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0213

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 106

Anlage 2

Zu § 21 Abs. 2 Satz 1 KWahlO

Stimmbezirk Nr. .....

Wahlbezirk Nr. .....

Gemeinde .....

Amt .....

Landkreis .....

Bescheinigung des Gemeindedirektors über den Abschluß des Wählerverzeichnisses[1])

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises[2])

.....

am .....

Das Wählerverzeichnis hat nach der am ..... 19.... veröffentlichten Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom ..... 19.... bis ..... 19.... ausgelegen.

Die Stimmbezirke, die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind am ..... 19.... gemäß § 31 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung bekanntgemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfaßt ..... Blätter/Karten.

	Personen	Berichtigt nach § 37 Satz 2 KWahlO
In das Wählerverzeichnis sind eingetragen (A_1) . . .	.....	.....
davon haben den Sperrvermerk „W" — Wahlschein — (A_2)	.....	.....
Somit sind wahlberechtigt laut Wählerverzeichnis ($A_1 - A_2$)	.....	.....

....., den ..... 19....

Berichtigt nach § 37 Satz 2 KWahlO

....., den ..... 19...

.....

Wahlvorsteher

(Dienstsiegel)

Der Gemeindedirektor

.....

[1]) Der Abschluß wird bei Führung einer Wählerliste am Schluß oder auf einem mit der Wählerliste verbundenen Blatt, bei Führung einer Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte bescheinigt.

[2]) Nichtzutreffendes streichen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0214

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0215

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 107

Anlage 3

Zu § 23 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

An den
Herrn Wahlleiter

in .....

a) Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk

in Landkreisen sowie in Gemeinden und Ämtern mit mehr als 3000 Einwohnern

der/des .....
(Name der politischen Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises[1]) .....

im Wahlbezirk ..... am .....

1. Auf Grund des § 16 des Kommunalwahlgesetzes und des § 23 der Kommunalwahlordnung wird vorgeschlagen als Bewerber .....
(Familienname, Rufname)

Beruf .....
(falls Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes hier auch genaue Angabe der Anstellungskörperschaft)

Wohnort und Wohnung .....

geboren am ..... in .....

Nur für Amtswahlen.

Bei den übrigen Wahlen entfällt diese Ziffer.

2. a) Bei gleichzeitig zu den Vertretungen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden stattfindender Wahl:
Der Bewerber bewirbt sich gleichzeitig in der amtsangehörigen Gemeinde .....
im Wahlbezirk ...../ auf der Reserveliste[1]).

b) Bei getrennter Wahl zu den Vertretungen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden:
Der Bewerber gehört der Vertretung der amtsangehörigen Gemeinde ..... an.

3. Vertrauensmann für den Wahlvorschlag ist .....
.....
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist .....
.....
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

4. Dem Wahlvorschlag sind ..... Anlagen beigefügt, und zwar
   a) Zustimmungserklärung des Bewerbers
   b) Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers
   c) ..... Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner des Wahlvorschlages[2])
   d) folgende Nachweise der politischen Partei[3]), die den Wahlvorschlag eingereicht hat:
      aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen[4]),
      bb) Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
      cc) das für die Gesamtpartei geltende Programm,
      dd) (an Stelle von bb) und cc)) die Bestätigung des Innenministers, daß der Nachweis gemäß bb) und cc) ihm gegenüber geführt worden ist.

....., den ..... 19....

.....
(Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Parteileitung und[3]) oder[5]) Unterschriften der erforderlichen Zahl von Wahlberechtigten[6]))

[1]) Nichtzutreffendes streichen.

[2]) Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von parteilosen Bewerbern und von politischen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens 3 Abgeordneten im Landtag vertreten sind.

[3]) Nur bei Wahlvorschlägen von politischen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens 3 Abgeordneten im Landtag vertreten sind.

[4]) Dieser Nachweis wird durch öffentlich beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Vorstandswahl oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen erbracht. Die Beglaubigung kann jede Stelle vornehmen, die zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist.

[5]) Bei Wahlvorschlägen, die nicht von politischen Parteien eingereicht sind.

[6]) Die Wahlvorschläge müssen in Wahlbezirken bis zu 5 000 Einwohnern von 5, in Wahlbezirken von 5 000 bis 10 000 Einwohnern von 10 und in Wahlbezirken von mehr als 10 000 Einwohnern von 20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0216

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0217

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 108

b) Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch Wahlberechtigte[1])

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag der — des .....

.....
(Name der politischen Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber)

in dem .....
(Familienname, Rufname, Beruf, Wohnort, Wohnung)

als Bewerber im Wahlbezirk .....

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises[2]) .....

am ..... benannt ist.

Lfd. Nr.[3])	Persönliche und handschriftliche Unterschrift (Familienname, Rufname)	Geburtstag	Wohnort und Wohnung
1			
2			
3			
4			
5			

usw.[4])

---

[1]) Die Bescheinigung des Wahlrechts ist für die Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 6a) oder 6b) zu erbringen.

[2]) Nichtzutreffendes streichen.

[3]) Falls die laufende Numerierung nicht ausreicht, d. h. nicht alle erforderlichen Unterschriften auf einem Unterschriftenblatt stehen, sind Einlegeblätter einzulegen. Der Kopf der Einlegeblätter muß vollständig ausgefüllt sein. Unterschriften auf Blankoformularen, d. h. solchen, in denen der Kopf nicht ausgefüllt ist, sind ungültig. Ungültig sind auch Unterschriften, die nicht unter Verwendung dieses Formblattes gesammelt werden.

[4]) Es empfiehlt sich, noch einige zusätzliche Unterschriften beizufügen, falls gegen die Gültigkeit der Unterschrift einzelner Unterzeichner Bedenken erhoben werden.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0218

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0219

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 109

Anlage 4

Zu § 27 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

An den
Herrn Wahlleiter
in .....

a) Wahlvorschlag für die Reserveliste

der .....
(Name der politischen Partei)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises[1]) .....

am .....

1. Auf Grund des § 17 des Kommunalwahlgesetzes und des § 27 der Kommunalwahlordnung werden als Bewerber für die Reserveliste vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf[2])	Geburts-tag	Geburts-ort	Wohnort und Wohnung	Ersatzmann für[3]) Familien- und Rufname	Wahl-bezirk[4])
1							
2							
3							
4							

usw.

Nur für Amtswahlen.

Bei den übrigen Wahlen entfällt diese Ziffer.

2. a) Bei gleichzeitig zu den Vertretungen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden stattfindender Wahl:
Die Bewerber bewerben sich gleichzeitig in einer amtsangehörigen Gemeinde, wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist.

b) Bei getrennter Wahl zu den Vertretungen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden:
Die Bewerber gehören der Vertretung einer amtsangehörigen Gemeinde an, wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist.

Lfd. Nr.	Familienname und Rufname	Gemeinsame Bewerbung in[1])		Mitgliedschaft in[1]) der amtsangehörigen Gemeinde
		der amtsangehörigen Gemeinde	Wahlbezirk[5]) oder Reserveliste	
1				
2				
3				
4				

usw.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0220

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0221

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 110

3. Vertrauensmann für die Reserveliste ist

.....
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist

.....
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

4. Der Reserveliste sind ..... Anlagen[6]) beigefügt, und zwar

a) ..... Zustimmungserklärungen der Bewerber[7])

b) ..... Bescheinigungen der Wählbarkeit, es sei denn, daß diese Bescheinigung einem anderen[8]) Wahlvorschlag beiliegt.

c) ..... Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner der Reserveliste[9])

d) folgende Nachweise der politischen Partei[9]), die den Wahlvorschlag eingereicht hat/ von der Beibringung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag im Wahlbezirk ..... beiliegen.[1])

aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen[10]),

bb) Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,

cc) das für die Gesamtpartei geltende Programm,

dd) (an Stelle von bb) und cc)) die Bestätigung des Innenministers, daß der Nachweis gemäß bb) und cc) ihm gegenüber geführt worden ist.

....., den ..... 19....

.....
(Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Parteileitung und[9]) der Unterschriften der erforderlichen Zahl von Wahlberechtigten[11]))

---

[1]) Nichtzutreffendes streichen.

[2]) Falls der Bewerber Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes ist, ist hier gleichzeitig die genaue Anschrift der Anstellungskörperschaft anzugeben.

[3]) Hier sind der Familien- und Rufname des Bewerbers und der Name des Wahlbezirks anzugeben, für den der betreffende Listenbewerber als Ersatzmann eintritt. Der Platz des betreffenden Listenbewerbers in der Reihenfolge auf der Liste bleibt unberührt. Der Name des Wahlbezirks entfällt in Gemeinden und Ämtern von 3 000 und weniger Einwohnern.

[4]) In Gemeinden und Ämtern von 3 000 und weniger Einwohnern entfällt diese Angabe.

[5]) In Gemeinden und Ämtern von 3 000 und weniger Einwohnern heißt es statt „Wahlbezirk" „Wahlgebiet".

[6]) Anlagen zweckmäßigerweise durchnumerieren.

[7]) Einer besonderen Zustimmungserklärung zum Reservelistenvorschlag bedarf es auch dann, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk auftritt.

[8]) Dies kommt in Frage, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk — in Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern im Wahlgebiet — aufgestellt ist und diesem Wahlvorschlag die Wählbarkeitsbescheinigung beiliegt.

[9]) Nur bei Wahlvorschlägen von politischen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens 3 Abgeordneten im Landtag vertreten sind.

[10]) Dieser Nachweis wird durch öffentlich beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Vorstandswahl oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen erbracht. Die Beglaubigung kann jede Stelle vornehmen, die zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist.

[11]) Der Wahlvorschlag für die Reserveliste muß von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von 5 und höchstens von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0222

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0223

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 111

b) Unterzeichnung des Wahlvorschlags für die Reserveliste durch Wahlberechtigte[1])

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Reservelistenvorschlag der

.....
(Name der politischen Partei)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises[2]) .....

am .....

Lfd. Nr.[3])	Persönliche und handschriftliche Unterschrift (Familien- und Rufname)	Geburtstag	Wohnort und Wohnung
1			
2			
3			
4			
5			

usw.[4])

---

[1]) Die Bescheinigung des Wahlrechts ist für die Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 6a) oder 6b) zu erbringen.

[2]) Nichtzutreffendes streichen.

[3]) Falls die laufende Numerierung nicht ausreicht, d. h. nicht alle erforderlichen Unterschriften auf einem Unterschriftenblatt stehen, sind Einlegeblätter einzulegen. Der Kopf der Einlegeblätter muß vollständig ausgefüllt sein. Unterschriften auf Blankoformularen, d. h. solchen, in denen der Kopf nicht ausgefüllt ist, sind ungültig. Ungültig sind auch Unterschriften, die nicht unter Verwendung dieses Formblattes gesammelt werden.

[4]) Es empfiehlt sich, noch einige zusätzliche Unterschriften beizufügen, falls gegen die Gültigkeit der Unterschrift einzelner Unterzeichner Bedenken erhoben werden.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0224

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0225

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 112

Anlage 5

Zu § 58 Buchst. a) KWahlO

An den
Herrn Wahlleiter
in .....

a) Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlgebiet

von Gemeinden und Ämtern mit 3000 und weniger Einwohnern[1])

der/des .....
(Name der politischen Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises[2]) .....

am .....

1. Auf Grund der §§ 16, 46 des Kommunalwahlgesetzes und der §§ 23, 58 der Kommunalwahlordnung wird benannt:

   a) bei Einreichung des Wahlvorschlags von einer politischen Partei der folgende Gesamtwahlvorschlag[3]):

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf[4])	Geburts-tag	Geburtsort	Wohnort und Wohnung
1					
2					
3					
4					
5					
6					

   b) bei Einreichung des Wahlvorschlags für einen parteilosen Bewerber der folgende Bewerber:

   .....
   (Familienname, Rufname)

   Beruf[4]) .....

   Wohnort und Wohnung .....

   geboren am ..... in .....

Nur für Amtswahlen.

Bei den übrigen Wahlen entfällt diese Ziffer.

2. a) Bei gleichzeitig zu den Vertretungen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden stattfindender Wahl:
   Die/der Bewerber bewerben/bewirbt sich gleichzeitig in einer amtsangehörigen Gemeinde, wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist.

   b) Bei getrennter Wahl zu den Vertretungen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden:
   Die/der Bewerber gehören/gehört der Vertretung einer amtsangehörigen Gemeinde an, wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0226

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0227

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 113

Lfd. Nr.	Familienname und Rufname	Gemeinsame Bewerbung in[2])		Mitgliedschaft in der amtsangehörigen Gemeinde
		der amtsangehörigen Gemeinde	Wahlgebiet oder Reserveliste	
1				
2				
3				
4				
5				
6				

3. Vertrauensmann für den Wahlvorschlag ist

.....

(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist

.....

(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

4. Dem Wahlvorschlag sind ..... Anlagen[5]) beigefügt, und zwar

a) ..... Zustimmungserklärungen der Bewerber

b) ..... Bescheinigungen der Wählbarkeit

c) ..... Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner des Wahlvorschlags[6])

d) folgende Nachweise der politischen Partei[7]), die den Wahlvorschlag eingereicht hat:

aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen[8]),

bb) Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,

cc) das für die Gesamtpartei geltende Programm,

dd) [an Stelle von bb) und cc)] die Bestätigung des Innenministers, daß der Nachweis gemäß bb) und cc) ihm gegenüber geführt worden ist.

....., den ..... 19....

.....

(Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Parteileitung und[7]) oder[9]) Unterschriften der erforderlichen Zahl von Wahlberechtigten[10]))

---

[1]) Die Einreichung von Reservelisten wird hierdurch auch in Gemeinden und Ämtern von 3 000 und weniger Einwohnern nicht überflüssig, da gemäß § 51 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Regel zusätzliche Sitze aus der Reserveliste zur Durchführung des Verhältnisausgleichs zugeteilt werden und da sich die Ersatzbestimmung auch beim Ausscheiden von unmittelbaren Bewerbern nach der Reserveliste richtet.

[2]) Nichtzutreffendes streichen.

[3]) Es dürfen nicht mehr als 6 Bewerber vorgeschlagen werden.

[4]) Falls der Bewerber Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes ist, ist hier gleichzeitig die genaue Anschrift der Anstellungsbehörde anzugeben.

[5]) Anlagen zweckmäßigerweise durchnumerieren.

[6]) Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von parteilosen Bewerbern und von politischen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens 3 Abgeordneten im Landtag vertreten sind.

[7]) Nur bei Wahlvorschlägen von politischen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens 3 Abgeordneten im Landtag vertreten sind.

[8]) Dieser Nachweis wird durch öffentlich beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Vorstandswahl oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen erbracht. Die öffentliche Beglaubigung kann jede Stelle vornehmen, die zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist.

[9]) Bei Wahlvorschlägen, die nicht von politischen Parteien eingereicht sind.

[10]) Die Wahlvorschläge müssen von 20 Wahlberechtigten, höchstens jedoch von 5 vom Hundert der Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0228

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0229

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 114

b) Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch Wahlberechtigte[1])

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den

Gesamtwahlvorschlag der .....
(Name der politischen Partei)

Wahlvorschlag des ..... [2])
(Kennwort bei parteilosem Bewerber)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes[2]) .....

am .....

Lfd. Nr.[3])	Persönliche und handschriftliche Unterschrift (Familien- und Rufname)	Geburtstag	Wohnort und Wohnung
1			
2			
3			
4			
5			

usw.[4])

---

[1]) Die Bescheinigung des Wahlrechts ist für die Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 6a oder 6b zu erbringen.

[2]) Nichtzutreffendes streichen.

[3]) Falls die laufende Numerierung nicht ausreicht, d. h. nicht alle erforderlichen Unterschriften auf einem Unterschriftenblatt stehen, sind Einlegeblätter einzulegen. Der Kopf der Einlegeblätter muß vollständig ausgefüllt sein. Unterschriften auf Blankoformularen, d. h. solchen, in denen der Kopf nicht ausgefüllt ist, sind ungültig. Ungültig sind auch Unterschriften, die nicht unter Verwendung dieses Formblattes gesammelt werden.

[4]) Es empfiehlt sich, noch einige zusätzliche Unterschriften beizufügen, falls gegen die Gültigkeit der Unterschrift einzelner Unterzeichner Bedenken erhoben werden.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0230

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0231

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 115

Anlage 6

Zu § 23 Abs. 3 Satz 4 KWahlO

a) Besondere Bescheinigung des Wahlrechts[1])

Für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises[2])

.....

am .....

Herr — Frau — Fräulein .....

geboren am .....

wohnhaft in .....

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt[3]), seinen/ihren Wohnsitz im Wahlgebiet (§ 7 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes) und ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 8 des Kommunalwahlgesetzes, § 9 der Kommunalwahlordnung) und wohnt im Wahlbezirk Nr. .....[4]).

....., den ..... 19....

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

.....

[1]) Das Wahlrecht wird entweder nach diesem Vordruck besonders oder mit einem Vermerk auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 6b) bescheinigt. Die Art der Bescheinigung liegt in dem Ermessen des Gemeindedirektors; auf Antrag des Wahlberechtigten muß jedoch eine besondere Bescheinigung erteilt werden.

[2]) Nichtzutreffendes streichen.

[3]) Bei Evakuierten, zurückkehrenden Kriegsgefangenen oder ehemaligen politischen Häftlingen oder anderen politischen Rückkehrern tritt an die Stelle der Dreimonatsfrist der 30. Tag vor der Wahl, wenn sie an diesem im Melderegister des Wahlgebiets geführt werden.

[4]) Dieser Zusatz ist zu streichen, wenn der Wahlberechtigte in einer Gemeinde von 3 000 und weniger Einwohnern wohnt oder wenn es sich um die Unterzeichnung einer Reserveliste handelt.

---

b) Bescheinigung des Wahlrechts durch Vermerk[1])

Die in dem vorstehenden Unterschriftenverzeichnis unter lfd. Nr. .....

.....

genannten Personen sind wahlberechtigt und wohnen im Wahlbezirk Nr. .....[2]).

....., den ..... 19....

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

.....

[1]) Das Wahlrecht wird entweder nach diesem Vordruck durch Vermerk auf dem Wahlvorschlag oder durch eine besondere Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6a) erteilt.

[2]) Dieser Zusatz ist zu streichen, wenn der Wahlberechtigte in einer Gemeinde von 3 000 und weniger Einwohnern wohnt oder wenn es sich um die Unterzeichnung einer Reserveliste handelt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0232

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0233

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 116

c) Antrag auf Bescheinigung des Wahlrechts[1])

An den
Herrn Gemeindedirektor

in .....

Betr.: Bescheinigung meines Wahlrechts aus Anlaß der Unterzeichnung eines Wahlvorschlags

Für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises[2]) .....
will ich einen Wahlvorschlag durch meine Unterschrift unterstützen. Ich bitte, zu diesem Zweck zu bescheinigen, daß ich im Wahlbezirk Nr. ...../im Wahlgebiet[3]) wahlberechtigt bin.[4])
Hierzu teile ich folgende Einzelheiten über meine Person mit:

.....
(Familienname, Rufname)

geboren am .....

wohnhaft in .....
(Straße, Hausnummer)

Ich bitte, die Bescheinigung über mein Wahlrecht mir / dem Vertrauensmann des Wahlvorschlags[2]) unverzüglich auszuhändigen.

....., den ..... 19....

.....
(Unterschrift: Familienname, Rufname)

---

[1]) Es liegt im Ermessen des Wahlberechtigten, ob er die Bescheinigung des Wahlrechts besonders beantragt. Auf seinen Antrag ist ihm stets eine besondere Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6a) zu erteilen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so steht es im Ermessen des Gemeindedirektors, ob er das Wahlrecht besonders oder als Vermerk auf dem Wahlvorschlag bescheinigt.

[2]) Nichtzutreffendes streichen.

[3]) Der Unterzeichner eines Wahlvorschlags im Wahlbezirk muß im Wahlbezirk, der Unterzeichner einer Reserveliste im Wahlgebiet seinen Wohnsitz haben.

[4]) In Gemeinden von 3 000 und weniger Einwohnern erhält dieser Satz folgende Fassung: Ich bitte, zu diesem Zweck zu bescheinigen, daß ich in der Gemeinde ..... wahlberechtigt bin.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0234

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0235

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 117

Anlage 7

Zu § 23 Abs. 5 Buchst. a) KWahlO

Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber im Wahlvorschlag der

.....

(Name der politischen Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises[1])

.....

im Wahlbezirk[2]) .....

am ..... zu.

Ich versichere, daß ich innerhalb des Wahlbezirks in keinem anderen Wahlvorschlag und in keinem anderen Wahlbezirk des Wahlgebiets als Bewerber aufgestellt bin.

Ich bin auf der Reserveliste der

.....

(Name der politischen Partei)

benannt.

....., den ..... 19....

.....

(Unterschrift: Familienname, Rufname)

.....

(Wohnort, Straße, Hausnummer)

---

[1]) Nichtzutreffendes streichen.

[2]) Entfällt bei der Gemeinde- und Amtswahl in Gemeinden und Ämtern von 3 000 und weniger Einwohnern.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0236

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0237

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 118

Anlage 8
Zu § 27 Abs. 3 Satz 3 KWahlO

Zustimmungserklärung zur Aufnahme in eine Reserveliste

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber in der Reserveliste der

.....
(Name der politischen Partei)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises[1])

.....

am ..... zu.

Ich versichere, daß ich in keiner anderen Reserveliste des Wahlgebiets als Bewerber aufgestellt worden bin.

Ich bin in dem Wahlvorschlag[2]) der

.....
(Name der politischen Partei)

im Wahlbezirk[3]) .....
aufgestellt.[1])

....., den ..... 19....

.....
(Unterschrift: Familienname, Rufname)

.....
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

---

[1]) Nichtzutreffendes streichen.

[2]) Bei Gemeinde- und Amtswahlen in Gemeinden und Ämtern von 3 000 und weniger Einwohnern kommt hier der Gesamtwahlvorschlag in Betracht.

[3]) Entfällt bei Gemeinde- und Amtswahlen in Gemeinden und Ämtern von 3 000 und weniger Einwohnern.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0238

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0239

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 119

Anlage 9

Zu § 23 Abs. 5 Buchst. b) KWahlO

Bescheinigung der Wählbarkeit

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises[1])

.....

am .....

Herr — Frau — Fräulein .....

geboren am .....[2])

wohnhaft in.....

ist am Wahltag Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt[3]), seinen/ihren Wohnsitz im Wahlgebiet und ist vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 7, 12 des Kommunalwahlgesetzes, § 9 der Kommunalwahlordnung).

....., den ..... 19....

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

.....

[1]) Nichtzutreffendes streichen.

[2]) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag 25 Jahre alt ist.

[3]) Bei Evakuierten, zurückkehrenden Kriegsgefangenen oder ehemaligen politischen Häftlingen oder anderen politischen Rückkehrern tritt an die Stelle der Dreimonatsfrist der 30. Tag vor der Wahl, wenn sie an diesem im Melderegister des Wahlgebiets geführt werden.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0240

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0241

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 120

Anlage 10
Zu § 25 Abs. 3 KWahlO

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses

der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises[1])

.....

zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

Verhandelt ....., den ..... 19....

I. Zur Prüfung und Entscheidung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises[1]) .....
am .....
trat heute, am ..... 19.... nach ordnungsmäßiger Einladung der Wahlausschuß zusammen. Es sind erschienen:

1. ..... als Vorsitzender/stellv. Vorsitzender[1])
2. ..... als Beisitzer
3. ..... als Beisitzer
4. ..... als Beisitzer
5. ..... als Beisitzer
6. ..... als Beisitzer
7. ..... als Beisitzer
8. ..... als Beisitzer

usw.

Ferner waren zugezogen:

..... als Schriftführer
..... als Hilfskraft.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung sind gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden.

II. Es wurde festgestellt, daß die folgenden Wahlvorschläge eingegangen sind:

A. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken[2])[3]):

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Name der politischen Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber
	Wahlbezirk	
1		
2		
3		
usw.		
	Wahlbezirk	
1		
2		
3		
usw.		

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0242

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0243

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 121

B. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten[3]):

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname
	..... (Name der politischen Partei)
1	
2	
3	
usw.	
	..... (Name der politischen Partei)
1	
2	
3	
usw.	

III. An Hand der auf den Wahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, daß kein Wahlvorschlag — folgende Wahlvorschläge — verspätet eingegangen ist/sind[1]):

1. .....
2. .....
usw.

Der Wahlausschuß wies diese Wahlvorschläge zurück.

IV. Der Wahlausschuß prüfte nunmehr im einzelnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Die Prüfung erstreckte sich im besonderen auf folgende Punkte:

a) Bezeichnung der politischen Partei oder Kennwort im Falle eines parteilosen Wahlvorschlags,

b) bei politischen Parteien Nachweise über demokratisch gewählten Vorstand, Satzung und Programm, falls die Partei in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten ist,

c) Unterzeichnung des Wahlvorschlags, Bescheinigung des Wahlrechts und Zahl der gültigen Unterschriften,

d) Person des Bewerbers, Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit.

V. Bei der Prüfung ergaben sich folgende Mängel (Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

.....
.....
.....
.....

Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Wahlausschuß, folgende Wahlvorschläge zurückzuweisen:

.....
.....
.....
.....

VI. Der Wahlausschuß beschloß sodann, folgende Wahlvorschläge zuzulassen:

.....
.....
.....
.....

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0244

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0245

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 122

VII. Der Wahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit — einstimmig —; bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag[1]).

Die Sitzung war öffentlich.

VIII. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, vom Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Vorsitzende

.....

Der Schriftführer

.....

Die Beisitzer:

1. .....

2. .....

3. .....

4. .....

5. .....

6. .....

7. .....

usw.

---

[1]) Nichtzutreffendes streichen.

[2]) Bei der Gemeinde- und Amtswahl in Gemeinden und Ämtern von 3 000 und weniger Einwohnern sind hier die Wahlvorschläge für das Wahlgebiet der politischen Parteien und Einzelwahlvorschläge der parteilosen Bewerber aufzuführen.

[3]) Innerhalb der Wahlbezirke richtet sich die Reihenfolge nach den vom Wahlleiter ausgegebenen Nummern, die für die Wahlvorschläge der politischen Parteien auf Grund der bei den letzten allgemeinen Wahlen zur Vertretung des Wahlgebiets erzielten Stimmen festgesetzt sind. Wahlvorschläge von politischen Parteien, die bei der letzten Wahl zur Vertretung im Wahlgebiet keine Wahlvorschläge gemacht haben, oder Wahlvorschläge parteiloser Bewerber schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0246

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0247

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 123

Anlage 11

Zu § 28 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

Gemeindewahl — Amtswahl — Kreiswahl[1])

Stimmzettel

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises[1])

.....

im Wahlbezirk .....

am .....

Nicht mehr als **einen** Bewerber ankreuzen!
Ankreuzen von **mehr als einem Bewerber** macht den Stimmzettel **ungültig.**

			Der Stimmzettel ist in **dieser** Spalte anzukreuzen
1[2])	**Reuter,** Karl Otto Angestellter Düsseldorf, Wilhelmplatz 4	Christlich-Demokratische Union CDU	◯
2	**Ebel,** Thomas Korbmacher Düsseldorf, Grünweg 29	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	◯
3	Dr. **Bachmann,** Hans Arzt Düsseldorf, Moltkestr. 23	Freie Demokratische Partei FDP	◯
4	**Gabriel,** Brigitte Hausfrau Düsseldorf, Schillerstr. 9	Deutsche Zentrumspartei Zentrum	◯
5	**Knak,** Kurt Anton Schlosser Düsseldorf, Goethestr. 36	Gesamtdeutscher Block/BHE BHE	◯
6	**Schürmann,** Josef berufslos Düsseldorf. Hermannstr. 11	Parteilos	◯

[1]) Nichtzutreffendes entfällt.

[2]) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach den vom Wahlleiter ausgegebenen Nummern, die auf Grund der bei den letzten allgemeinen Wahlen zur Vertretung des Wahlgebiets erzielten Stimmen festgesetzt sind. Beteiligen sich Parteien, für die eine Nummer ausgegeben ist, an der Wahl nicht oder wird ihr Wahlvorschlag nicht zugelassen, so wird diese Nummer ausgelassen, ohne daß ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt. Wahlvorschläge von politischen Parteien, die bei der letzten Wahl zur Vertretung im Wahlgebiet keine Wahlvorschläge gemacht haben, oder Wahlvorschläge parteiloser Bewerber schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0248

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0249

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 124

Anlage 12

Zu § 58 Buchst. b) KWahlO

Gemeindewahl — Amtswahl[1])[2])

Stimmzettel

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes[1])

.....

am .....

Nicht mehr als **sechs** Bewerber ankreuzen

Ankreuzen von **mehr als sechs Bewerbern** macht den Stimmzettel **ungültig.**

			Der Stimmzettel ist in **dieser** Spalte anzukreuzen
1[3])	**Bolthausen** Ernst Bolthausen, Homberg, Bellscheidt 1 Landwirt Gut Knevels	CDU	◯
2	**Bruckhaus** Oswald Bruckhaus, Homberg, Gut Wittenhaus 83 Landwirt	CDU	◯
3	**Fink** Hugo Fink, Homberg 14 Maler	CDU	◯
4	**Hinsen** Oskar Hinsen, Homberg 49 Arbeiter	CDU	◯
5	**Jansen** Johann Jansen, Homberg-Bracht 41 Lehrmeister	CDU	◯
6	**Lehmann** Berta Lehmann, Homberg 47 a ohne Beruf	CDU	◯
7	**Arndt** Paul Arndt, Homberg 28 Maurer	SPD	◯
8	**Boonen** Jakob Boonen, Homberg 72 Maschinenschlosser	SPD	◯
9	**Guderjahn** Minna Guderjahn, Homberg 27 Hausfrau	SPD	◯

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0250

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0251

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 125

10	**Heusingveld** Hugo Heusingveld, Homberg-Bracht 42a Werkzeugmacher	SPD	◯
11	**Pohl** Wilhelm Pohl, Homberg 29 Arbeiter	SPD	◯
12	**Stehr** Erich Stehr, Homberg-Bellscheidt 12 Schlosser	SPD	◯
13	**Heipertz** Hermann Heipertz, Homberg-Bracht 36 Landwirt	FDP	◯
14	**Hofsommer** Walter Hofsommer, Homberg 65 Maler und Anstreicher	FDP	◯
15	**Kaldeway** Dietrich Kaldeway, Homberg-Bellscheidt 5 Landwirt	FDP	◯
16	**Meiswinkel** Friedrich Meiswinkel, Homberg 79 Schmiedemeister	FDP	◯
17	**Nüsser** Peter Nüsser, Homberg 9 Fuhrunternehmer	FDP	◯
18	**Stockfisch** August Stockfisch, Homberg-Bracht 40 Landwirt	FDP	◯
19	**Römermann** Nikolaus Römermann, Homberg 68 Arbeiter	Parteilos	◯

[1]) Nichtzutreffendes entfällt.

[2]) Für Gemeinden und Ämter von 3 000 und weniger Einwohnern.

[3]) Der Wahlleiter stellt die Reihenfolge der von den politischen Parteien eingereichten Gesamtwahlvorschläge nach der Stimmenzahl fest, die die Bewerber der politischen Parteien bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets erreicht haben. Die Gesamtwahlvorschläge der übrigen Parteien und die Einzelwahlvorschläge der parteilosen Bewerber schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an. Innerhalb der Gesamtwahlvorschläge erscheinen die Bewerber nach der Buchstabenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen ihrer Rufnamen. Auf dem Stimmzettel erhalten die Namen der Bewerber eine fortlaufende Nummer.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0252

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0253

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 126

Anlage 13
Zu § 46 Abs. 1 KWahlO

Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises[1])

.....

Wahlbezirk .....
Stimmbezirk .....

Gemeinde .....
Amt .....
Landkreis .....

Zählliste
für die gültigen und ungültigen Stimmen

Ungültige Stimmen	Bewerber: ..... Partei:	Bewerber: .....[2]) Partei: .....
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50 usw.	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50 usw.	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50 usw.
Zusammen:	Zusammen:	Zusammen:

Die Zählliste ist der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

....., den ..... 19....

.....
(Unterschrift des Wahlvorstehers)

.....
(Unterschrift des Listenführers)

[1]) Nichtzutreffendes streichen.
[2]) Die Spalten können auch waagerecht angelegt werden.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0254

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0255

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 127

Anlage 14

Zu § 47 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

Wahlbezirk .....
Stimmbezirk .....

Gemeinde .....
Amt .....
Landkreis .....

Wahlniederschrift

zur Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises[1])

.....

am .....

Verhandelt....., den..... 19...

I. Zu der auf heute anberaumten Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises[1])

.....

war für den Stimmbezirk .....

der Wahlvorstand erschienen[2]). Er bestand aus:

1. ..... als Wahlvorsteher
2. ..... als Stellvertreter des Wahlvorstehers
3. ..... als Beisitzer
4. ..... als Beisitzer
5. ..... als Beisitzer
6. ..... als Beisitzer
7. ..... als Beisitzer
8. ..... als Beisitzer

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1. .....
2. .....

Zum Schriftführer wurde der Beisitzer ..... bestellt.

II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die Mitglieder durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtete.

Der Wahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Wahlvorstandes über die Aufgaben.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung — ein Auszug der wesentlichen Bestimmungen aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung[1]) — lagen im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Den Schlüssel nahm der Wahlvorsteher in Verwahrung.

IV. Im Wahlraum befand(en) sich eine/mehrere Wahlzelle(n) mit Tisch(en), in der/denen jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen konnte. — Als Wahlzelle war ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum eingerichtet —[1]).

V. Mit der Wahlhandlung wurde um ..... Uhr ..... Minuten begonnen[3]).

VI. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung sind nicht zu verzeichnen. — Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z. B. Zurückweisung von Personen mit Wahlscheinen, von Wählern mit zu beanstandenden Wahlumschlägen usw.):

.....

.....

.....

Über die Einzelheiten sind Niederschriften gefertigt und als Anlage Nr. ..... bis Anlage Nr. ..... beigefügt[1]).

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0256

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0257

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 128

VII. Um 18 Uhr[3]) wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Um ..... Uhr ..... Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Umschläge entfernt.

1. Fall: **Keine Verbindung** von Kommunalwahlen.

VIII. a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet. Die **Umschläge** wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab ..... Umschläge = Wähler (D)

b) Ferner wurden die in der Wählerliste — Wahlkartei — eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab ..... Vermerke

c) Mit Wahlschein haben gewählt ..... Personen

b) und c) zusammen .....

Die Gesamtzahl b) und c) stimmte mit der Zahl der Umschläge (Wähler) zu a) überein. Die Gesamtzahl b) und c) war um ..... größer/kleiner als die Zahl der Umschläge (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen:

.....

.....

---

2. Fall: **Verbindung** von Kommunalwahlen[4]).

a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet. Die Umschläge wurden entnommen. Aus den Umschlägen wurden die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Gemeindewahl — Amtswahl — Kreiswahl[1]) getrennt gelagert und gemischt. Alsdann wurden die **Stimmzettel** für die Gemeindewahl — Amtswahl — Kreiswahl[1]) **in gefaltetem Zustand** gezählt. Die Zählung ergab ..... Stimmzettel = Wähler (D)

b) Ferner wurden die in der Wählerliste — Wahlkartei — für die Gemeindewahl — Amtswahl — Kreiswahl[1]) eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab ..... Vermerke

c) Mit Wahlschein haben für die Gemeindewahl — Amtswahl — Kreiswahl[1]) gewählt ..... Personen

b) und c) zusammen .....

Die Gesamtzahl b) und c) für die Gemeindewahl — Amtswahl — Kreiswahl[1]) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a) für die Gemeindewahl — Amtswahl — Kreiswahl[1]) überein. Die Gesamtzahl b) und c) war um ..... größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen[5]):

.....

.....

---

1. Fall: **Keine Verbindung** von Kommunalwahlen.

IX. Hierauf öffnete ein Beisitzer die Umschläge einzeln, entnahm ihnen die Stimmzettel und übergab sie dem Wahlvorsteher.

---

2. Fall: **Verbindung** von Kommunalwahlen.

Hierauf entfaltete ein Beisitzer die Stimmzettel und übergab sie dem Wahlvorsteher.

Der Wahlvorsteher verlas die Stimmabgabe, wenn gegen die Gültigkeit des Stimmzettels keine Bedenken bestanden. Stimmzettel, gegen deren Gültigkeit Bedenken bestanden, wurden einem Beisitzer gegeben, der sie sammelte und bis zur Entscheidung über die Gültigkeit unter seiner Aufsicht hielt.

Fall A_1: Wahl in Landkreisen sowie in Gemeinden und Ämtern mit **mehr als 3000** Einwohnern **— ohne** Zählliste —

Der Wahlvorsteher rief den Bewerber auf, für welchen die Stimme abgegeben worden ist. Die Stimmzettel wurden getrennt nach Bewerbern auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählten. Die Beisitzer kontrollierten sich dabei gegenseitig nach näherer Weisung des Wahlvorstehers.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0258

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0259

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 129

Fall A_2: Wahl in Landkreisen sowie in Gemeinden und Ämtern mit **mehr als 3000** Einwohnern – **mit** Zählliste –

Der Wahlvorsteher rief den Bewerber auf, für welchen die Stimme abgegeben worden ist. Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten die Stimmzettel getrennt nach Bewerbern und behielten sie bis zum Abschluß der Zählung unter ihrer Aufsicht. Der Listenführer der Zählliste verzeichnete jede gültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte und wiederholte den Aufruf laut.

Fall B: Wahl in Gemeinden und Ämtern von **3000 und weniger** Einwohnern – **mit** Zählliste –

Der Wahlvorsteher rief die Bewerber auf, für welche die Stimmen abgegeben worden sind. Die vom Wahlvorsteher hierfür bestimmten Beisitzer sammelten je für sich

die Stimmzettel, auf denen nur Bewerber einer Partei angekreuzt sind, und zwar nach Parteien getrennt und

die Stimmzettel, auf denen Bewerber mehrerer Parteien oder parteilose Bewerber angekreuzt sind.

Der Listenführer der Zählliste verzeichnete jede gültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte und wiederholte den Aufruf laut.

Nachdem alle nicht beanstandeten Stimmzettel gezählt waren, entschied der Wahlvorstand über alle Stimmzettel, gegen die vom Wahlvorsteher oder einem anderen Mitglied hinsichtlich ihrer Gültigkeit Bedenken erhoben wurden. Hiernach wurden durch Beschluß

Fall A: Wahl in Landkreisen sowie Gemeinden und Ämtern mit **mehr als 3000** Einwohnern.

a) ..... Stimmzettel für ungültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X „E Ungültige Stimmen" eingetragen (Anlagen ..... bis .....).

b) ..... Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden unter Abschnitt X „F Gültige Stimmen" mit berücksichtigt (Anlagen ..... bis .....).

Fall B: Wahl in Gemeinden und Ämtern von **3000 und weniger** Einwohnern.

a) ..... Stimmen für ungültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X „E Ungültige Stimmen" eingetragen. Alle Stimmzettel, die nicht sechs gültige Stimmen enthalten, sind in den Anlagen ..... bis ..... beigefügt.

b) ..... Stimmen für gültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X „F Gültige Stimmen" mit berücksichtigt. Stimmzettel, welche Stimmen enthalten, die hiernach für gültig erklärt wurden, sind, sofern sie sich nicht bereits unter den Anlagen zu a) befinden, in den Anlagen ..... bis ..... beigefügt.

Die durch Beschluß für ungültig erklärten Stimmzettel wurden auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis ..... und die durch Beschluß für gültig erklärten Stimmzettel auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis ..... versehen. Außerdem wurden auf der Rückseite die in Betracht kommenden Vermerke angebracht. Ferner wurden die leeren Umschläge mit den laufenden Nummern 1 bis ..... versehen. Beide Gruppen von Stimmzetteln sowie die leeren Umschläge wurden der Wahlniederschrift beigefügt.

X. Wahlergebnis

		Personen	Kennziffer
A_1	In das Wählerverzeichnis sind eingetragen	.....	A_1
	davon haben		
A_2	den Sperrvermerk „W" (Wahlschein)	.....	A_2
A	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis (A_1—A_2) — die Zahlen zu den Kennziffern A_1, A_2 und A sind der „Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses" gemäß Anlage 2 zu entnehmen —	.....	A
B	Eingenommene Wahlscheine (siehe Ziff. VIII c)	.....	B
C	Wahlberechtigte insgesamt (A + B)	.....	C
D	Wähler (Zahl der Umschläge, bei verbundenen Kommunalwahlen Zahl der Stimmzettel; siehe Ziff. VIII a) . .	.....	D
E	Ungültige Stimmen (einschl. leerer Umschläge)	.....	E
F	Gültige Stimmen	.....	F

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0260

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0261

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 130

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nr.	Familienname und Rufname des Bewerbers	Partei	gültige Stimmen
1	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....

usw.

Das Ergebnis teilte der Wahlvorsteher dem Gemeindedirektor telefonisch — durch Boten — auf schnellstem Wege[1]) an Hand der Schnellmeldung mit

XI. Sofern Zähllisten geführt wurden, wurden sie vom Listenführer und vom Wahlvorsteher unterschrieben und als Anlage Nr. ..... bis Anlage Nr. ..... beigefügt[6]).

XII. Es wurden je besonders für sich verpackt und der Niederschrift nicht beigefügt:

a) die gültigen Stimmzettel

nach Bewerbern, bei Kommunalwahlen in Gemeinden und Ämtern von 3000 und weniger Einwohnern nach Stimmzetteln, auf denen nur Bewerber einer Partei angekreuzt sind, und zwar diese nach Parteien getrennt, und nach Stimmzetteln, auf denen Bewerber mehrerer Parteien oder parteilose Bewerber angekreuzt sind, geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Ziff. VIII Beschluß gefaßt wurde und die der Wahlniederschrift als Anlage beigefügt wurden),

b) die eingenommenen Wahlscheine.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Während der Wahlhandlung waren mindestens immer drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Während der Stimmenzählung war der Wahlvorstand vollständig anwesend.

Die Wahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher:	Die Beisitzer:
.....	.....
Der Stellvertreter:	.....
.....	.....
Der Schriftführer:	.....
.....	.....

---

[1]) Nichtzutreffendes streichen.

[2]) Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Wahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

[3]) Im Falle des § 15 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes sind die abweichend festgesetzten Zeiten einzusetzen.

[4]) Auch bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine besondere Niederschrift zu fertigen.

[5]) Hier sind im besonderen Differenzen dadurch möglich, daß der Wähler nicht alle ihm ausgehändigten Stimmzettel in den Umschlag getan hat.

[6]) Abschnitt XI ist — zweckmäßigerweise schon vor Ausgabe der Vordrucke an die Wahlvorsteher — zu streichen, falls die Führung von Zähllisten nicht besonders angeordnet ist.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0262

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0263

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 131

Anlage 15

Zu § 48 Abs. 2 Satz 1 KWahlO

Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises*)

.....

am .....

Schnellmeldung

An den
Herrn
.....
in .....

Stimmbezirk Nr.: .....
Wahlbezirk .....
Gemeinde .....
Amt .....
Landkreis*) .....

Kennziffer

C Wahlberechtigte insgesamt . . . .

D Wähler (Zahl der abgegebenen Umschläge, bei verbundenen Kommunalwahlen Zahl der abgegebenen Stimmzettel) . . . .

E Ungültige Stimmen . . . .

F Gültige Stimmen . . . .

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Bewerber: Familienname und Rufname	Partei	Gültige Stimmen
1.	.....	.....
2.	.....	.....

(usw. lt. Stimmzettel)

.....
(Unterschrift)

Bei telephonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:	Uhrzeit:	Aufgenommen:
.....	.....	.....

(Name des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben

*) Nichtzutreffendes streichen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0264

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0265

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 132

Anlage 16
Zu § 48 Abs. 3 KWahlO

Wahl der Vertretung der kreisfreien Stadt — des Landkreises[1])

.....

am .....

Schnellmeldung

An den
Herrn Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
in **Düsseldorf**

Kennziffer

C Wahlberechtigte insgesamt . . . .

D Wähler (Zahl der abgegebenen Umschläge, bei verbundenen Kommunalwahlen Zahl der abgegebenen Stimmzettel) . . . .

E Ungültige Stimmen . . . .

F Gültige Stimmen . . . .

Lfd. Nr.[2])	Partei	an gültigen Stimmen	Es entfielen an Mandaten		
			in Wahlbezirken	aus Reservelisten	insgesamt
1	.....	.....	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....	.....	.....
usw.					

.....
(Unterschrift)

Bei telephonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:	Uhrzeit:	Aufgenommen:
.....	.....	.....
		(Name des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben

[1]) Nichtzutreffendes streichen.

[2]) Der Innenminister gibt vor jeder Wahl die Reihenfolge der politischen Parteien an.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0266

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0267

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 133

Anlage 17

Zu § 50 Abs. 1 Satz 5 KWahlO

Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses

in den Wahlbezirken für Landkreise

sowie für Gemeinden und Ämter mit mehr als 3000 Einwohnern.

Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises[1]) .....

am .....

Lfd. Nr.	Stimmbezirk-Nr. Gemeinde Amt Landkreis	In das Wählerverzeichnis eingetragene Personen		Wahlberechtigte			Zahl der Wähler[2])	Abgegebene Stimmen		Von den gültigen Stimmen entfielen auf die politischen Parteien/ auf parteilose Bewerber					
		insgesamt	davon mit Sperrvermerk W (Wahlschein)	lt. Wählerverzeichnis (Sp. A_1—A_2)	mit Wahlschein	insgesamt (Sp. A + B)		ungültig	gültig						
		A_1	A_2	A	B	C	D	E	F	1	2	3	4	5	6
1	Stimmbez. 1														
2	Stimmbez. 2														
3	Stimmbez. 3														
4	Stimmbez. 4														
usw.	usw.														
	Wahlbez. A insgesamt														
	Stimmbez. 1														
	Stimmbez. 2														
	Stimmbez. 3														
	usw.														
	Wahlbez. B insgesamt														
	usw.														
	Wahlgebiet insgesamt														

[1]) Nichtzutreffendes streichen.

[2]) Entspricht der Zahl der Umschläge.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0268

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0269

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 134

Anlage 18

Zu § 58 Buchst. d) KWahlO

Zusammenstellung des Wahlergebnisses

in Gemeinden und Ämtern von 3000 und weniger Einwohnern.

a) Wahlberechtigte und Wähler der Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes[1]) .....

am .....

Lfd. Nr.	Stimmbezirk-Nr. Gemeinde Amt	In das Wählerverzeichnis eingetragene Personen		Wahlberechtigte			Zahl der Wähler	Abgegebene Stimmen	
		insgesamt	davon mit Sperrvermerk W (Wahlschein)	laut Wählerverzeichnis (Sp. $A_1 - A_2$)	mit Wahlschein	insgesamt (Sp. A + B)		ungültig	gültig
		A_1	A_2	A	B	C	D	E	F
1	Stimmbezirk 1								
2	Stimmbezirk 2								
3	Stimmbezirk 3								
4	Stimmbezirk 4								
usw.	usw.								
	Wahlgebiet insgesamt								

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0270

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0271

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 135

b) Zusammenstellung der auf die Bewerber und politischen Parteien entfallenen gültigen Stimmen

bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes[1]) .....

am .....

Lfd. Nr.[2])	Name des Bewerbers	Partei	von den gültigen Stimmen (F) entfallen auf					Ordnungsnummern der Bewerber nach der Stimmenzahl
			Stimmbezirk	Stimmbezirk	Stimmbezirk	Stimmbezirk	Stimmbezirke insg.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1								
2								
3								
4								
5								
6								
	insgesamt[3])						[4])	
7								
8								
9								
10								
11								
12								
	insgesamt[3])						[4])	
usw.								
	Gesamtsumme:							

[1]) Nichtzutreffendes streichen.

[2]) Die Bewerber sind in der Reihenfolge des Stimmzettels aufzuführen.

[3]) Nachrichtliche Zusammenrechnung ohne laufende Nummer.

[4]) Insgesamt auf den Wahlvorschlag einer politischen Partei entfallene Stimmenzahl.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0272

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0273

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 136

Anlage 19
Zu § 50 Abs. 5 Satz 1 KWahlO

a) Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses

Verhandelt: ....., den ..... 19....

I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises[1]) .....

am ..... trat heute, am ..... 19.... nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuß zusammen.

Es erschienen:

1. ..... als Vorsitzender/stellv. Vorsitzender[1])
2. ..... als Beisitzer
3. ..... als Beisitzer
4. ..... als Beisitzer
5. ..... als Beisitzer
6. ..... als Beisitzer
7. ..... als Beisitzer
8. ..... als Beisitzer

usw.

Ferner waren zugezogen:

..... als Schriftführer

..... als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekanntgemacht worden.

II. Der Wahlausschuß nahm Einsicht in die Wahlniederschriften und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse.

Der Wahlausschuß nahm folgende rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

.....

.....

.....

Er trug Bedenken gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln[2]):

.....

.....

.....

Fall A: Wahl in den Wahlbezirken der Landkreise sowie der Gemeinden und Ämter **mit mehr als 3000** Einwohnern.

III. Wahlergebnis auf Grund der relativen Mehrheitswahl.

Die Wahl in den Wahlbezirken hatte das aus der Anlage ..... (s. die beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 17) ersichtliche Ergebnis. Hiernach sind in den einzelnen Wahlbezirken folgende Bewerber direkt gewählt:

Wahlbezirk ..... Bewerber .....

Wahlbezirk ..... Bewerber .....

usw.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0274

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0275

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 137

Der Stimmenanteil wurde wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{(Stimmen der günstigsten Partei)} \times 100}{\text{(Gesamtstimmenzahl der an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien)}} = \ldots\ldots\ldots$$

Der Stimmenanteil wurde auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet, und zwar durch Abrundung, wenn die dritte Kommastelle unter 5 (0,005) und durch Aufrundung, wenn die dritte Kommastelle bei 5 (0,005) oder höher liegt.

Es ergab sich hiernach

— durch Abrundung (die erste Kommastelle liegt unter 5 — 0,5 —) —[1])
— durch Aufrundung (die erste Kommastelle liegt bei 5 — 0,5 — oder höher) —[1])

die folgende **zweite Ausgangszahl:** .....

Auf Grund der zweiten Ausgangszahl wurden für jede politische Partei nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren (siehe die in Anlage ..... beigefügte Berechnung nach dem Muster der Anlage 19b) die folgenden **zweiten Zuteilungszahlen** errechnet und die aus Zeile 3 der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Sitze aus der **Reserveliste** zugewiesen.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Sitze für die an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien						
		A	B	C	D	E	F	insgesamt
1	Zweite Zuteilungszahlen							
2	Sitze aus den Gesamtwahlvorschlägen							
3	Noch zuzuteilende Sitze							

V. Innerhalb der politischen Parteien wurden die Sitze auf die Bewerber unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Reservelisten der politischen Parteien ergibt. Hierbei wurden Bewerber, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, nicht berücksichtigt.

Partei:	Aus der Reserveliste gewählt:
.....	1. .....
	2. .....
	usw.
Partei	Aus der Reserveliste gewählt:
.....	1. .....
	2. .....
usw.	usw.

VI. Der Wahlleiter verkündete das Wahlergebnis. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, vom Wahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Wahlleiter:	Die Beisitzer:
.....	.....
Der Schriftführer:	.....
.....	.....
	.....
	.....
	.....
	.....

[1]) Nichtzutreffendes streichen.
[2]) Der Wahlausschuß ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahlniederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0276

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0277

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 138

Fall B: Wahl in den Wahlgebieten der Gemeinden und Ämter von **3000 und weniger** Einwohnern.

Die Wahl aus den Gesamtwahlvorschlägen der Parteien und den Wahlvorschlägen der parteilosen Bewerber hatte im Wahlgebiet das aus der Anlage ..... (s. die beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 18b) ersichtliche Ergebnis. Hiernach sind die folgenden Bewerber gewählt:

Lfd. Nr.	Name	politische Partei/parteiloser Bewerber
1		
2		
3		
4		
5		
6		

IV. Wahlergebnis auf Grund des Verhältnisausgleichs aus den Reservelisten.

Im Wahlgebiet verteilen sich die gültigen Stimmen auf die politischen Parteien und die parteilosen Bewerber, wie aus der Anlage ..... (s. die beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 17, für Gemeinden und Ämter von 3000 und weniger Einwohnern gemäß Anlage 18b) ersichtlich, wie folgt:

Partei/parteiloser Bewerber	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
usw. insgesamt		

Hiernach **scheiden** folgende politische Parteien aus, weil sie nicht mindestens 5% der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben:

.....

.....

Die **erste Ausgangszahl** (Mindestzahl der Sitze nach § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes abzüglich der Sitze, die auf parteilose Bewerber entfallen sind) beträgt: .....

Auf Grund der ersten Ausgangszahl stehen den politischen Parteien nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren (s. die in Anlage ..... beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 19b) die folgenden **ersten** Zuteilungszahlen (Zeile 1 der Tabelle) zu:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Sitze für die an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien						
		A	B	C	D	E	F	insgesamt
1	Erste Zuteilungszahlen							
2	Sitzzahlen aus den Wahlbezirken							
3*)	Noch zuzuteilende Sitze							

*) Lfd. Nr. 3 nur ausfüllen, wenn keine Mehrsitze erzielt sind.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0278

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0279

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 139

Fall A_1: Wahl in Landkreisen sowie in Gemeinden und Ämtern mit **mehr als 3000** Einwohnern – **ohne** Mehrsitze –

Die ersten Zuteilungszahlen bei den an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien sind gleich der Sitzzahl aus den Wahlbezirken oder höher. Den politischen Parteien wurden daher die aus Zeile 3 der vorstehenden Tabelle ersichtlichen Sitze aus der **Reserveliste zugewiesen.**

Fall A_2: Wahl in Landkreisen sowie in Gemeinden und Ämtern mit **mehr als 3000** Einwohnern – **mit** Mehrsitzen –

Nach vorstehender Tabelle ist bei der/den folgenden politischen Partei(en) .....
.....
die Sitzzahl aus den Wahlbezirken (Zeile 2) größer als die erste Zuteilungszahl (Zeile 1). Das **günstigste Verhältnis** der Sitze aus den Wahlbezirken zur ersten Zuteilungszahl hat die Partei .....
..... erreicht.

Es wurde hiernach eine zweite Ausgangszahl gebildet, indem die um 100 vervielfältigte Sitzzahl aus den Wahlbezirken der ..... Partei durch den Stimmenanteil dieser Partei geteilt wurde.

Der Stimmenanteil wurde wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{(Stimmen der günstigsten Partei)} \times 100}{\text{(Gesamtstimmenzahl der an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien)}} = \ldots\ldots$$

Der Stimmenanteil wurde auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet, und zwar durch Abrundung, wenn die dritte Kommastelle unter 5 (0,005) und durch Aufrundung, wenn die dritte Kommastelle bei 5 (0,005) oder höher liegt.

Es ergab sich hiernach

— durch Abrundung (die erste Kommastelle liegt unter 5 — 0,5 —) —[1])
— durch Aufrundung (die erste Kommastelle liegt bei 5 — 0,5 — oder höher) —[1])

die folgende **zweite Ausgangszahl:** .....

Auf Grund der zweiten Ausgangszahl wurden für jede politische Partei nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren (s. die in Anlage ..... beigefügte Berechnung nach dem Muster der Anlage 19b) die folgenden **zweiten Zuteilungszahlen** errechnet und die aus Zeile 3 der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Sitze aus der **Reserveliste** zugewiesen.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Sitze für die an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien						
		A	B	C	D	E	F	insgesamt
1	Zweite Zuteilungszahlen							
2	Sitzzahlen aus den Wahlbezirken							
3	Noch zuzuteilende Sitze							

Fall B_1: Wahl in Gemeinden und Ämtern von **3000 und weniger** Einwohnern – **ohne** Mehrsitze –

Da die Sitzzahlen aus den Gesamtwahlvorschlägen bei allen an der Listenwahl teilnehmenden politischen Parteien gleich der ersten Zuteilungszahl sind, wurden **keine** weiteren Sitze aus den Reservelisten zugeteilt.

Fall B_2: Wahl in Gemeinden und Ämtern von **3000 und weniger** Einwohnern – **mit** Mehrsitzen –

Da die Sitzzahlen aus den Gesamtwahlvorschlägen **nicht** bei allen politischen Parteien **gleich** den ersten Zuteilungszahlen sind, wurde festgestellt, daß die Partei .....
das **günstigste** Verhältnis der aus den Gesamtwahlvorschlägen errungenen Sitzzahlen zur ersten Zuteilungszahl erreicht hat.

Es wurde hiernach eine zweite Ausgangszahl gebildet, indem die um 100 vervielfältigte Sitzzahl aus den Gesamtwahlvorschlägen der ..... Partei durch den Stimmenanteil dieser Partei geteilt wurde.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0280

b) Berechnung der höchsten Teilungszahlen[1])

Wahl zur Vertretung der Gemeinde — des Amtes — des Landkreises[2]) .....

am .....

Zahl, durch welche die abgegebenen gültigen Stimmen geteilt werden		An der Listenwahl teilnehmende politische Parteien											
		..... Partei		..... Partei		..... Partei		..... Partei		..... Partei		..... Partei	
Teiler		Stimmen	anfallende Höchstzahl	Stimmen	anfallende Höchstzahl	Stimmen	anfallende Höchstzahl	Stimmen	anfallende Höchstzahl	Stimmen	anfallende Höchstzahl	Stimmen	anfallende Höchstzahl
absolut	in Bruchteilen												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen[3]) (Vollrechnung)												
2	$^1/_2$ (Halbteilung)												
3	$^1/_3$ (Drittelung)												
4	$^1/_4$ (Viertelung)												

usw.

[1]) Die zu Grunde liegenden Stimmenzahlen werden solange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt (Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, Viertelung) bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie auf ihn eine Höchstzahl entfällt. Die Teilungszahlen sind genau auf Bruchteile zu berechnen. Zu Kontrollzwecken empfiehlt es sich, darüber hinaus eine weitere Teilungszahl für jede Partei zu berechnen.

[2]) Nichtzutreffendes streichen.

[3]) Die erste Teilungszahl ist somit die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie ist bei der Berechnung der Sitzfolge mit zu berücksichtigen.

StadtA Sankt Aug., ME 1131, Bl. 140

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0281

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1131 / 0282